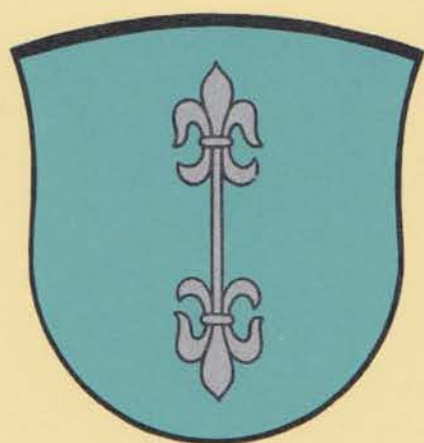


NEUJAHRSBLETT
VON DIETIKON
1991



Neujahrsblatt von Dietikon 1991

44. Jahrgang

Robert Müller

Auszug aus der amtlichen Sammlung
der älteren eidg. Abschiede

Verlag des Verkehrsvereins Dietikon
Illustrationen von Felix Linder

Vorwort des Stadtpräsidenten

Das vorliegende Neujahrsblatt widmet sich der Herrschaft der acht alten Orte über die Grafschaft Baden, zu der auch das Amt Dietikon gehörte. Im Jahr 1991 feiert die Schweiz den siebenhundertsten Geburtstag der Eidgenossenschaft. Dabei wird oft vergessen, dass es keine gerade Linie zwischen alter Eidgenossenschaft und moderner Schweiz gibt. Die alte Eidgenossenschaft als «staatliches Gebilde» hat mit der modernen Schweiz und ihrer heutigen Verfassung wenig gemeinsam. Als loses Gebilde untereinander verbundener souveräner Orte ohne einheitliche Bundesakte mangelte es der Alten Eidgenossenschaft eines zentralen Organs, das verbindliche Beschlüsse hätte fassen und auch durchsetzen können. Die Tagsatzung als Gesandtenkongress muss man sich wohl ähnlich wie eine heutige internationale diplomatische Konferenz vorstellen.

Die Ausübung der «gemeinen Herrschaft» über verschiedene Gebiete, so auch die Grafschaft Baden, zwang die Orte jedoch zur Zusammenarbeit und zu verbindlichen Anordnungen. In unserer Gegend war somit die Eidgenossenschaft für unsere Vorfahren konkret erlebbar. Das Neujahrsblatt 1991 lässt diese Zeit anhand der Tagsatzungsbeschlüsse wiederaufleben. Die wirtschaftlichen Sorgen und Nöte der Talschaft werden bei vielen Beschlüssen erkennbar, aber auch das Bemühen der Obrigkeit um Einhaltung ihrer Ordnung. Es wird von Weiderechten, Fischenzen, Jagdrechten, dem Reislaufen oder «kurzen Kleidern» und «bösen Schwüren» gehandelt. Es gibt fast kein Problem, dem sich die Tagsatzung im Laufe der Zeit nicht hätte annehmen müssen. Für unsere heutige Zeit ist die Originalität mancher Lösungen erstaunlich. Auch wenn man aufgrund der verschiedenen Zeitumstände nicht direkte Anlehnungen an die damaligen Regelungen finden wird, kann unsere «politische Phantasie» angeregt werden. Jedenfalls zeigt uns die Geschichte wie vielfältig die Antworten auf drängende Probleme der Zeit ausfallen können.

Wir verdanken das Neujahrsblatt 1991 der Arbeit von Robert Müller. Er hat es übernommen, die zirka 27 000 Druckseiten der eidgenössischen Abschiede durchzusehen und die unsere Regionen betreffenden Beschlüsse aufzunehmen. Zusammen mit seiner historischen Einleitung legt er eine Arbeit vor, die dem interessierten Leser Einblick in eine vergangene Zeit mit zum Teil auch skurrilen und amüsanten Aspekten bietet. Dem Historiker kann diese Erschliessung der Quellen Grundlage für weitere Studien und Publikationen sein. Die Arbeit ist deshalb doppelt verdienstvoll. Das Neujahrsblatt 1991 fügt sich in eine Reihe mit dem Neujahrsblatt 1989 zu den ersten urkundlichen Erwähnungen von Dietikon und der letztjährigen Ausgabe über Dietikon im 17. Jahrhundert. Robert Müller hat mit diesen drei Blättern zusammen mit seinem früheren Werk über den

Übergang der Franzosen über die Limmat 1799 (Neujahrsblatt 1952) wesentliche Epochen unserer Ortsgeschichte beschrieben. An dieser Stelle sei ihm dafür Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Illustrationen von Felix Linder bereichern wiederum den Text auf originelle Weise. Ihm wie auch dem herausgebenden Verkehrsverein Dietikon gilt ebenfalls unser Dank. Den Leserinnen und Lesern wünsche ich ein vergnügtes «Eintauchen» in einen interessanten Geschichtsabschnitt unserer Region.

Dr. Markus Notter, Stadtpräsident

1415: Dietikon wird eidgenössisch

Dietikon war seit Anfang 1100 habsburgisches Untertanenland. Grösster Grundeigentümer und Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit in Dietikon war das Kloster Wettingen. Es hatte im Jahr 1259 Eigentum und Rechte von den Grafen von Habsburg erworben.

Im Staatsarchiv in Zürich liegt die am 5. April 1415 ausgefertigte Urkunde des Königs Sigmund, mit welcher er die Eidgenossen aufforderte, ihm gegen den Herzog Friedrich IV. Kriegshilfe zu leisten. Weil der österreichische Herzog dem am Konzil in Konstanz abgesetzten Gegenpapst Hilfe gewährt hatte, verhängte der König die Reichsacht über ihn. Er verlangte von den Eidgenossen, die habsburgischen Besitzungen im Aargau zu erobern und zu den Reichen Händen einzuziehen.

Nach einigem Zögern — die Eidgenossen hatten ja im Jahre 1412 mit dem Österreicher einen 50jährigen Frieden geschlossen — und nach erneuter Aufforderung des Königs zum Handeln zogen die Eidgenossen aus.

Zürich belagerte das habsburgische Städtchen Bremgarten und hatte unterwegs das unbefestigte und nicht verteidigte Dietikon besetzt. Die Inneren Orte belagerten Stadt Baden und Festung Stein. Baden — das habsburgische «Finanz-Zentrum» — fiel nach 14tägiger Belagerung. Am 11. Mai schlossen der österreichische Landvogt und die Eidgenossen einen Waffenstillstand. Sollte innert 8 Tagen Herzog Friedrich IV. die Eidgenossen nicht besiegen, bei Baden oder anderswo, so werde die Festung übergeben. Mit deren Übergabe am 19. Mai 1415 endete die habsburgische Zeit in unserer Gegend. Die Festung Stein wurde durch die Belagerer zerstört.

Die Urkantone behändigten das grosse, wertvolle Archiv, enthaltend sämtliche Angaben über den Habsburger Besitz, Guthaben an Grund und Boden, über Steuern, Angaben und Zölle, kurzum über alles, was den Habsburgern gehörte.

Heute noch sind die zahlreichen Urkunden aus dem habsburgischen Verwaltungszentrum Baden in den Staatsarchiven der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Luzern zu besichtigen.

Nachdem sich Zürich über die Verpfändung des Reichseigentums an die Eidgenossen mit König Sigmund geeinigt hatte, konnten sich am 18. Dezember 1415 die Eidgenossen in grossen Zügen auch um die Aufteilung des eroberten Gebietes einigen. Das Amt Dietikon kam als Teil der Grafschaft Baden zu der Gemeinen Herrschaft der Sieben Eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Uri schloss sich der gemeinsamen Herrschaft erst 1443 an.

Von nun an war die Tagsatzung der Acht alten Orte höchste Instanz für Dietikon. Nach heutigen Zuständigkeitsbegriffen könnte man sagen, Dietikon unterstehe direkt dem Bund.

Die Eidgenossenschaft von dazumal hatte mit dem heutigen Staat wenig Vergleichbares. Es ist nicht Aufgabe dieser Schrift, die Verhältnisse in der alten Eidgenossenschaft zu beschreiben.

«Die Eidgenossenschaft war formell kein Staat, nicht einmal ein geschlossener Staatenbund, sie hatte keinen alle Glieder umfassenden Bundesvertrag, keine Bundesbehörden, die eine alle zwingende Bundesgewalt hätten ausüben können. Die Orte und die Zugewandten waren bereits so gut wie souveräne Staaten ...»

«Nun aber war doch die Alte Eidgenossenschaft in den gemeinen Herrschaften tatsächlich ein Staat.» Zitat aus dem «Handbuch der Schweizergeschichte» Band I, Seite 414.

Dieser Staat übernahm nach der Eroberung des Aargaus die Herrschaftsrechte der Herzöge von Österreich. Im Vorwort der amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (1867) heisst es:

«... die Entstehung gemeiner Herrschaften, welche das stärkste Band des Zusammenhalts der alten Eidgenossenschaft geworden sind, namentlich die Erwerbung der Pfandschaft Baden ...»

Ersetzen wir den dazumal gebräuchlichen Ausdruck «gemeine Herrschaft» durch den heute gebräuchlichen «gemeinsame» Herrschaft so wird vieles verständlicher. Dieses gemeinsame Regieren war für die alte Eidgenossenschaft von grosser Bedeutung. Von 1415 bis 1798 trafen sich die Gesandten der Alten Orte regelmässig zu ihren Tagsatzungen. Auch in schwierigen Zeiten wie im alten Zürichkrieg, bei der Trennung wegen der Reformation und manchen Streitereien untereinander blieb die gemeinsame Machtausübung in der gemeinen Herrschaft, wo man sich trotz allerhand Gegensätzlichkeiten gemeinsam an den Ratstisch setzte.

Die Grafschaft Baden war nicht die einzige gemeine Herrschaft. Auch waren die regierenden Orte weder alle zusammen noch jeweilen in gleicher Zusammensetzung an den verschiedenen Herrschaften beteiligt. In Baden regierten anfänglich Sieben Orte und ab 1443 alle Acht alten Orte. Die später dem Bund angeschlossenen blieben von Regierung und Verwaltung ausgeschlossen. Nachdem die katholischen Orte 1712 in der Schlacht bei Villmergen eine Niederlage erlitten hatten, mussten sie auf das Mitregieren von 1712–1798 verzichten. Die Städte Zürich, Bern und der reformierte Teil Glarus haben dann die Herrschaft allein ausgeübt.

Teil der gemeinsamen Herrschaft war die Grafschaft Baden, zu der das Amt Dietikon gehörte. Es umfasste Dietikon, Spreitenbach, die Berghöfe und ist schon in österreichischen Akten so bezeichnet. Als Hoheit traten anstelle des österreichischen Herzogs die Acht alten Orte. Es scheint, dass die Eidgenossen im wesentlichen die Gliederung der Verwaltung übernommen und nur die habsburgischen Amtsleute abgelöst haben.

Jeder Ort stellte zu den gemeinsamen Tagsatzungen jeweils zwei Gesandte. Beachtenswert ist, dass zur Hauptsache die regierenden Männer der Orte als Gesandte erschienen. Jeder Ort hatte nur eine Stimme. Bei Abstimmungen über die Geschäfte entschied die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gab der amtierende Landvogt den Stichentscheid. Er war von der Tagsatzung für zwei Jahre gewählt. Nach gleichbleibender Ordnung stellte jeder Stand im Turnus den Landvogt. Er hatte die vollziehende Gewalt.

An der Tagsatzung eröffneten die Gesandten die von ihrer Regierung erhaltene Instruktion, wie sie zu den einzelnen Geschäften Stellung zu nehmen hatten. Nach dieser stimmten sie auch. Erklärten Gesandte, sie hätten zu einem Geschäft keine Instruktion, so hatten sie die Sache «heimzubringen». Der Schreiber der Tagsatzung hatte das Geschäft festzuhalten und die Verhandlung aufzuzeichnen. Die Ausfertigung wurde dann als «Abschied» den Orten zugestellt.

Als Behörde kann man die Tagsatzung nur bezeichnen, soweit sie Beschlüsse fasste, die die gemeinsamen Herrschaften betraf. Ansonst war sie lediglich eine Gesandtenkonferenz. Gemeinsam oder mit Mehrheit gefasste Beschlüsse waren für die Grafschaft verbindlich, während es jedem Ort freistand, diese in seinem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Zuhause war man in erster Linie Urner, Berner, Zürcher usw. In Baden nannten sie sich Eidgenossen gegen innen und aussen.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Verhandlungen der Tagsatzung.

Die Tagsatzungsbeschlüsse der Alten Eidgenossenschaft sind Mitte des letzten Jahrhunderts auf Anordnung der jungen Bundesbehörde gesammelt und unter der Leitung des eidgenössischen Archivars herausgegeben worden. Man kann wohl kaum behaupten, das umfangreiche Werk sei lückenlos. Bei der Aufhebung der Alten Eidgenossenschaft war das eidgenössische Archiv, das sich bis dahin in Baden befunden hatte, nach Aarau überführt worden. In den Abschieden der Tagsatzungen finden sich zahlreiche Hinweise, dass man schon früher Mängel und Verluste festgestellt hatte. So auch ein Brand im Archiv anno 1555 oder vielerlei Hinweise auf Unordnung beziehungsweise mangelnde Sorgfalt gegenüber den alten Akten. Man behalf sich im letzten Jahrhundert damit, dass auch die Archive der Kantone durchgearbeitet wurden, um einigermaßen lückenlos die amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede herausgeben zu können.

Das in den Jahren nach 1867 gedruckte Werk umfasst 33 Bände mit 26 980 Druckseiten zu je etwa 40 Zeilen. Es enthält manches, was für die Grafschaft und insbesondere für Dietikon von Bedeutung war. Was ist naheliegender, als auf die «700 Jahre Eidgenossenschaft» hin den Versuch zu unternehmen, unter den vielen Tagsatzungsbeschlüssen jene, die für

unsere Gegend rechtsverbindlich und von Interesse waren, herauszusuchen und sie der heutigen Generation bekannt zu machen?

Die Vielzahl der Beschlüsse ist überraschend, ihr Wortlaut meist knapp. Die Schreibweise wurde übernommen und ist uns heute zum Teil weder geläufig noch ohne weiteres verständlich. Entsprechende Erläuterungen finden sich im Anhang.

Die Tätigkeit der Landvögte wird hier nicht beschrieben. Das grosse, umfangreiche Aktenmaterial harrt im Staatsarchiv in Aarau der Bekanntmachung.

Die etwa 500 eidgenössischen Abschiede — aus den vielen tausend Seiten heraus gesucht — geben einen vielfältigen Einblick in die 383 Jahre dauernde direkte Bundes Unterstellung unserer Gegend.

Auszug aus der amtlichen Sammlung der älteren eidg. Abschiede

1416 10. Juni Zürich

Jahresrechnung: IV a): Die von Zürich und ihre Amtsleute Johannes Schwend und Peter Öry haben in allem ausgegeben 1415 Pfund Schilling 2 Pfennig, ferner 85½ Gulden und 128 Mütt Kernen und 2 Viertel Roggen, b) nach aller Rechnung bleiben die Eidgenossen denen von Zürich schuldig 742 Pfund 9 Sch. 2 Pf., 10 Mütt Kernen und 1 Viertel Kernen.

1416 20. August Bern/Solothurn

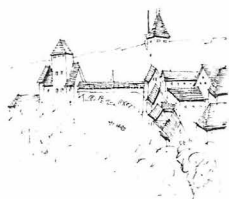
b. Übereinkommen gemeiner Eidgenossen und der Städte des Aargaus der Lebensmitteltheuerung wegen, dass Vorkauf gar nicht stattfinden soll und überhaupt niemand grosse Haufen kaufen soll, ebenso über die Polizei gegenüber verdächtigen Leuten und Landstreichern.

1422 31. Mai Baden

a. Leute, die mit Eigenschaft ihres Leibes an das Haus von Baden gehören, sollen in welcher Vogtei es seie, ihr Gut Niemandem übergeben noch verschaffen ohne Wissen und Willen eines Vogtes zu Baden, sie seien ehelich oder nicht.

1427 8. Juni Baden

d: «Der Landvogt» bei den Untervögten bei 10 Pfund Busse gebieten soll, die noch ausstehenden Steuern, Güter, Bussen unverzüglich einzuziehen. Hätte ein saumseliger Untervogt oder Weibel die 10 Pfund nicht zu geben, so soll er (Landvogt) selben in Thurm legen. Der Eidgenossen Vogt mag fürderhin auf die Befolgung seiner Gebote in den Ämtern so hohe Bussen setzen, als ihn gut dünkt, und selbe im Ungehorsam auch beziehen.



1444—1446 Toggenburger Erbschaftskrieg alter Zürichkrieg

1447 28. Mai Baden

K. Item von der Grundrüti zu Dietikon zu reden.

1447 16. November Baden

b. Der Vogt zu Baden bittet um Erlaubnis, mit den Leuten der Grafschaft seinen Herren (von Uri) zuzuziehen. Das wird ihm abgeschlagen; er soll wieder heim nach Baden kehren und Befehl erwarten, sich jedoch gerüstet halten.

1462 5. Juni Baden

Der Eidgenossen Boten haben einhellig beschlossen: Da man den Zurzachermarkt bisher «gar überfahrt hat», soll inskünftig ein Vogt das nicht anders thun als mit seinen Pferden und mit seinen Männern von Baden und aus den Ämtern, einem oder zweien aus jedem Amt, weitere müssen vermieden werden. Wenn ein Vogt wider dieser Ordnung mit zahlreichem Gefolge an den Markt reitet, so soll er die Kosten bei seinem Eide an sich selbst tragen und nicht den Eidgenossen verrechnen. Und wenn künfftig ein neuer Vogt nach Baden kommt, so soll man ihm und seinem Gesinde am selben Abend und die erste Nacht Zehrung geben; am andern Morgen soll er seine Söldner und Knechte heimsenden und sie nicht mehr auf der Eidgenossen Kosten zehren lassen. Der abgehende Landvogt mit seinem Reitknechte auf der Eidgenossen Kosten bei ihnen bleiben, bis der Tag ein Ende hat. Gleichzeitig haben die Boten erkannt, dass man künfftig auf den zweiten Sonntag nach unseres Herrn Fronlichnamstag nach Baden zur Jahresrechnung kommen soll; es soll auch jeweilen ein neuer Landvogt an diesem Tag nach Baden kommen und «morndess» soll ihm das Haus übergeben werden.

1464 10. Juni Baden

Gemeiner Eidgenossen Boten erkennen, es soll fortan ein Vogt nicht mehr denn zwei Knechte auf dem Hause haben; sie wollen des Jahres nicht mehr denn 250 Pfund für Burghut ausgeben. Dieses soll inskünfftige Jahre mit Jost Stadler von Schwyz, der Vogt zu Baden wird anfangen, und es soll der Vogt am Sonntagabend nach welchem der Zurzachermarkt am Montag anfängt, mit nicht mehr als zwei Knechten nach Zurzach reiten, den Abend und den morgigen Tag hindurch, so lang ihn dünkt, den Markt behüten, dann aber wieder heimkehren und nicht auf der Eidgenossen Kosten zehren, und die grossen Kosten der Untervögte und Spielleute wegen, die bisher bei dieser Gelegenheit aufgefahen sind, künfftig vermieden bleiben. Der abgehende Vogt soll den Pfingstmarkt behüten, da der neue Vogt am Sonntag darauf kommt.

1471 6.—19. Juni Baden/Jahresrechnung

g. Rechnung: Hans unter der Flüh, Vogt gemeiner Eidgenossen Ämter hat

gerechnet: es gebührt den sechs Orten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus jedem 46 Pfund ... vom Geleit zu Baden Vogt 49 Pfund, aus der Büchse zu Lunkhofen erhält jedes Ort 1 Pfund, vom Geleit bei den Bädern 4 Pfund, vom Geleit zu Mellingen 6 Pfund und 15 Schilling, vom Geleit und Zoll zu Baden jedes Ort 40 Pfund.

1471 6.–19. Juni Baden

.../Erlass allgemein gültiger Vorschriften wider das Reislaufen...

... Und zu Baden soll ein Vogt daselbst mit sampt der Stadt Baden diesen Gewalt ouch han und einander in der statt der Grafschaft Baden helfen daz dem also nachgegangen und gewerdt werde.

1472 24. Februar Zug

a. Beschluss der Eidgenossen; Wenn in der Grafschaft Baden einer den Frieden, der von ihm gefordert wird, versagen würde, so soll er 10 Pfund Haller zu Busse geben. Wenn zwei Männer gegen einander zu Frieden kommen, so sollen ihre Eheweiber gegen einander auch Frieden halten und ob die an einander friedbrüchig würden, so sollen sie auch die obgemeldete Busse doch geben; doch soll der Eidgenossen Vogt Gewalt haben, sie nach Gestalt der Sache gütlich zu halten.

1472 17. Mai Baden

m. Sonntag vor St. Veitstag (14. Juni) soll Zürich seine Botschaft zu Holenstrass haben, der Brücke wegen.

g. Ebenso meinen die von Zürich, dass die Kosten, welche über die Ausmarchung der Grafschaft Baden gegangen, die Eidgenossen «vast berühren».

1474 21. Januar Luzern

a. Zürich begehrt, man möchte die Schiffleute welche bei Wettingen das Schiff mit den Pilgern übel geführt, unangefochten lassen, ihnen das Schiff wieder geben und sich damit begnügen, dass selbe in Zürich gestraft worden seien. Antwort: Man werde sie bis zum Tag zu Baden unangefochten lassen, dann sollen die Boten Vollmacht mitbringen, die Sache auszutragen. Inzwischen sollen aber die Boten sich erkundigen wie man es in solchen Fällen von Alters her gehalten habe.

b. Die «Trämelbuben und Schölmen, die mit ihren Huren umherziehen», soll man aus der ganzen Eidgenossenschaft vertreiben wo man sie findet, soll man sie ohne Gnade aus der ganzen Eidgenossenschaft schwören heissen.

1474 22. Juni Baden

Die Fischer von Stille behaupten, ebensowohl wie die von Zürich und in der Grafschaft Baden das Recht zu haben, aufwärts und abwärts in der Limmat zu fischen, da sie es von Alters her auch gehabt hätten. Das bestreiten die letzteren, indem sie in der Aar auch nicht fischen und daselbst die Fischer in der Stille unbekümmert lassen; wenn nun die Fischer von Stille das angesprochene Recht erhielten, so würde die Limmat von Fischen ganz «eröden». Der Eidgenossen Rathsboten die mit aller Vollmacht zu Baden gewesen, haben erkannt: Die Fischer von Stille sollen in der Aar bleiben und die von Zürich und der Grafschaft in der Limmat unbekümmert lassen.

1475 4. Juni Baden

l. Rechnung: Der Vogt zu Baden gibt jedem Ort 79 Pfund. Vom Geleit zu Mellingen fallen 7 Pfund, zu Bremgarten 4 Pfund, zu den Bädern 35 Schilling, zu Baden 30 Pfund Haller (Summa 225 Pfund).

1475 7.–9. Juni Baden

b. «Item uff Mittwuchen vor Barnabe apostoli hand sich gemeiner Eidgenossen Botten erkennt, wenn man nun disshin zu Reyse zücht, das die Vögt im Thurgau, in gemeiner Eidgenossen kosten ziechen söllend. Sunder ob man sy zur Reise ordnet, so sol ihnen das Ort, danach sy sind, Iren sold oder costen geben oder sy mögend daheim bleiben, wenn man Ihnen von gemeiner Eidgenossen wegen nützit geben wil.»

1475 Dezember

h. Denen von Bremgarten ist zu schreiben, sie sollen die Wiederkehr und den andern Knecht bei dem Frieden behalten, in den sie genommen sind, und jenen vor des Erschlagenen Freunden sichern. Da der Todtschlag in der gemeinen Eidgenossen Ämtern geschehen, so wollen diese darnach richten auf Dienstag vor St. Thomastag (19. Dezember).



1476

**Schlacht bei Grandson und Murten
Burgunderkriege**

1477 15. Juni Baden

Gemeiner Eidgenossen Ratsboten haben gesetzt, wenn künftighin in ihrer Herrschaft Baden Witwen oder Waisen mit Freunden, Magen oder Andern bevogtet werden, so soll deren Gut liegendes und fahrendes, schriftlich verzeichnet und ihren Vögten zugestellt werden. Dem Vogt der Eidgenossen soll davon Abschrift gegeben werden. Die Vögte der Witwen und Waisen sollen alljährlich in Beisein der Steuermeyer des Amts dem Landvogt Rechnung darüber ablegen. Auch soll keiner jener Vögte ohne des Landvogts Wissen und Willen liegendes oder fahrendes Gut seines Vögtings verändern.

Die Kirchmeyer der Kirchen in der Eidgenossen Herrschaft und Ämtern sollen alljährlich vor dem Vogt der Eidgenossen in Gegenwart des Leutpriesters und der Steuermeyer des Dorfes oder Kirchspiels über das Kirchengut Rechnung ablegen. Es mag auch der Vogt zu solcher Rechnungsablage zuziehen, wenn er will.

c. Bezüglich der Einbringung von Zinsen ist gesetzt: Wenn Einer von Zinsen wegen pfändet, so soll man «ässige» Pfänder geben, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, fahrende Pfänder.



1478 Sieg der Eidgenossen über die Mailänder

1478 16. November Luzern

c. Für den Zug nach der Lombardei werden in den gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten folgende Mannschaftscontingente festgesetzt: Der Abt von St. Gallen hat zu stellen 100 Mann, die Stadt St. Gallen 60 Mann, Appenzell 400 Mann, Baden Stadt und Grafschaft 100 Mann, Thurgau 120 Mann, das Oberland 30 Mann, die gemeinen Ämter 100 Mann, Schaffhausen 60 Mann, Bremgarten 30 Mann, Mellingen 10 Mann, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach zusammen 15 Mann, im Ganzen sind also zu stellen 1095 Mann.

g. Wegen des heimlichen Werbens des Papstes bei den Eidgenossen gegen das Herzogtum Mailand soll am Donnerstag nach St. Catharina (26.11.) wieder zu Luzern sein, um einen Beschluss zu fassen.

1479 21. Juni Baden

m. Die Büchse (Geleit) zu Baden soll von einer Rechnung zu andern nicht aufgemacht werden. Was aber ein Ort der gemeine Eidgenossen das Jahr hindurch auslegt, das soll es an der Jahresrechnung vorbringen und da zum voraus bezahlt werden.

o. Die von Zürich thun den Eidgenossen an ihrem Geleit grossen Abbruch dadurch, dass sie die Karrer zwingen, die rechten alten Strassen nicht zu gebrauchen, sondern an ihren Zoll zu Kloten zu fahren; ferner zwingen sie die Fischer, alle Fische, die sie in der Limmat und in der Grafschaft Baden fangen, nach Zürich zu Markt zu führen. Diese zwei Punkte soll man heimbringen, und auf den nächsten Tag antworten, wie man solcher Beeinträchtigung zuvorkommen solle.

p. Ebenso von des Wildschweins wegen, das der Vogt zu Baden gejagt, sie aber gefangen und zu Zürich aus dem Verbot verkauft haben, überhaupt, dass sie ohne Recht in der Grafschaft Baden jagen.

q. Jahresrechnung: Der Vogt zu Baden gibt jedem Ort 50 Pfund Haller usw.

1480 Juni Baden

X. Der Abt von Wettingen bittet, man möchte den goldenen Sessel aus der burgundischen Beute durch Gottes Willen seinem Gotteshaus schenken. Heimbringen.

1480 29. Juli Luzern

b. Hinsichtlich der 6000 Söldner für den König von Frankreich ...

... Schwyz, Uri, Glarus stimmen noch nicht bei, zum theil weil sie wegen Pest und Wassernoth verhindert gewesen, ihre Gemeinden zu besammeln ... usw.

... seine Mannschaft bereit halten ... Zürich 1000, Bern 1000, Luzern 800, Uri 200, Schwyz 500, Unterwalden 20, Zug 200, Glarus 300, Freiburg 500, Appenzell 300, Abt St. Gallen 100, Stadt St. Gallen 50, Schaffhausen 50, Rotweil 50, Thurgau 200, Stadt und Grafschaft Baden 100, Freie Ämter 10, Bremgarten 30, Mellingen 10, Oberland 100 plus oder minus allfällig Freiwillige.

1484 14. Januar Münster (Beromünster)

i. Auf die Beschwerde der Wirthe zu Dietikon, dass sie ihre Fische verlieren, was auch andern begegne und worüber sie soviel in Erfahrung gebracht, «dz der murmel fast uf einen gat» wird der Vogt zu Baden beauftragt, den Verdächtigen zu fangen, zu befragen und falls er schuldig erfunden wird, zu strafen.

1484 14. Januar Münster (Beromünster)

l. Heimbringen die Verordnung, so Bern erlassen, dass Alle, die über vierzehn Jahre alt sind, schwören müssen, ohne Erlaubnis der Obrigkeit in keinen fremden Krieg zu ziehen unter Androhung der Güterconfiscation und Strafe des Todtschlags.

m. Um den müssigen und lasterhaften Leben der aus Frankreich zurückgekehrten Knechte, die sich um Baden herum aufhalten, abzuhelpen, soll jedes Ort die Seinigen heimrufen und zur Arbeit anhalten, die Fremden, die nicht arbeiten wollen, soll man aus dem Lande zu bringen trachten.

1484 14. Januar Münster (Beromünster)

n. Ebenso soll hinsichtlich der kurzen, schnöden Kleider «dz doch vor Gott und der Welt ein schand ist» der langen Degen und Schwerter, welche jene Knechte halb oder ganz entblösst tragen, ihrer ärgerlichen Schwüre, ihres übermütigen Wesens und gefährlichen Treibens, so wie auch des regellosen Werbens und Kriegslaufes ... Einhalt geboten werden.

1484 22. März Münster (Beromünster)

e. Den Vögten in den gemeinen Herrschaften soll anbefohlen werden, dass sie die Ordnungen, welche zu Luzern von der kurzen Kleider, der bösen Schwüre, der Reisen, des Tuchkaufs und anderer Sachen wegen gemacht worden sind in Vollziehung setzen: auch soll in den Orten selbst, besonders im Anfang, streng auf deren Vollziehung gehalten werden.

1484 24. Juni Baden

q. Vom Vogt zu Baden erhält jedes Ort 49 Pfund, vom Geleit zu Bremgarten 4 Pfund, zu Klingnau 3 Pfund weniger 5 Schilling, bei den Bädern 1 Pfund 5 Schilling, zu Baden 54 Pfund.

1484 24. Juni Baden

x. Die Eidgenossen bitten Zürich, vom Wirth zu Dietikon auf Martinstag 200 Gulden anzunehmen und den Rest stehen zu lassen.

1485 13. Juni Baden

cc. Jahresrechnung.

Der Vogt von Baden gibt jedem der VIII Orte 44 Pfund Haller. Jedes Ort erhält vom Geleit zu Bremgarten 4 Pfund und 5 Schilling, zu Klingnau 1 rheinischen Gulden und 2 utrische Gulden, zu Mellingen und Birnenstorf 8 Pfund Haller, zu Baden 41 Pfund 3 Schilling, 4 Haller.

1485 4. Juli Schaffhausen

e. Versammlungen, die ohne Wissen und Willen der Obrigkeit stattfinden, soll man abstellen und keinen Überdrang auf die Obrigkeit dulden.

1486 17. Mai Luzern

c. Auf Hermann Eckels, des Vogts zu Baden, Anzeige, dass man sich in dieser Grafschaft sehr über die Fünfer beschwere, wird beschlossen, die Boten auf die Jahresrechnung zu Baden sollen Vollmacht erhalten, endlich einmal der Münze wegen einen gemeinsamen Beschluss zu fassen, damit der gemeine Mann nicht ferner Schaden leiden müsse.

1486 17. Mai Luzern

f. Hermann Eckel von Glarus, der Vogt zu Baden ns. der Vogtei und Grafschaft, auch eine Botschaft der Stadt Baden, erscheine persönlich, um die Beschwerde der schlechten Münze wegen anzubringen, da die Salzleute aus Schwaben auf vergangenen St. Jörienmarkt ein Mäss Salz nicht anders haben geben wollen, als für 17 bis 18 Schilling in Fünfern oder für 12 bis 13 Schilling in guter Münze, als Behemscher oder Etschkreuzern, Genowerschillingen oder Spargülinen. Gleichzeitig klagt die Stadt Baden, Zürich habe den Zunftmeister Binder zu ihnen gesandt, um sie zu bewegen, sich dem Münzverein zwischen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn anzuschliessen, für welchen Fall Zürich sie schützen werde. Auf ihre Weigerung sozusagen ohne Bewilligung der übrigen eidg. Orte, habe Zürich seinen Angehörigen bei zwei Mark Silber verboten, mit Kauf oder Verkauf nach Baden zu fahren. Daher bittet Baden gemeine Eidgenossen möchten sich seiner annehmen, zumal ihm auch sonst mannigfach gedroht worden sei. Beschluss: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug sollen die Sache heimbringen und auf einem besonders deshalb nach Luzern angesetzten Tag, am Sonntag nach Fronleichnamstag (28. Mai) sich berathen, wie man deshalb handeln wolle, ob auf den Tag zu Baden oder anders.

1486 3. Juli Zürich

b. Das Mittagessen, welches beim Eintritt eines neuen Vogts von Baden je-
weilen diesem und den Boten der Eidgenossen im Garten zu Baden gegeben wird, solle wie bisher aus gemeinen Eidgenossen Geld bezahlt werden.

1486 18. Juli Luzern

a. Auf die Beschwerde derer von Baden gegen Zürich in Betreff der Fünfer und anderer Münzen und auf ihr Gesuch um Schirm von Seiten der eidg. Orte wird beschlossen, dass von allen sechs Orten Sonntag nach St. Jacob

(30. Juli) Boten zu Zürich eintreffen sollen, mit Vollmacht, mit Kleinen und Grossen Räten daselbst wegen der Münze und wegen der Angelegenheit von Baden zu reden und zu unterhandeln, damit die Sache in Güte beigelegt werde; würde dann Zürich von den Fünfern absehen, so soll man ihnen den Münzzettel vorlesen und versuchen, ob sie auch «darin zu bringen weren.»

1486 9. Oktober Zürich

n. Der Vogt von Baden wird beauftragt, die Zinse und Nutzungen der Herrschaft nach derjenigen Währung einzuziehen, welche da gilt, wo jene entrichtet werden.

1486 2. November Zürich

d. Die eidg. Vögte in Baden, Sargans, Thurgau und im Wagenthal erhalten den Auftrag, die Knechte, welche beim römischen König gewesen und dieses Jahr wieder heimgekommen sind, ins Gefängnis zu legen und nicht daraus zu entlassen, bis jeder 5 Pfund bezahlt und geschworen hat, die Eidgenossenschaft nicht zu verlassen ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit oder Amtsleute, unter denen sie sitzen.

1487 24. Juni Baden

c. Auf die Anzeige, dass dem Vogt zu Baden an den Vogthühnern grosser Abbruch geschehe, wird beschlossen, man wolle der Grafschaft Baden und Herrlichkeit und Gerechtsame behaupten, daher der Vogt von jeder «Husröichi in der Grafschaft hohen und niederen Gerichten gegessen» von eigenen und freien Leuten ohne Unterschied jährlich ein Huhn einziehen lassen soll.

1487 24. Juni Baden

d. Die Jagd in der Grafschaft Baden soll in Bann gelegt werden, so dass bei 5 Pfund Busse ohne des Vogts Erlaubnis niemand daselbst jage.

1487 24. Juni Baden

Jahresrechnung.

Der Vogt zu Baden gibt jedem Ort 41 Pfund, vom Geleit zu Klingnau erhält jedes Ort 3 Pfund 5 Schilling, von denen zu Baden 4 rheinische Gulden 4 Kronen 9 Utrechtergulden 6 Pfund an Münz; vom Geleit zu Lunkhofen 12 Schilling... Summa 162 Gulden 14 Schilling, 2 Haller. Davon verzehrt Ross- und Knechtlohn 36 Pfund Haller 8 Schilling und 3 Gulden an Schultheiss Hünerberg für ein Fenster.

1487 24. August Baden

c. Dem Vogt zu Baden ist Auftrag gegeben, zu sorgen, dass die Kirchensätze und Kirchen in der Grafschaft Baden besser verwaltet werden.

1487 4. Oktober Luzern

a. Dem Vogt zu Baden soll geschrieben werden, dass er die von Altstetten, Uitikon, Ober- und Niederurdorf und Weiningen schwören lasse, wie Andere, die in der Grafschaft Baden hohen Gerichten sitzen, wobei die nun zu Baden befindlichen Boten ihn unterstützen sollen.

1487 4. Oktober Luzern

e. Da Zürich und andere, die in der Grafschaft Baden die kleinen Gerichte haben, sich unterstehen, über alle Sachen zu richten, so wird dem Vogt zu Baden der Auftrag erteilt, den Untervögten oder Weibeln zu befehlen, dass sie alle Frevel, so vor die hohen Gerichte gehören, bei ihren Eiden ihm leiden sollen. Wo an solchen Orten die Eidgenossen keine Untervögte oder Weibel haben, dahin soll der Vogt von Baden solche setzen und beeidigen.

1487 21.–27. Oktober Baden

c. Heimbringen der Klagen derer von Baden wegen der Münze.

1488 13./14. Januar Luzern

i. Der Vogt zu Baden soll, wie ihm bereits früher geschrieben worden, alle diejenigen, welche in den hohen Gerichten der Grafschaft Baden sitzen, schwören lassen, und von den Landzünglingen und Unehelichen die Erbschaft zu Handen der Eidgenossen nehmen, bis Zürich dafür ein besseres Recht nachweist.

1488 15. April Zürich

d. Der Vogt von Baden soll den Fischer von Dietikon, der wider Verbot in die Reise gelaufen ist, wenn er in der Grafschaft betreten wird, fangen und sein Gut zu der Eidgenossen Handen nehmen.

1488 16.–24. Juni Baden

b. Zwischen den Frauen in der Selnau und Rudi Pur zu Dietikon ist erkannt, die Frauen sollen bei dem Verbot des Guts, das aus der Lehenschaft gelöst ist, bleiben, bis ihnen der Hof «in Ehre gelegt» werde, und damit der zu Dietikon ergangene Spruch abgetan sein (16. Juni).

1488 16.–24. Juni Baden

h. Clewi Fischer von Dietikon, der schon mehrmals gegen allgemeine Verordnung und letztlich gegen ein ihm persönlich gethanes Verbot in Krieg gelaufen ist, sass mit seinen Brüdern im unverteilt Gut. Daher ist mit den Brüdern getädigt, dass sie für seinen Teil dem Vogt von Baden 20 Gulden geben sollen.



1489 Hinrichtung Bürgermeisters Hans Waldmann

1490 Juni Baden

u. Die von Baden und die Bauernsamen von Dietikon und Rohrdorf haben einiger Weidgänge wegen mit einander Streit, wesswegen auf beider Theile Verlangen Öffnungen und Briefe verlesen und Vorträge angehört wurden, wobei insbesondere die Bauernsamen vermeinte, die von Baden hätten vielleicht etwas inne, was den Eidgenossen von der Oberhand wegen zugehörte. Darauf ist dem Vogt zu Baden befohlen, Kundschaft in der Sache von alten Leuten aufzunehmen; jedes Ort soll in seinen Schriften suchen, ob etwas Sachbezügliches gefunden werde und nächstes Jahr auf der Rechnung soll man die Sache wieder vornehmen. Inzwischen sollen die streitenden Teile sich nachbarlich gegen einander halten.

1490 Juni Baden

e. Der Bürgermeister Brennwald hat dem Vogt zu Baden 6 Gulden 1 Ort an das Tuch bezahlt, dass dieser den Untervögten in der Grafschaft gegeben hat.

1492 11. Mai Zürich

1. Die Stadt Baden hat Streit mit Rohrdorf und Dietikon wegen Weidrechten. Jene behaupten weidgenössig zu sein bis zum Bach zwischen Dietikon und Schönenwerd, was diese bestreiten. Auf der Jahrrechnung vor zwei Jahren brachten nun die von Baden einen pergamentenen Brief vor, der sagt, wie weit sie Weidrechte haben, darin war aber ein Wort radiert und anders geschrieben, gerade da, wo der Span ist, nämlich «Schönenwerd». Im Stadtbuch, wo dieser Öffnungsbrief eingetragen ist, war an gleicher

Stelle das Wort Spreitenbach durchgestrichen und darüber geschrieben «Schönenwerd». Das kam den Boten jenes Tages argwöhnig vor und sie schoben die Sache auf die letzte Jahresrechnung. Auch die damaligen Boten fanden die Sache verdächtig und erkannten die von Baden seien an jenen Orten nicht weidegenössig gegen die von Rohrdorf und Dietikon, es sei denn, dass sie mit anderen Beweismitteln als jener Urkunde und dem Stadtbuch innert Jahresfrist ihr Recht dartun. Und da nun die von Baden der Sache wegen ihre Botschaft von Ort zu Ort schicken wollen, so soll jeder Bote das heimbringen und auf den Tag von Sonntag nach der Auffahrt Vollmacht einholen, und in der Sache zu handeln.

1493 4. März Baden

d. Da der Wirth von Dietikon klagt, der Wirth zu Altstetten schenke Elsässer und andere fremde Weine, während er doch keinen Wein verkaufen befügt sei, so wird der Vogt von Baden beauftragt mit den Richtungsbriefen und mit den beiden Wirthen vor den Rath zu Zürich zu treten und diesen zu bitten, dass er dem Wirth zu Altstetten das Weinschenken verbiete, weil daselbst keine Rechte Taverne sei. Glaube aber derselbe Wirth dazu ein Recht zu haben, so soll er auf den nächsten Tag der Eidgenossen zu Baden kommen und selbes nachweisen.

1494 Ende Mai/Anfang Juni Baden

cc. Burgermeister Schwend bringt an, nach altem Brauch haben die von Zürich die Befugnis, alljährlich die Limmat und Aare hinab zu fahren, um sich zu überzeugen, dass des Reiches Strasse 36 Schuh breit bis auf den Grund offen stehe. Nun habe der diesjährige Untersuch ergeben, dass die Fischer von Dietikon zwischen ihren Fachen in der Wasserstrasse Dornen und Pflöcke angebracht haben, damit die Fische ihren Gang aufwärts nicht nehmen können. Man möchte daher dem Vogt befehlen, die zu Dietikon anzuhalten, dass sie des Reiches Strasse offen lassen bis auf den Grund. Antwort: Man lasse es bei Zürich, im Urbar zu Baden verzeichneter Freiheit, die Limmat und Aare zu untersuchen, bleiben und wenn jemand in der Grafschaft Baden dem nicht statt thun wolle, so soll diesen der Vogt gehorsam machen. Doch bittet man bei gleichem Anlass Zürich, auch seinerseits zu sorgen, dass seine Angehörigen den See und die Reuss nicht überfachen, wie geklagt wird.

1494 Ende Mai/Anfangs Juni Baden

dd. Einige Personen, die in der Grafschaft Baden sitzen, haben vormals mit Leibeigenschaft dem Kloster Engelberg zugehört, sich nun aber von der Leibeigenschaft, dem Fall und allen diesen Rechten des Leibherrn los-

gekauft, wofür sie eine besiegelte Urkunde besitzen. Nun klagen sie, der Eidgenossen Vogt zu Baden nehme gleichwohl den Fall von ihnen in Anspruch, denn es sei Brauch, dass jeder, der in der Grafschaft Baden Jahr und Tag sitzt, der Nachjagd seines Herrn entgehe und dass der Vogt daselbst gegenüber einem solchen in dessen Rechte eintrete u.s.f. Diesen Gegenstand sollen die Boten heimbringen zur Beantwortung auf den nächsten Tag.

1495 30. März Luzern

f. In Betreff des Streites, zwischen dem Abt von Wettingen und Herrn Ludwig Scherer soll Hans von Mumpf, der Untervogt zu Baden, mit dem Abt reden, dass er letzterem die ihm geliehene und zugesagte Pfründe in Dietikon lasse. Mit Herrn Ludwig wird auch geredet, dass die Eidgenossen in Zukunft weder ihm noch Andern mehr gestatten werden, Pfründen «anzufallen» in ihrem Gebiet. Dem Abt von Wettingen soll bemerkt werden, dass er ohne der Eidgenossen Wissen und Willen Niemandem mehr eine Pfründe zusagen oder verheissen soll.

1497 5. April Luzern

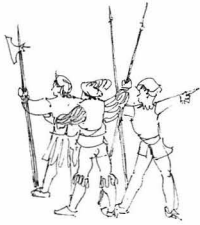
c. Der Wirth zu Dietikon klagt, er habe die Taverne daselbst erkauft, wie sie auch früher besessen worden. Nun gehen darab 20 Gulden einem Priester zu Brugg, wofür einigen aus Zürich Bürgen seien, die nun gelöst sein wollen. Der Bote von Zürich soll bei seinen Herren bewirken, dass diese Bürgen vor der Hand die Sache ruhen lassen, und dann soll auf der Jahrrechnung zu Baden weiter darüber verhandelt werden.

1497 5. April

k. Jedes Ort soll den Seinen gebieten, sich mit Harnisch und Wehren zu versehen und zu rüsten. Das Gleiche wird an gemeinen Herrschaften der Eidgenossen, an Thurgau, Rheintal, Oberland, Baden, Wagenthal geschrieben.



1499 Schwabenkrieg / Unabhängigkeit der Eidgenossen vom Reich



1515 Niederlage der Eidgenossen bei Marignano

1515 Juni Baden

s. In unserem Urbarbuch zu Baden steht, es soll einem Untervogt für einen Rock nicht mehr denn 3 Pfund gegeben werden. Darüber beklagt sich Landvogt Hans Heinzli, behauptend, er habe den Untervögten mehr gegeben und wenn ihm nun nicht mehr vergütet werden wolle, so müsse er grossen Schaden leiden. Darüber soll man sich auf den nächsten Tag erklären, damit auch der neue Vogt wisse, woran er sich zu halten habe.

1521 Februar Baden

l. der päpstliche Legat ... fordert 6000 Mann ... etc. Kontingent Grafschaft Baden 75, Bremgarten 30, Mellingen 15 ...

1522 Februar Baden

a. Auf die Meldung des Landvogtes zu Baden, dass die Seinen in der Grafschaft Baden über Mangel an Wehren klagen, wird Zürich ersucht, denselben den Ankauf von Spiessen zu gestatten, was ihnen sofort zu verkündigen ist.



1523 Zürich wird reformiert

1524 Januar Baden

f. Es wird geklagt, über den schädlichen ketzerischen Handel, der namentlich von der Stadt Zürich ausgehend, sich von Tag zu Tag mehr zeige, so dass zu besorgen sei, dass Gott in kurzem Alle dafür strafen werde, wenn

man nicht ernstlich dagegen einschreite, auch in der Grafschaft Baden greifen diese Neuerungen immer mehr um sich, wie aus der den Orte mitgeteilten Schrift über «etliche grobe Händel» erhellt. Deshalb ergeht an den Landvogt zu Baden der Auftrag, die angezeigten Thäter gefangen zu setzen und bis zum nächsten Tag festzuhalten. Unterdessen soll jedes Ort sich entschliessen, wie man sie bestrafen und was man mit Zürich, als den Ursprungsort solcher Irrungen, reden wolle.



1529

1. Schlacht bei Kappel

1. Landfrieden 26. Juni 1529

1529 22. Mai Luzern, Tag der V Orte

b. Es wird das Schreiben angehört, welches der Vogt von Baden nach Zug geschickt, worin nämlich berichtet wird, dass einige von Bremgarten und Eggenwyl, in der hohen Obrigkeit der VIII Orte, gekommen und dort «so viel gehandelt» haben, dass die Bilder aus der Kirche entfernt und verbrannt worden; ferner dass die von Bremgarten in den gemeinen Ämtern Unruhe stiften und drohen, binnen 8 Tagen die Kirchen zu Dietikon und Rohrdorf ebenfalls zu räumen.

Es wird ferner gemeldet, die in der Grafschaft Baden der Meinung seien, sie müssten dem neuen Landvogt aus Unterwalden nur mit Bedingungen schwören.

1530 14. Februar Baden

e. Wiewohl der (I) Artikel des Landfriedens deutlich vorschreibt, dass kein Theil dem Andern seinen Glauben angreifen, hassen oder strafen soll, so handeln doch die von Baden denen solches als «Knechten und Unterthanen» noch weniger geziemt als Andern, stetig dawider, indem sie Mehrere gethürmt, in Gefangenschaft geworfen und gestraft, weil dieselben gesagt haben, sie müssten bei ihren Herren in Zürich und Bern Schirm suchen, wenn man sie vom göttlichen Wort treiben wollte. Andere, die anderswohin zur Kirche gegangen sind, einen darunter haben sie genötigt, seinen Glauben betreffend das Sacrament zu bekennen, und mit Drohungen davon abzubringen versucht. Da sich in solchen Vorgängen zeigt, dass dieser Platz nicht mehr unparteiisch ist, dass die Leute den christlichen Städten spinnenfeind und allein den V Orten ergeben sind, und da die Boten hier ohne Gotteswort (zuoglich dem vich wysslos) umhergehen müssen, so

stellt Zürich die hochgeflissene und dringende Bitte, die Tage an einen andern Ort zu verlegen, so lange die V Orte hier «getagt haben». Darauf hat man es gebeten, noch den nächsten Tag zu besuchen, man werde seinen Wunsch in den Abschied nehmen und treulich heimbringen und bei der nächsten Zusammenkunft die Meinung der Oberen eröffnen. Es ist hiebei den Boten von Bern aufgetragen denen von Baden ernstlich vorzustellen, dass sie etwas geschickter fahren.

1530 Februar Baden

l. Der alte Leutpriester zu Dietikon meldet, wie er mit dem Abt zu Wettlingen einen Vertrag aufgerichtet, den derselbe nicht halten wolle. Heimzubringen wie dem guten Herrn zu helfen sei.

1530 Februar Baden

i. Da aus den Grafschaften Thurgau, Baden und der Freien Ämter abermals Beschwerden eingelangt sind, darauf aber nicht eingetreten werden konnte, so hat man beide Parteien ermahnt und auch den Landvögten geschrieben, es sei ernstlicher Wille der unparteiischen Orte, dass man sich allseits ruhig verhalte und bis zum nächsten Tag die Dinge im jetzigen Zustand belasse.

1530 21. März Baden

b. Es kommen die Verbote von Zehnten und Zinsen in den Grafschaften Thurgau, Baden und freien Ämter zur Sprache; dabei wird angezeigt, dass Zürich den Predigern Competenzen (Einkünfte) schöpfe und die Collatoren und Pfarrer vor seine Gerichte citiere, wodurch jene Hälfte veranlasst werden. Die anderen Orte sind der Meinung, dass weder die Herren von Zürich noch ihr Ehegericht zu solchen Massregelungen allein befugt seien und nur alle regierenden Orte zusammen über zeitliche Güter zu verfügen haben, da der Landfriede deutlich sagt, dass jedes Ort bei seinen Freiheiten Gerechtigkeiten und altem Herkommen bleiben solle, und alle des Willens sind, den Prädicanten ein anständiges Einkommen zu verschaffen; denn sollte ein Ort in diesen Dingen allein handeln, wo die andern doch ebensoviel Befugnis haben, so brauchte man nicht mehr zu tagen, und könnten die Oberen grosse Kosten ersparen.

Weil nun dieser Artikel auf allen Tagen erscheint und viele Zeit damit verloren wird, so soll er ernstlich heimgebracht und überall berathschlagt werden, wie in jeder Vogtei die regierenden Orte diese Angelegenheiten, als Schöpfung von Competenzen, Ausrichten von Jahrzeiten und Anderem, ordnen könnte, da es nicht länger so fortgehen kann. Auf den nächsten Tag ist darüber Antwort zu geben.

1530 Juni Baden

u. Da im Urbar zu Baden steht, dass der Landvogt zu Baden 250 Pfund Zürcher Münz als Jahrlohn zu beziehen habe, und jetzt viele Jahre her nicht mehr gegeben worden ist als 250 Pfund Baden-Währung, so soll dies heimbringen und auf späteren Tagen Antwort gegeben werden, wie man den Vogt belohnen wolle.



1531

2. Schlacht bei Kappel

2. Landfrieden 20. November 1531

1531 3. Juli Baden

d. Zürich stellt den Antrag, dass in Betreff der Kernenzinse, welche nicht Grund- und Bodenzinse sind, eine Änderung gemacht und Geld dafür genommen werde, wie einige Dörfer der Grafschaft Baden diese Ordnung bereits angenommen haben. Da jedoch die Spende zu Baden und einige Privatpersonen begehren, dass man ihnen Brief und Siegel halte, so wird beschlossen, dieses heimzubringen um sich zu beraten, wie man eine gemeinsame Änderung mit solchen Kernenzinsen, die für Geld erkaufte sind, einführen wolle.

1531 Dezember Baden

rr. Da in den freien Ämtern und in der Grafschaft Baden alle Kirchen und Kirchhöfe entweiht sind und diejenigen wo man die Messe wieder aufrichtet, neu geweiht werden müssen, so sollen die Boten von Zürich an ihre Oberen bringen, dass sie dem Weihbischof von Constanz freies sicheres Geleit durch ihre Landschaft gewähren und hierüber auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort geben möchten.

1531 Dezember Baden

y. In Betreff der Kernenzinse, da sonst ein Mütt für 12 bis 14 Gulden erkaufte worden, hat Zürich vor Jahren (1529) ein Mandat erlassen, dass man nur den gebührenden Grundzins, nämlich von 20 Gulden 1 Gl. nehmen solle, während «die Unsern» vermeinen, man sollte sie bei Brief und Siegel handhaben. Heimzubringen und auf den nächsten Tag Antwort zu geben.

1532 11. Februar Luzern V Orte und Fribourg

a. Der Landvogt zu Baden berichtet über die «ungebührlichen» Predigen des Predigers zu Dietikon in Betreff der Taufe und des Brennens von Kerzen. Heimzubringen.

1532 Juni Baden (V Orte)

bbb. Die Boten der V Orte schreiben an Zürich: Zu Birmenstorf, Urdorf und Schlieren haben etliche in den Wirthshäusern geredet, wenn der Landvogt von Baden nach Dietikon komme, um den Eid abzunehmen und einen Priester mitbringe, so wollen sie beide erstechen. Deshalb stelle man nun die ernstliche Bitte, diese Artikel, die wider den Landfrieden gehen, abzustellen, damit Ruhe und Einigkeit gepflanzt werde und begehre darüber, und namentlich auf die Frage, ob Zürich den Frieden halten wolle, eine schriftlich und bestimmte Antwort.

1532 9. Juli Baden

d. Der Landvogt zu Baden klagt «abermals», dass die von Dietikon ihm noch nicht geschworen haben, auch keinen Altar in ihrer Kirche wollen aufrichten lassen, die Anhänger der Messe am Leben bedrohen und immer nach Zürich laufen und dort allerlei Lügen vorgeben. Dies wollen die andern Orte nicht länger dulden, sondern Leib und Gut daran setzen, um sie zum Gehorsam und zur Beobachtung des Landfriedens nöthigen; wenn je der Landvogt sie davon drängen würde, so sollen sie es allen Orten anzeigen, nicht einem allein nachlaufen; deshalb begehrt man von Zürich, dass es sie abweise, wenn sie wieder kämen, wie jeder Bote weiter zu sagen weiss.

1532 17. August Luzern V Orte

b. Auf die Nachricht, dass Zürich zu Dietikon «wider den Rathschlag und das Mehr» gehandelt, wird beschlossen, dies heimzubringen um auf nächsten Tag zu Baden mit Zürich ernstlich darüber zu reden.

1532 September Baden

kk. Betreffend das Pfarrhaus zu Dietikon macht Zürich geltend, dass der Prädicant bei weitem die Mehrzahl auf seiner Seite habe. Die V Orte bitten aber freundlich, das auf früheren Tagen gemachte Mehr gütlich anzuerkennen, zumal Bern zu Gäbisdorf und Birmenstorf, wo die Lehen ihm gehören, auch an andern Orten das Gleiche zugestanden, weil ja der Messpriester der Sacramente und anderer Dinge halb immer bereit sein müsse; dagegen soll das Haus gewertet und der dem Prädicant (d. h. seiner Gemeinschaft) gebührende Anteil herausgegeben werden.

1532 September Baden

oo. Die Boten von Bern haben angezogen, es soll ab einem Tag zu Baden ein Brief an die von Dietikon ausgegangen sein von den VIII Orten der das Gebot enthalte, die Messe wieder aufzurichten; das bedauern ihre Herren, da die Boten nichts darum wissen, und begehren, dass man sie nicht mehr (eigenmächtig) in Schriften mitbegreife, etv. Es wird ihnen geantwortet, der Brief sei keineswegs «so» ausgegangen: wer das gesagt, habe die Unwahrheit vorgegeben; dagegen sei denen von Dietikon geschrieben worden, sie sollen denen von Dietikon, die der Messe begehren gestatten sie «aufzurichten». Das Weitere wissen die Boten.

1533 7. + 8. Januar Luzern V.

h. Der Landvogt zu Baden berichtet über die Predigten der Prädicanten zu Dietikon und Steinmaur. Ersterer habe vorgetragen: «Als im Evangelio stande, wie der Herr Jesus zu beschlossner Thür zu sinen Jüngern gangen, sye nit und sey erlogen, dann der des nit gewalt noch mächtig sye gesin, der meynung und des verstands, er sey durch unsere frown Magd Maria in erb-sünd empfangen und geboren etc». Der Zweite: «Wer hinter einer Messe stehe, sei des Teufels». Es wird ihm befohlen, der Sache nachzuforschen damit man auf nächsten Tag darüber eintreten könnte.

1533 18. Februar Luzern VIII

v. Verhandlungen der V (oder VIII) Orte in Betreff des Prädicanten von Dietikon: siehe Note (nur eine Notiz).

1533 8. März Zürich an Zug

Das Schreiben deren von Zug und was die Gesandten beider Orte in Betreff der Kernengülten zu Baden geredet, habe man vernommen, und verstanden, dass die von Zug in Betreff der Mandate und anderer Dinge nicht geneigt seien, mit denen zu Zürich das Recht zu bestehen, sondern hoffen, dass alles dieses freundlich erledigt werden könne. Das Mandat wegen der Kernengülten sei zu «Fürstand» des gemeinen armen Mannes erlassen worden, damit er bei diesen harten klemmen Zeit mit Verzinsung der Früchte nicht so «bärlich» beschwert werde. Da aber dieser Anstand nur zeitliches Gut betreffe und man von denen von Zug viele Freundschaft und gute Nachbarschaft erfahren, so sei man nicht gewillt, wegen dieser Kernengülten sich in ein rechtliches Verfahren einzulassen, sondern wolle denen von Zug die Kernenzinse nach Inhalt der Verschreibungen verabfolgen lassen, wogegen man hoffe, dass mit Bezug auf die versessenen Zinse bescheiden gefahren werde.

1533 10. März Zürich an Landvogt zu Baden

Der Prädicant von Dietikon, der jetzt zu Urdorf sei, berichtet, dass er zu Dietikon nicht mehr sicher gewesen, sondern gewarnt worden sei, dass er, wegen ihm unbekannten Ursachen, gefangen gesetzt werde. Man habe sich hierüber bei den Gesandten, die auf den letzten Tag zu Baden waren, erkundigt und von diesen vernommen, dass der betreffende Prädicant von «Eidgenossen anzunehmen bekennt sige» und zwar wegen dreier Artikel, die er entgegen dem Landfrieden gepredigt habe, nämlich zu Weihnachten habe er gepredigt, Christus sei nicht bei verschlossener Thür hereingekommen, sondern man habe ihm solche geöffnet, man glaube, der Prädicant habe hiemit die Jungfrauschaft Mariens verdächtigen wollen, weil sonst zu Weihnachten nicht über dieses Evangelium gepredigt werde. 2. Zu Lichtmess habe er gepredigt, dass nur die mit Lichtern umgehen. 3. Die Tauf der Evangelischen sei besser als jene der Pöpstler, «dann wir gangidt mit kaadt umb als diese». Der Prädicant behauptet, dass ihm seine Rede verkehrt worden sei und bitte ihm zu verhelfen, dass er sich verantworten könne. Man ersuche nun den Landvogt, ihm dies zu gewähren und ihn bei der Verwaltung der Prädicatur verbleiben zu lassen oder, wenn das nicht sein könne, den Leuten, die daselbst das Gotteswort hören wollen, laut dem Landfrieden sofort einen anderen Prädicanten zu verschaffen.

1535 7. Januar Baden

m. Der Landvogt zu Baden hat den Boten von Zürich angezeigt, wie er kürzlich von den Kirchenpflegern zu Dietikon Rechnung eingenommen und dabei gefunden habe, dass sie die Zinsen und Gülten von einem Andern beziehen lassen und die Güter, die ihre Vordern der Kirche als freies Eigen gewidmet, verkauft haben. Da nun einige Kirchgenossen in Urdorf und andern Höfen unter der hohen Obrigkeit von Zürich sitzen, so bittet man dieses, dieselben auf einen Tag, den der Landvogt anzeigen wird, vorzuladen zu lassen, damit sie die nöthige Auskunft geben.

1535 August Baden

s. Auf die Anzeige, dass die Limmat und die Reuss zu sehr überfachtet werden, so dass der Schiffweg nicht mehr offen stehe, wird Zürich beauftragt, die Limmat, Luzern und Zug aber auch die Reuss zu untersuchen, wie es von Alter her gebräuchlich gewesen sei.

1535 6. April Luzern V Orte

d. Da nächstens ein anderer Vogt nach Baden kommen wird, so scheint es zweckmässig, mit einigen zuverlässigen Männern daselbst zu reden, dass sie fest auf dem alten Glauben beharren sollen.

1535 14. Oktober Luzern V Orte

a. Es langen Klagen ein gegen den Landvogt zu Baden, der fast allenthalben in der Grafschaft neugläubige Untervögte angestellt, zu Rohrdorf die Wahl eines Altgläubigen zu hintertreiben gesucht und zwei gute alte Christen meineidig gescholten hat, weshalb sie Rath begehren. Heimbringen wie man gegen dieses frevle Benehmen einschreiten wolle, um ihn zu seiner Pflicht anzuhalten.

1535 18. Oktober Baden

m. Die Boten der V Orte halten in Gegenwart der Boten von Zürich, Bern und Glarus dem Landvogt vor, dass er mit der Erwählung der Untervögte, Einsetzen einiger Prediger und Erlass von Mandaten seine Befugnisse überschritten und dem Landfrieden zuwider gehandelt habe. Derselbe äussert sein Bedauern über diese Klagen, als gegen welche er sich schon auf dem letzten Tag verantwortet, und gibt dann folgende Auskunft: die Untervögte zu Rohrdorf und Dietikon habe er aus dem Dreier Vorschlag der Gemeinden erwählt, von dem Scheuermann wisse niemand etwas nachteiliges zu sagen, wenn er auch vor 1—2 Jahren eine «Taubsucht» gehabt (was auch mancher Biedermann schon begegnet), so sei er doch jetzt bekanntlich bei guter Vernunft. Der Widerruf, den der von Dietikon seiner Zeit dem Vogt Schönbrunner gethan, sei ihm mit dem Anhang auferlegt worden, dass er ihm an seiner Ehre keinen Schaden bringen soll. Der Vorwurf er habe an einer Gemeinde geschworen, bei der niemand seines Glaubens anwesend gewesen sei, sei dahin zu berichtigen: Als man den Eid zu Leuggern einnehmen wollte, und die Gemeinde im Hof versammelt war, der Untervogt aber nicht dagewesen, habe er ihm nachgefragt und gesagt, er werde glauben er (der Landvogt) wolle ihn absetzen; darauf habe der Schreiber bemerkt, es sei keiner seines Glaubens da, worauf er erwiderte: «das müßy der Ritt angan», das sei ein Scherz gewesen, wie sie beide oft miteinander schon getrieben. Prediger habe er angestellt, auf die zudringlichen Bitten von Kirchgenossen, die bestätigt haben, sie vermöge des Landfriedens abzuzählen, damit sie Prädicanten erhalten könnten. Die von Klingnau und Andere habe er dieser Tage an die VIII Orte gewiesen, deren Befehlen er nachkommen werde. Er habe den Eid in Kaiserstuhl und Klingnau von sich aus abzunehmen, sei ihm auf einem früheren Tag ausdrücklich befohlen, seither wieder abgestellt worden; demzufolge habe er die Sache ruhen lassen. Mandate habe er nur gegen das unmenschliche Trinken, die Gotteslästerung und andere Übel gethan und hoffe, dass solche niemand missfallen. Gegen die Anklage, dass er den Landfrieden nicht gegen jedermann gleich handhabe, berufe er sich auf die Amtsleute und jedermann, und bitte zum höchsten und dringlichsten, nicht allen Ohrenträgern Gehör zu schenken. Da nun von Amtsleuten und Anderen berichtet

wird, dass einiges ärger hintergebracht worden, als die Sachen an sich selbst gewesen, so will man diese Verantwortung an die Oberen bringen.

1536 Juni Rechnung Baden

u. Der Landvogt zu Baden hat in seiner Rechnung einen Ausgabeposten für Erziehung einiger Kinder. Es wird nun die Ansicht ausgesprochen: da der Spital zu Baden von der Herzogin von Österreich gestiftet, in der Folge die Stadt Baden von den Herzogen an die Eidgenossen gekommen, letztere daher ebensowohl Herren seien, als es erstere waren, und da der Spital reichlich begabet worden, so könnten auf dessen Kosten wohl solche arme Kinder und «fündli» erzogen werden. Der Landvogt soll hierüber mit denen von Baden reden und ihre Antwort melden. Heimzubringen was man tun wolle, wenn sie es abschlagen würden.

1536 6. Juni Luzern V Orte

d. Da den Vögten zu Baden und im Thurgau geschrieben worden ist, sie sollen die Güter der Reisläufer zu der Eidgenossen Handen in Beschlag nehmen, so ist auf nächster Jahrrechnung zu beraten, wie man sich in Betreff dieser Güter fernerhin verhalten wolle.

e. Trotz den scharfen Verboten sind einige in fremde Dienste gelaufen, zum Kaiser und zum König. Heimbringen, ob man dieselben gemeinsam oder jedes Ort für sich heimmahnen wolle. Die (vier) Orte sollen ihren Bescheid bis nächsten Sonntag nach Luzern melden, damit es sich mit Ausfertigung der Briefe zu verhalten weiss.

1536 Juni Baden

dd. Vor einiger Zeit haben die von Zürich einen zu Altstetten Verhafteten nach Dietikon unter die Linde führen lassen und der Landvogt habe die Summe, welche die Stadtknechte dort verzehrt, bezahlen müssen, während nach dem Urbar Zürich Leute auf seine Kosten an den bezeichneten Platz fertigen soll; über das Geschehen will man nicht markten, Wiederholung jedoch verhüten.

1536 Juni Baden

gg. Der Abt von Wettingen eröffnet, er habe jährlich dem Jacob Cristan zu Brugg fünfzig Stück Competenz ausrichten. Nun sollte er einen Prädicanten nach Dietikon geben und wisse keinen zu bekommen. Da nun Jacob Cristan hiefür tauglich wäre, so habe er ihn ersucht, die Prädicatur zu übernehmen, dessen sich jener aber weigere. Er bitte nun die Eidgenossen, die von Bern zu vermögen, den Jacob Cristan zur Übernahme dieser Prädicatur anzuhalten, der Abt anerbiete sich, in diesem Fall die Competenz um

zehn Stück zu vermehren oder dem Betreffenden eine höhere gemäss Anzahl Personen zu verabfolgen lassen. Die Boten von Bern sollen dies im angesprochenen Sinn an ihre Herren bringen.

1536 Juli Baden

x. Wegen des Gefangenen, welchen Zürich nach Dietikon geführt, gibt es jetzt Bescheid, es wolle die Kosten tragen, wenn die andern (sieben) Orte ihm gestatten, von einem Reichen «der es verschuldet» Hab und Gut einzuziehen. Es wird aber freundlich ermahnt, darin keine Neuerung anzufangen.

1540 6. Juni Jahrrechnung Baden

x. In dem Urbar zu Baden sagt ein Artikel: Wenn Eines vor dem Andern stirbt, und das Überlebende sich ändert», so fällt die Hälfte des liegenden und fahrenden Gutes den ersten Kindern zu, und wenn die lebende Person auch abgeht, so erben die nachgehenden Kinder gar nichts vom liegenden Gut: denn dieses ist den ersten Kindern verfangen. Auf diesen Tag liegt nun eine daheringe Appellation zwischen Vater und Kindern vor, da man aber jenes Recht für unbillig hält, so wird die Sache verschoben und in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage zu antworten, ob man diesen Artikel ändern wolle oder nicht.

1540 7. Juni Jahrrechnung Baden

z. Zürich zeigt an, es habe nach altem Brauch die Limmat «erfahren», weil nun auf der letzten Jahrrechnung verabschiedet worden, dass niemand mehr über die Geleitbüchsen gehen, sondern die Kosten (anders) abgetragen werden sollen, so bitte es um Bezahlung derselben. Da man die Forderung zu hoch findet, so hat man den Beschluss erinnert, der auf dem nächsten Tag nach der Jahrrechnung gefasst worden.

1540 August Baden

k. Zürich begehrt abermals, dass seine Auslagen für «Erfahrung» der Limmat aus den fallenden Bussen bezahlt werden, wie es auf der vorletzten Jahrrechnung verabschiedet worden. Auch Luzern und Zug machen geltend, dass sie die Reuss alle drei oder vier Jahre bis an die Limmatspitze untersuchen müssen, dass dieses ausserhalb ihres Gebiets geschehe und die Kosten immer aus den Geleitbüchsen zu Baden bezahlt worden seien; sie verlangen daher, dass es auch ferner so gehalten werde, indem sie sonst das Recht aufrufen müssten. Dies hat man wiederum in den Abschied genommen.

1540 Oktober Baden

r. Einige aus der Grafschaft Baden beschwerten sich: Nachdem ihre Frauen gestorben, müssen sie fahrendes und liegendes Gut mit den Kindern theilen; zudem seien denselben die liegenden Güter gänzlich verfangen und die spätern, die sie mit andern Frauen erhalten, haben keinen Theil daran; das sei ihnen lästig. Da sie das gleiche Recht das der Landvogt ihnen seit der Jahrrechnung, gemäss dem Befehl der Boten angeboten, nicht annehmen wollen, dieses alte Recht aber unbillig erscheint, so soll man dieses heimbringen und auf nächsten Tag Antwort geben, wie ein gleichförmiges Recht zu machen sei.

1540 Oktober Baden

s. Abermals werden die Kosten Zürichs für die Befahrung der Limmat, Luzern und Zug für die Untersuchung der Reuss angezogen. Letztere beharren darauf, dass solches wie immer üblich gewesen, weshalb sie dabei bleiben begehren. Heimbringen. Der Landvogt von Baden wird beauftragt, die Strafen, die auf der Limmat fallen, zusammenzulegen, um denen von Zürich jährlich ihre Kosten zu bezahlen, den Rest aber in die allgemeine Rechnung zu nehmen: «ob aber hinder wer, söölent sy das an inen selbs haben».

1541 Januar Baden

z. Die Grafschaft Baden hatte bisher ein unbilliges Erbrecht. Man hat in Folge dessen behufs Einführung eines neuen Erbrechts Artikel aufgestellt, die jeder Bote heimzubringen hat, um auf den nächsten Tag Antwort zu geben, ob man dieselben also aufrichten wolle, damit die Leute einander nicht weiter herumziehen.

zu Z. Wir geben dieses Erbrecht beim Abschied vom 27. Juni 1541, auf welchem Tag der benannte Entwurf, mit Ausnahme ganz bedeutungsloser Abweichungen, die wir indessen bemerken werden, unverändert angenommen und in Kraft erklärt wurde. (1541 Januar pag. 8.)

1541 Juni Jahrrechnung

mm. Die Boten der VIII Orte erlassen ein Erbrecht für die Grafschaft Baden. (pag. 44)

1541 Juni pag 48–50

Erbrecht Baden

1541 3. Oktober Zug V Orte

b. Der Landvogt zu Baden, Jacob a Pro von Uri zeigt an, er habe als ein

Amtmann der Landschaft Nutzen und Gerechtigkeiten nachgefragt, und gefunden, dass einige Untertanen Zins schuldig seien, deren Unterpfande in den Urbaren nicht eingetragen seien; da der Landschreiber etwas davon wissen könnte, so dünke ihn nötig, die Sache gründlich nachzuforschen und alles aufzuzeichnen, um bei Gelegenheit ein Urbar zu verfertigen. Ferner besitzen die VIII Orte einige Lehen in der Grafschaft die in keinem Urbar verzeichnet seien, wohl haben einige Bauern Lehensbriefe, die Herren aber keine Gewahrsamen; daraus könnte in der Folge leicht ein grosser Abgang entstehen. Um dies zu verhüten, soll der Landvogt einen Rufferlassen, dass bei Strafe jedermann sein Lehen innert Monatsfrist zu erneuern und anzugeben habe, dann soll alles copiert und verzeichnet werden. Unter dessen soll der Vogt auch den übrigen Orten Nachricht geben, damit man zu ratschlagen wisse, wie man sich versehen wolle, mit Briefen oder mit Urbaren.

1543 Juni Baden

t. Es waltet in der Grafschaft Baden ein Span, indem die Einen glauben, dass eheliche Kinder, welche von unehelichen Vätern oder Müttern geboren sind nach ihrer Eltern Tod auf den Nachlass der Grosseltern Anspruch haben, wenn dieselben nach dem Tode der ehelichen Eltern gestorben wären. Heimzubringen, um auf dem nächsten Tag darüber zu entscheiden.

1541 9. September Brunnen

Pest (Massnahmen in Bellenz)

1544 Dezember Baden

l. Der Landvogt zu Baden zieht (abermals) an, wie in der Grafschaft einige Späne walten über die Beerbung von Grosseltern durch eheliche Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben, und dass darin verschiedene Bräuche gelten; er begehre darüber eine Entscheidung. Heimzubringen.

1544 Dezember

k. Früher war in der Grafschaft Baden Brauch gewesen, einen Mütt jährlichen Kernenzins um 10—12 Gulten zu kaufen. Vor ungefähr 16 Jahren hatte aber Zürich solche Käufe in seinem Gebiet verboten, worauf die Eidgenossen es auch in den gemeinen Vogteien untersagt haben. Nachdem Zürich vor kurzem den Seinigen wieder erlaubt hat, solche Kernenzinse zu kaufen, jedoch nicht billiger als um gute 20 Gulden den Mütt und mit dem Beding, dass der Schuldner ihn jedes Jahr wieder ablösen könne, zeigt der Landvogt zu Baden an, dass die Angehörigen der Grafschaft ihn um solche Erlaubnis bestürmten, und dass einige «Spenden» und Kirchen, denen

viele Kernengülden abgelöst worden, die Spenden und Jahrzeiten den Armen nicht mehr geben können, man gestatte ihnen denn, wieder Kernenzinse zu kaufen, aber nur um den Preis von 20 Gulden per Mütt. Da er ohne Vorwissen der Obrigkeit nichts bewilligen möchte, so bitte er um bezügliche Weisung. Heimzubringen.

1546 Justizsachen

Abgeordnete von Schultheiss und Rath zu Baden billigen die getroffene Übereinkunft über Zurückstellung von gestohlenem Gut und versichern, dass sie in gegebenen Fällen derselben gerne nachkommen werden, bitten aber um die Vergünstigung, den Nachlass der Hingerichteten, wenn ihn niemand anspreche, zu der Stadt Baden beziehen zu dürfen, da sie sehr grosse Kosten für die vielen Hinrichtungen und für Besoldung des Richters habe. Das Begehren wird in Abschied genommen.

1547 Februar

q. Es wird beschlossen, dass in Zukunft niemand in die Grafschaft Baden ziehen solle, der nicht vorher sich von der Leibeigenschaft losgekauft habe. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Bescheid geben, ob alle Orte dabei bleiben wollen oder nicht.

r. Wegen obiger Geschäfte wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag, Judica, d.i. 27. März, wo jeder Bote mit genügender Vollmacht erscheinen soll. Es soll auch jeder Bote am Sonntagabend eintreffen, damit man Montag beginnen kann. Wer ohne «Ehehafte» länger ausbliebe, soll den andern ihre (dadurch verursachten) Kosten abtragen.

1548 23. Januar Baden

b. Heinrich Richermuth von Zürich trägt vor, der Landvogt zu Baden habe ihn zu Dietikon verhaften lassen und ihm für 1000 Gulden Pfand und Bürgschaft abgenommen, weil er beim schmalkadischen Bund Hauptmann gewesen und einige eidgenössische Knechte unter sich gehabt haben solle. Er sei aber als «einspänniger» Gsell ausgezogen, habe niemand weggeführt und sei erst im Felde zum Hauptmann erwählt worden, habe auch nur Zürcher, mit Ausnahme von 5—6 Mann aus andern Orten, unter ihm gehabt. Er bitte, ihm die Strafe gnädig zu erlassen. Auch Zürich verwendet sich für ihn mit dem Bemerken, dass er im gleichen Falle sei, wie Hans Altmann von Glarus, dem die Mehrheit der Orte verziehen habe. Heimzubringen.

1548 12. Juni Baden Jahrrechnung

a. VIIkath. Orte: Ab dem letzten Tag ist abschiedsweise heimgebracht worden, wie die der neuen Religion ihre Jugend in den Schulen gar wohl auf-

ziehen, während die Altgläubigen (wir) sie daheim behalten (müssen) und nirgends in die Schule schicken können, was aber mit der Zeit dem Glauben in der hl. christlichen Kirche zu grossem Schaden gereichen möchte. Deshalb wird Luzern beauftragt, zwei oder drei gelehrten Männern nachzufragen und sobald es solche gefunden, darüber Bericht zu geben, damit man deren Belohnung bestimmen und für die jungen Leute eine Ordnung machen könne. Dabei eröffnet Ammann Wirz von Unterwalden, wie Kaspar von Aa, ein gelehrter Mann, sich sogleich zu solchem Dienst erboten habe. Der Bote von Freiburg meldet «sy» haben einen geschickten Prediger, der von einigen Orten junge Knaben unterrichte, sie gar wohl erziehe und keinen ein deutsches Wort reden lasse. Solothurn empfiehlt einen jungen Mann von Bremgarten der Aal genannt. Der Landvogt zu Baden berichtet wie der Abt von Wettingen einen Schulmeister aus Rotweil bei sich habe, einen gar gelehrten züchtigen stillen Mann, um den es schade wäre, wenn er sich im Kloster «verliegen» sollte. Auch hat man an Glareanus zu Freiburg (i.B.) geschrieben, ob er einen oder zwei gelehrte Männer zu nennen wüsste, welche die Sache übernehmen wollten und ihn gebeten, darüber zu berichten.

1548 12. Juni Baden

d. Es kommen immer wieder arme Landsknechte ins Land und niemand weiss, wozu sie dienen sollen oder was sie im Sinn haben. Es ist aber zu besorgen, dass sie die armen Leute beladen und mit Stehlen, Brennen und Morden beschädigen werden. Es ziehen auch viele starke Bettler und Heiden im Lande umher und fallen den Leuten beschwerlich. Deshalb wird nun verordnet, man solle dieselben auf jedem Ort verweisen und ihnen einen Eid abnehmen; werden sie wieder betreten, so sind sie an Leib und Leben zu bestrafen als Meineidige. Dieser Beschluss wird allen Vögten und Zugewandten mitgeteilt, damit sie in gleicher Weise verfahren wissen.

1548 12. Juni Baden

v. Da seit einigen Jahren viele in fremde Dienste gezogene Knechte Harnisch und Gewehr dahinten gelassen haben, so wird allen Vögten befohlen, sofort zu gebieten, dass sich jedermann mit Harnisch und Gewehr versehe. Nach zwei Monaten soll jeder in seiner Vogtei nachsehen und (namentlich) darauf achten, dass keiner von andern etwas entlehne, und die Ungehorsamen bestrafen. Es soll dies auch jedes Ort in seinem Gebiet thun.

1549 Juli Baden

f. Es erscheint Hans Wiederkehr von Dietikon und eröffnet, er habe vor dem letzten Jahre in seinen Gütern eine Mühle bauen wollen. Das haben ihm die Müller von Bremgarten und Dietikon versperrt, worüber er mit

ihnen vor Schultheiss, klein und grossen Räthen von Bremgarten ins Recht gekommen und wo ihm der Mühlebau abgesprochen worden sei. Diesen Spruch habe er vor die Eidgenossen auf einen Tag zu Baden appelliert die aber das Urteil bestätigt haben. Nun habe er alte Briefe, welche früher nicht im Recht gewesen seien, sei auch mit dem Landvogt zu Baden auf dem Gute gewesen und habe «daselbst» Wortzeichen gefunden, dass früher eine Mühle da gewesen und eine rechte Mühlehofstatt hier sei. Er bitte um Rechtsöffnung. Die Müller von Bremgarten und Dietikon erwidern, wie der Wiederkehr sie lange im Recht herumgezogen und sie von den Eidgenossen Brief und Siegel erlangt haben, dass er die Mühle nicht bauen dürfe. Sie hoffen hierbei verbleiben zu können. Da man ohne Instruktion ist, so wird der Handel in den Abschied genommen, auf nächsten Tag soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen.

1551 Aus dem Auszug verschiedener Abschiede pag. 519 (ohne Datum)

«5 Pfund einem armen Mann von Dietikon» als Ausgabeposten in der Rechnung des Landvogtes zu Baden.

1562 unter Kirchl. 1101

... Endlich, dass einige einen Wucherzins von 5 Mütt Kernen, was 15 Gulden gleichkomme von 100 Gulden Kapital verlangen. Dieses wird ad instruendum auf den Tag zu Solothurn in Abschied genommen. Abs. 154 f.

1562 Kriegs- und Schützensachen

88. Der Bericht des Landvogtes, dass die Unterthanen der Grafschaft in den vergangenen Feldzügen in Frankreich, in der Picardie, im Piemont und in der Romagna ihre Harnische und Gewehre grösstenteils verkauft haben, so dass man gegenwärtig wenn es Noth täte, nicht gerüstet wäre, wird in Abschied genommen. Absch. 162 c.

1562 Justizsachen

63. Der Landvogt macht Anzug: Man habe im Jahre 1534 eine Verordnung erlassen, dass in den gemeinen Vogteien niemand mehr Korn- oder Weingülten anlegen und dass nicht mehr als 1 Gld. von 20 Gld. als Zins bezahlt und genommen werden dürfe. Er habe in Erfahrung gebracht, dass einige von Bremgarten und Mellingen von 20 Gld. Münz 1 Mütt Kernen als Zins nehmen, weshalb er diese bestraft habe. Da nun dieser Zinswucher auch in der Grafschaft Baden getrieben werde, so wünsche er Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Nachdem der Landschreiber die Erläuterung beigefügt, dass die bezüglichen Briefe vom Landvogt in den freien Ämter besiegelt worden, so wird dem Landvogt anbefohlen, sich streng an das Mandat zu halten und Fehlbare zu bestrafen.

1560 124

Der Landvogt berichtet, dass er neulich eine Wiedertäuferin auf den Eid hin, dass sie von ihrer Sekte abstehe wolle, aus dem Gefängnis gelassen haben, dass diese aber ihrem Versprechen nicht nachgekommen und daher gemäss Satzung der VIII Orte dem Nachrichten zum Ertränken übergeben sei. Er begehrt Weisung über sein Verhalten. Wird in Abschied genommen.

1570 115.

Jemand hat schwere Lästereien gegen die Mutter Gottes ausgestossen und solche, welche nach Einsiedeln gewallfahrt, gescholten, wurde aber dafür von den Landrichtern nur allzu gering und ohne Widerruf leisten müssen, bestraft und wieder freigelassen. Nach Verhörung des Kundschafters wird beschlossen, auf nächsten Tag zu Baden das Begehren zu stellen, dass der Täter wieder eingezogen und schärfer bestraft werde und dass er widerrufen solle. Dort soll man auch denen von Zürich, Bern und Glarus den Handel mitteilen und sie erinnern, dass sie mithelfen möchten, sowohl diesen auch andern, welche so gröblich wider den Landfrieden handeln nach Verdienen bestrafen. Auch den Landrichtern soll daselbst ihr Benehmen mit allem Ernst vorgehalten werden.

1570 116.

Dieser Lästerey namens Jakob Bochsler war vom Landgericht also bestraft worden. Er soll fried- und wehrlos sein und bis zur Begnadigung in kein Wirtshaus gehen dürfen. Der Landvogt möge nach Gutdünken eine Geldstrafe ihm auferlegen. Dieser hat dann die Strafe auf 200 Gulden und 50 Schilling gesetzt. Nun finden der V katholischen Orte Gesandte, dass die 15 Landrichter den Bochsler für sein Verbrechen allzugerung bestraft haben, daher wird Mehrheit beschlossen: Der Landvogt möge all sein Gut confiscieren. Vogt Lang von Würenlos, der als alter Amtsmann wohl hätte wissen können, was den Landfrieden berührt oder nicht, wird um 100 Pfund und jeder andere Landrichter mit 20 Pfund, damit sie in Zukunft zu beurteilen wissen, was dem Landfrieden und dem Recht gemäss sei. Schliesslich bitten die Verwandten des Jakob Bochsler, man möchte diesen in Berücksichtigung der besonderen Umstände bei der früheren Strafe belassen. Abschied 367 X.

1571 191.

Der Landvogt berichtet über einen armen Knaben, der mit der «Malzei» behaftet, dessen Eltern aber zu arm seien, um ihn in eine Pfründe im Siechenhaus zu Baden einkaufen zu können. Es wird ihm aufgetragen, mit denen zu Baden zu reden, dass sie den Knaben in ihr Siechenhaus aufneh-

men. Auch wird die Sache in den Abschied genommen, um sich auf nächster Jahrrechnung zu besprechen, wieviel man beisteuern wolle. Abschied 371 k.

192.

An den Unterhalt dieses Knaben steuert jedes Ort 5 Krn. bei. Abschied 377 a.

1571 89.

Die Büchschenschützen von Baden lassen vorbringen, dass die VIII regierenden Orte ihnen jährlich 10 Pfd. und die Stadt Baden 40 Pfd. auf ihre Zielstätte zu verschiessen geben. Weil aber die Angehörigen der Grafschaft Baden, welche sie aus guter Nachbarschaft nicht abweisen können, die Mehrzahl bilden, so bitten sie um Erhöhung der jährlichen «Verehrung». Wird in Abschied genommen. Abschied 377 ff.

1571 117 Gr.

In Berücksichtigung der dringenden Bitten der Frau und Kinder des Lästere Jakob Bochsler von Dietikon lässt man es bei der vom Landvogt erkannten Strafe unter der Bedingung, dass er, wenn er wieder in der Grafschaft wohnen wolle, in der Kirche zu Dietikon öffentlichen Widerruf leiste. Auch den Landrichtern wird auf ihr Gesuch und auf die Bitte der Orte Zürich, Bern und Glarus die Hälfte der Strafe nachgelassen. 369 g.

1571 Gr. allg.

Art. 5 Solothurner hebt Einsprache dagegen, dass der Landvogt von Baden bei gleichgeteilten Stimmen den Entscheid geben dürfe. die V katholischen Orte aber wollen am alten Brauch festhalten (s.d. Abschied 380 a).

1571 Justizsachen Gr. 70

Abgeordnete der Stadt Baden bringen vor: Vor Jahren habe man ihr die Freiheit erteilt, den Nachlass von hingerichteten Verbrechern zu Handen zu nehmen zu dürfen. Gegen die Verpflichtung, die in der Grafschaft Baden gefundenen Kinder in ihrem Spital aufzunehmen und zu erziehen. Nun komme oft vor, dass solche Kinder bei andern Leuten aufgezogen werden, wie es jüngst beim Pfarrer zu Klingnau geschehen, der mit Schulden gestorben sei, und dass dann solche Kinder, die doch nicht mehr Findelkinder seien, dem Spital aufgebürdet werden wollen. Sie bitten daher um Erläuterung, wie in solchen Fällen gehalten werden soll. Wird mit dem diesbezüglichen Bericht des Landvogten in den Abschied genommen.

1571 71.

In der Grafschaft Baden war es bisher Übung dass, wenn Geschwister miteinander in ungeteilter Haushaltung leben und eines von ihnen stirbt, dann die andern dessen Nachlass erben können, ohne dass die von der Haushaltung ausgeschiedenen Geschwister irgend welche Anspruchsrechte darauf haben und dass ebenso Schulden der «ungeteilten Geschwister» von diesen allen zu tragen sind, ohne dass die von ihnen «geteilten» etwas daran zu leisten haben. Nun aber erheben sich bisweilen Streitigkeiten über solche Fälle. Um daher solche Anstände zwischen Geschwistern zu verhüten und eine allgemeine Regel für solche Erbfälle aufzustellen, sollen die Gesandten auf nächsten Tag Vollmachten mitbringen. Abschied 377 t.

1571 72.

Der Landvogt berichtet, dass die armen Untertanen ihm täglich klagen, wie sie Kernenzinse geben müssen, nämlich von 100 Gulden Kapital 4—5 Mütt Kernen, was sie bei der gegenwärtigen Teuerung an den Bettelstab bringe. Er begehrt Weisung darüber, wie er ihnen behülflich sein solle. Der Landschreiber bestätigt, dass allerdings solche Kernengülten, die aber vor dem Verbot errichtet worden, noch bestehen. Dieses wird in Abschied genommen. Es soll aber jedes Ort, weil der St. Martinstag schon nahe ist, seine Meinung nach Zürich schreiben, damit dieses alle Landvögte und die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen vom Ergebnis in Kenntnis setzen können. Abschied 384 b.

1571 73.

Bezüglich der Kernengülten vereinbart man sich dahin, an den Landvogt zu schreiben, dass von Grund- und Bodenzinsen während des gegenwärtigen Jahres 5 Gld. von 100 genommen werden sollen. Wenn aber sich jemand darüber beschweren wolle, soll er es auf künftigen Tag zu Baden thun. Abschied 389.3

1572 80.

Auf die Beschwerde des Abts von Wettingen, dass das Kloster von Bettlern förmlich umlagert werde und dass er, während er früher nur sechzig bis siebzig Stück für Almosen jährlich gebraucht habe, nun mit fünf- bis sechshalbundert Stück kaum ausreichen, wird dem Landvogt anbefohlen, mit einer hinlänglichen Anzahl Bauern sich zum Kloster zu verfügen, die unpresthaften Landstreicher gefangen zu setzen, die Schuldigen nach Verdienen zu bestrafen und die übrigen fortzuweisen. Abschied 396 a.

1571 25. März Baden

a. Zürich macht Anzeige, dass einer seiner Bürger aus der Familie Sprüngli also in Schulden gerathen sei, dass dessen Bruder eine grosse Summe für ihn habe bezahlen und verbürgen müssen, obschon dieser eine Pfründe im Spital für ihn gekauft habe, so wolle jener nicht dort bleiben, sondern treibe sich umher und habe sich nun zu Dietikon in der Grafschaft Baden niedergelassen. Um ein allfälliges Unglück zu verhüten, bitte Zürich um Erlaubnis, diesen Sprüngli, wo es ihn betrete, verhaften und nach Zürich führen zu dürfen, indem es ja keine malefizische Sache sei, ... Die Bewilligung wird ertheilt.

1584 119 Gr.

Der Landvogt wird angewiesen, gemäss Beschluss die Einführung des neuen Kalenders zu vollziehen. Abschied 674 k.

1586 76.

Der Landvogt berichtet, dass in der Grafschaft Baden gegenwärtig grosse Theuerung sei, dass wieder viel Geld um Kernenzinse ausgeliehen werde, obgleich dieses früher verboten worden und begehrt Weisung über sein Verhalten. Darauf wird auf Ratification hin verordnet: Bei ausstehenden Kernenzinsen soll der Mütt nicht höher als zu 6 Pfd. berechnet werden; von nun an aber sollen nur 5 von 100 und nicht mehr verzinst werden. Begehrt jemand Abzahlung der Zinsen und des Hauptgutes, um den gemeinen Mann dadurch zu bedrücken, so soll der Landvogt es nicht gestatten, sondern eine Anzahl Jahre für die Ablosung festsetzen. Wer dagegen handelt und vier oder fünf Müt Kernen als Zins von 100 Gulden nimmt, hat das Kapital verwirkt und den soll der Landvogt nach Gebühr strafen und das Hauptgut zu einer «gesetzten Gült» machen. Dieser Beschluss wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schicke, zur Kenntnissgabe an den Landvogt. Absch. 744. c

1587 23. August Baden

e. Schwyz macht Anzug: Das gegenwärtige Jahr sei ein fruchtbares gewesen. Bei der Theuerung der letzten Jahre haben viele Orte, namentlich Zürich und Luzern, geeignete Massnahmen gegen den Fürkauf ergriffen; damit nun aber das Korn nicht wieder von den Reichen aufgekauft und aufgeschüttet werde, wobei der gemeine Mann leiden müsse, so stelle Schwyz den Antrag, dass wieder strenge Mandate gegen den Fürkauf erlassen werden. Es wird beschlossen, jedes Ort soll Mandate erlassen, dass der Fürkauf auf den Bauernhöfen, in den Häusern, Speichern, Mühlen und auf dem Feld streng untersagt sei und dass jeder sein Korn auf die freien

Märkte bringen solle. Davon wird auch an die Landvögte und an die zugewandten Orte Mitteilung gemacht, damit sie diesem nachkommen.

1588 14. Januar Baden XIII Orte

e. Auf den Antrag von Schwyz war auf letztem Tag beschlossen worden, es soll jedes Ort gegen den Fürkauf von Korn angemessene Mandate erlassen, damit einer Theuerung vorgebeugt werde; auch den Landvögten und den zugewandten Orten war davon Mitteilung gemacht worden. Da es sich nun aber ergibt, dass diesem Beschluss nicht nachgelebt wird, erlässt man folgende Verordnung:

1. Es darf in Zukunft niemand Korn oder andere Früchte aufkaufen und zusammen schütten, sondern wer dergleichen zu verkaufen hat, soll es in die Städte auf die freien Märkte führen und daselbst verkaufen. Wer sich dagegen verfehlt, soll streng bestraft werden.

2. Es ist in den Orten und auf den Märkten verboten, das Korn lastweise aufzukaufen, damit jeder, der etwas bedarf nach Bedürfnis kaufen kann.

3. Wenn jemand Geld auf das Korn ausgeliehen hat, so darf er nur das Geld samt dem gebührenden Zins, nicht aber Korn an Zahlungsstatt annehmen.

4. Auch die Gotteshäuser, Edlen und Gerichtsherren sind bei Strafe verpflichtet, ihr Korn auf die freien Märkte zu führen, daneben dürfen sie aber ein bis vier Mütt armen Leuten verabfolgen.

5. Es darf in Zukunft kein Kernen- oder Kornzins mehr genommen noch gezinset werden, sondern wer Geld ausleihen will darf nicht mehr als 1 Gulden Zins von 20 fordern, bei Verlust der Gülten. Und weil in den Orten und in den gemeinen Vogteien viele solche Kernengülten sind und da nun die Ansprecher das Capital einzufordern veranlasst werden dürften, so wird zum Schutz des gemeinen Mannes verordnet, dass alle jene Gülten, welche schon seit zehn Jahren verzinset worden, ewige Gülten seien, dass die andern aber noch zehn Jahre verzinset werden sollen und erst nach deren Ablauf mit Geld abgelöst werden dürfen. Eine Ausnahme machen die alten Bodenzinse, welche wie von Alters her entrichtet werden müssen. Diese Verordnung soll in allen Orten genau gehandhabt werden, auch an die Landvögte und zugewandten Orte wird davon zur Nachachtung Mitteilung gemacht.

Hierauf stellt der Landvogt in den Freien Ämtern die Einfrage, «wie er sich gegen jene zu verhalten habe, so die schweren Kernen Zins haben», wie bei Ausleihung von Gülten gegen Vieh und andere Waren, wie endlich jene, welche das Capital aufkünden wollen, weil sie sich nicht mit dem Zins von 5 Gulden von 100 begnügen wollen? Es wird beschlossen: Wer Geld ausleihen will darf nur bares Geld ausleihen und zwar gegen einen jährlichen Zins 5 vom Hundert, er darf aber nicht Vieh oder andere Waren drauf geben, bei Verlust der Ansprache. Käufe sollen dem Landvogt und Andern

stets zur Einsicht offen sein, damit sie sich überzeugen können, ob der Kaufpreis der Sache angemessen sei. Nach Verfluss eines Jahres mag dann der Kauf fest gemacht werden.

1591 24. März Baden

v. Um die starken Bettler, Gardeknechte, Gengler und Landstreicher los zu werden, welche dem gemeinen Mann immer mehr zur Last fallen, wird beschlossen es soll jede Obrigkeit, ebenso die Landvögte in den gemeinen Vogteien ihren Armen und Arbeitsunfähigen Bescheinungen geben, dass sie des Almosen bedürftig seien. Die Landstreicher, gesunden und kräftigen Leute dagegen sollen weggewiesen werden. Jede Obrigkeit soll dafür sorgen, dass ihre Sondersiechen in den Häusern gehalten werden, damit niemand Schaden von denselben begegne.

1595 25. Juni Baden

h. Bern meldet, es habe vor einiger Zeit Jagd auf die Landstreicher und starken Gengler veranstaltet. Luzern habe sich darüber beklagt, indem diese Leute auf sein Gebiet getrieben worden seien. Es wäre gut, wenn bei solchen Betteljagden ein Ort das andere in Kenntnis setzen würde, um die gehörigen Vorkehrungen treffen zu können, und wenn alle Jahre an einem oder zwei bestimmten Tagen in allen Orten die Jagd veranstaltet würde, um dieses Gesindel aus dem Land zu vertreiben. Und da auch Anzug gemacht wird, besorgen habe, deren Krankheit bei den Brunnen oder an andern Orten zu erben, weswegen nöthig sei, dass jedes Ort die Seinen in den Häusern halte und die Fremden fortweise, so werden beide Geschäfte in Abschied genommen.

1595 25. Juni Baden

l. Das Gesuch des Niklaus Fischer, Wirth zu Dietikon, um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen.

1596 Kernengülten

Da der Beschluss von 1584 bezüglich der Kernengülten, gemäss welchem nach Verfluss von zehn Jahren keine Kernenzinse mehr bezogen, sondern der gebührende Zins in Geld, mit fünf vom Hundert entrichtet werden dürfe, viele nachtheilige Folgen hat, indem die Betreffenden das Capital aufkünden, oder aber von 100 Gld. einen Zins von 1 Mütt Kernen, samt 4 Gld. an Geld haben wollen, was viele in äusserste Bedrängnis versetzt, so wünscht der Landvogt, dass zum Schutze der armen Unterthanen eine entsprechende Verordnung erlassen werde. Zugleich trägt er darauf an, von

den Wirthen ein Umgeld zu beziehen, damit die regierenden Orte für ihre grossen Kosten in etwas entschädigt werden. Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 296d.

1597 19. Januar Baden

g. Der Antrag gegen die Gengler und Landstreicher strenge Massnahmen zu ergreifen und sie entweder auf die Galeeren zu schicken oder durch eine gemeinsame «Jegi» aus dem Lande zu schaffen, wird ebenfalls in den Abschied genommen, damit jeder Ort das Geeignete verfüge.

1597 11. Mai Baden

m. Das Gesuch des Cläwi Fischer, Wirth zu Dietikon, um Schenkung von Fenster in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen.

1597 11. Mai Baden

n. Das von Zürich gestellte Begehren, gegen Fürkauf von Vieh und gegen das Ausführen desselben durch die Wälschen strenge Massnahmen zu ergreifen, wird in den Abschied genommen.

1598 7. November Baden

h. Zug beschwert sich, dass die Gengler und Landstreicher soviel stehlen, dass bald niemand mehr in seinem Eigentum sicher sei und bemerkt, dass die bisherigen Betteljagden wenig gefruchtet haben, indem das Gesindel nur von einem Ort in das andere getrieben werde. Wird in Abschied genommen, damit jede Obrigkeit solche Vorkehrungen treffen, dass diese Leute aus dem Land gebracht werden.

1602 März Baden

k. Da sich Frankreich anerbieten hat, die Landstreicher und Gardenechte, welche man an den Ambassador nach Solothurn schicke, auf die Galeeren zu befördern, so soll jede Obrigkeit Mandate erlassen, dass man gesagte Leute, welche sich nicht binnen Monatsfrist aus dem Lande entfernen, festnehmen und auf die Galeeren schicken werde.

1603 Juli Baden

s. Vor einige Zeit wurde mit dem König von Frankreich über die Aufnahme der Landstreicher auf die Galeeren unterhandelt. Der französische Ambassador verspricht nun, wenn man ihm stets 10 bis 20 miteinander übergebe, in welchem Falle es die Kosten ertragen möchte, selbe abnehmen und auf die Galeeren schicken zu wollen.

1603 Wildbann

Der Landvogt berichtet, dass die niedern Gerichtsherrn sich den Wildbann anmassen, dass der Commenthur Roll von einigen Orten die Erlaubnis erlangt habe, in der Grafschaft, ohne Einsprache des Landvogtes hagen und jagen zu dürfen, und dass wenn man den Landvogt nicht bei dem Malefiz und dem Wildbann schütze, die Gerichtsherrn zuletzt das Malefiz selbst ansprechen würden. Weil nun bei aller Herrschaften und hohen Obrigkeiten der Wildbann, hagen und jagen zum Malefiz gehört, so wird bestätigt, dass der Wildbann in der Grafschaft dem Landvogt allein zu stehe und dass er im Namen der hohen Obrigkeit Fehlbare um 20 Gld. zu strafen das Recht habe. Absch. 489 k.

1611 Leibeigenschaft und Fall

Da sowohl der leibeigenen Personen als anderer Sachen halber in der Grafschaft grosse Unordnung herrscht, werden Stadtschreiber Zurlauben und alt Landvogt Marti beauftragt, zu gelegener Zeit die Sache zu untersuchen und auf Gutheissen der Obrigkeiten hin eine Ordnung zu machen. Absch. 776 e (Weiter s. man Art. 49)

1612 Juli Luggarus, Jahrrechg.

i. Betreff der starken, unpresthaften Bettler und Landstreicher, wegen welcher neuerdings Klagen eingehen, solle jede Obrigkeit nach Mitteln trachten, wie diese Last der armen Bauernsame abgenommen werden könne. Deshalb soll auf den 13./14. August eine allgemeine Landjagd veranstaltet werden; mit den Ergriffenen wird man sich wohl zu verhalten wissen.

1613 30. Juni Baden, Jahrrechg.

b. Ungeachtet der wiederholten Beschlüsse gegen das verderbliche Practizieren und Trölen für Ämter und Landvogteien muss man leider wahrnehmen, dass dieses böse Laster an einigen Orten noch stark im Schwung ist.

1614 16. Februar Baden

k. Da es sich ergibt, dass allenthalben in der Eidgenossenschaft viel unnützes Volk, starke Bettler, «verjagte unnütze Schulmeister, Zingginer und Ryffioner» dem gemeinen Mann zur Last fallen, wird auf den 10. März eine allgemeine «Jegi» in der ganzen Eidgenossenschaft angeordnet. Die dabei betretenen argwöhnischen Buben, welche sich nicht genügend verantworten können, sollen behufs Abführung auf die Galeeren unverzüglich nach Solothurn geschickt werden.

1615 27. Januar Baden

k. Einstimmig wird beschlossen, bei den Beschlüssen wegen der Heiden und Zigeuner zu verbleiben und dieses den Obrigkeiten zu referieren, damit sie Mittel und Wege ausfindig machen, wie man dieses unnütze Gesindel, welches nur mit Stehlen sich erhält und den Armen das Brod vor dem Munde wegnimmt, los werden könne. Inzwischen wird den Landvögten, besonders denen von Baden und den Freiämtern, wo dieses Gesindel am meisten sich herumtreibt, nachdrücklich anbefohlen, gegen dasselbe den Abschieden gemäss zu procedieren.

1615 20. Mai Luzern V kath. Orter

a. Obschon Zug durch Geschäfte gehindert ist diesen Tag zu besuchen, so wird doch das Hauptgeschäft nämlich die Aufrichtung des Taufsteins zu Dietikon durch die Zwinglischen zur Hand genommen (s.u.Baden).

1615 Locales

Art. 158. Man vernimmt mit grossem Missfallen, dass Zürich eigenmächtig den Untertanen zu Urdorf in der Kirche zu Dietikon einen Taufstein aufgerichtet habe und ist nicht gesonnen diese Verachtung und diesen Trotz hinzunehmen. Da man indes nicht für angemessen erachtet, durch die Amtleute zu Baden den Taufstein bei Nacht wieder aus der Kirche entfernen zu lassen, wie er hineingethan worden ist, und damit man in dieser wichtigen Sache mit dem desto mehr Grund und Ansehen handeln kann, insbesondere da verlautet, es sei der Neugläubigen Taufgeschirr zu Dietikon etwas Verachtung erzeugt worden und es haben die Kirchgenossen bei der Einsetzung mitgeholfen, will man einstweilen bei dem Landschreiber und dem Untervogt zu Baden über den Sachverhalt sich genau erkundigen und darauf einen Tag zu Gersau oder Weggis abhalten, um sich dort über die nöthigen Massregeln zu entschliessen. Absch. 889 a.

1615 Locales Dietikon

Art. 159. Aus den eingelangten Berichten ergibt sich, dass der Abt zu Wettingen und der Pfarrer zu Dietikon die meiste Schuld an der Aufrichtung des Taufsteines tragen, indem sie ohne Vorwissen der katholischen Orte es haben geschehen lassen. Gleichwohl hält man für nöthig, sowohl zur Erhaltung der Reputation als damit die Zwinglischen nicht noch grössere Dinge sich herausnehmen, dem Abt sein Verhalten nach Gebühr zu verweisen und den Müller von Urdorf der hauptsächlich dieses Feuer anzündet hat, nach Verdienen zu bestrafen, «im Fall man so vil befuegt». Im übrigen will man sich die von den badischen Amtsleuten vorgeschlagenen Mittel, nämlich Einsetzung des Altars, Änderung der Kanzel und Verset-

zung des Taufsteins gefallen lassen, einen endlichen Beschluss aber verschieben, weil man nicht vollzählig versammelt ist, und zuvor des Abts Rechtfertigung vernehmen möchte. Absch. 890 a.

1615 Locales Dietikon

Art. 160. Nach nochmaliger Verlesung des von den Amtleuten eingenommenen Berichts, sowie der vom Prälaten von Wettingen seither eingelangten Antwort, wird das Bedauern ausgesprochen, dass der Prälat sowohl als der Pfarrer der Sache ruhig zugesehen haben, weshalb dem Prälaten sein Verhalten verwiesen und gegen Zürich Klage über seine Eigenmächtigkeit geführt werden soll. Da indessen der Taufstein an der Stelle und in der Höhe des Nachtmahltisches aufgesetzt worden ist, möchte man ihn wohl dort bleiben lassen, jedoch soll Kraft des Landfriedens der katholische Taufstein «vorstehen» und der neue dem katholischen Gottesdienst nicht hinderlich sein. Und da der Prälat vermeint, dass es des gewünschten Altars in der Kirche nicht bedürfe und dass noch mehr Trotz und Schmach an Altar und Bildern zu besorgen wäre auch genügen würde, wenn man die Kanzel an einen geeigneten Ort stellte, so sollen die Gesandten, die nächstens nach Baden gehen werden, die Kirche zu Dietikon besichtigen lassen und noch vor ihrer Anreise nach Baden das Nöthige anordnen. Sofern aber Zürich weder zu dem Einen noch zu dem Andern sich verstehen sollte, so soll man den neuen Taufstein entfernen. Absch. 891 a.

1615 Locales Dietikon

Art. 161. Die V katholischen Orte finden sich zwar durch die ohne ihr Vorwissen geschehene Einsetzung des neuen Taufsteins der Evangelischen zu Dietikon beschwert glauben aber, dass man sich zufrieden geben würde, wenn die vor den Hochaltar der Katholischen gesetzte Kanzel auf die Seite versetzt, der Taufstein aus der Mitte der Kirche an einen andern Ort gerückt und der vor einigen Jahren entfernte Altarstein wieder an Ort und Stelle gethan würde. Zürich, Bern und Glarus haben sich dieses Anzugs nicht versehen, indessen geben die Gesandten von Zürich ihre persönliche Meinung dahin ab, ihre Obern haben sich mit dem Collator, dem Abt von Wettingen, darüber freundlich verglichen und mit dessen Consens den Taufstein dorthin gesetzt, nachdem das frühere Taufgeschirr verunreinigt worden sei, die begehrte Veränderung in der Kirche aber nehmen sie ad referendum. Absch. 893 x.

1615 Locales

Art. 162. Betreffs des spänigen Altars und der Kanzel zu Dietikon lässt man es für einweilen bei dem früheren Beschlusse, nämlich dass die Kanzel versetzt werden soll, bleiben. Bezüglich der Aufrichtung des Altars

will man auf einen günstigeren Zeitpunkt, z.B. den Auftritt eines katholischen Landvogts warten, die Sache jedoch in keinem Fall ersitzen lassen. Absch. 900.1

1616 27. April Baden

i. Der Anzug der bernischen Gesandten, dass die Heiden, Zigeuner und anderes Gesindel wieder überhand nehmen, rauben und stehlen und die Amtleute bedrohen, und dass man daher den ergangenen Abschieden nachkommen und allenthalben das Land von diesem Gesindel räumen solle, wird zur Nachachtung in Abschied genommen. Auf den Bericht, dass dergleichen Gesindel besonders in den Freiämtern, in der Umgebung von Bremgarten und auf den Gränzen der Grafschaft Baden sich herumtreibe, wird den Landvögten befohlen, fleissig auf sie zu fahnden und ihnen als öffentlichen Dieben den verdienten Lohn zu geben.

1616 Locales

Art. 21. Der Landvogt bringt vor, aus dem Gewölbe des Schlosses, worin die VIII regierenden und gemeiner Orte Emolumente und wichtigen Briefe verwahrt werden, seien einige der letzteren verloren gegangen, vielleicht weil zu Zeiten die Landvögte weder lesen noch schreiben haben können, daher den Werth solcher Schriften nicht gehörig würdigten und die Schlüssel den Diensten anvertrauten ... etc.

1617 27. April Baden

g. In Betreff der Brandsteuersammler, wegen welcher Bern einen Anzug gemacht hat, wird erkannt, jede Obrigkeit soll ihre durch Brandunglück oder auf andere Weise beschädigten Angehörigen und alle ihre Notdürftigen in ihrem Land selbst erhalten, die fremden Brunstbettler aber, starke Landstreicher, verloffene Schulmeister und dergleichen unnützes Gesindel soll jedes Ort in seine Heimat zu weisen wissen, den Unterthanen in den Vogteien soll nur in der Vogtei, wo sie wohnhaft sind, zu betteln gestattet werden, die Brand- und Bettelbriefe haben nur für das Gebiet der Obrigkeit Gültigkeit, die sie ausgestellt hat, und es soll den Betreffenden eingeschärft werden, bei hoher Strafe nicht andere Länder und Städte zu überlaufen.

1617 2. Juli Baden

d. Da die im Jahre 1613 aufgestellte Verordnung (s. Absch. 831 b) wider das verderbliche Laster des Practicieren und Trölens um Ämter und Landvogteien in Vergessenheit kommen will, so hat man sie wörtlich in den Abschied stellen lassen, auf dass sie jährlich, wenn die Ämter besetzt

werden, vor männiglich verlesen werde. Kein Landvogt darf seine Amtsverwaltung antreten, wenn er nicht zuvor auf diese Verordnung geschworen hat. Auch keinem Gesandten, er bringe gute Attestate bei oder nicht, soll dieses erlassen sein, sondern es soll unverbrüchlich daran festgehalten werden.

1617 Grafschaft Baden Justizsachen

Mit dem Prälaten von Wettingen hat man sich bezüglich seiner in der Grafschaft Baden gelegenen niederen Gerichte verglichen, wie folgt:

1. Das Gotteshaus soll vermöge badischen Urbars und der confirmierten Offnung bei den Bussen, Strafen und Geboten wie von altersher verbleiben, jedoch zum Nachteil der Hoheit keine Gefahr dabei gebrauchen.
2. Die Auffälle sollen nach dem gewöhnlichen Kirchenruf vor dem niederen Gerichtstab eingeleitet, alle Schulden und Widerschulden vom Schreiber des Gotteshauses verzeichnet und dann der Hoheit in Gegenwart des Gerichtsherrn zur Erledigung übergeben werden.
3. Die Untergänge der Güter sollen vom Gerichtsherrn vorgenommen, bei streitigen Fällen aber der Landvogt und seine Beamten beigezogen werden. Überzäunen, Übermarchen ...
4. Die Kirchenrechnung Würenlos soll im Beisein der hohen und niederen Obrigkeit, die von Wettingen, Dietikon und Spreitenbach vom Prälaten allein eingenommen werden.
5. Alles, was vor der niederen Gerichten des Gotteshaus gerechtfertigt wird, soll von dessen Schreiber geschrieben und vom Prälaten besiegelt werden, jedoch mit folgender Erläuterung: Alle Testamente, Vergabungen, Aussteuern, Ausrichtungen und Mannrechte, und alles was vor den hohen Gerichtsstab gehört, soll der Hoheit allein zu schreiben und zu siegeln zudienen. Wenn aber Ausrichtungen und Aussteuern aus des Gotteshaus niederen Gerichten vor den Landvogt gelangen, soll stets dem Prälaten davon Anzeige gemacht werden, damit er in eigener Person beiwohne oder sich vertreten lasse. Erbtheilungen in des Gotteshaus niederen Gerichten sollen in Beisein hoher und niederer Obrigkeit verrichtet, die dabei benötigten Schreiber vom Landschreiber besorgt und vom Landvogt und Prälaten besiegelt werden. In allem Übrigen soll es bei der gewohnten Appelation gänzlich verbleiben und beiderseits keine Gefahr gebraucht werden. Wenn den Amtleuten durch diese Concession ein Abbruch erwächst, wird das Gotteshaus sich gegenüber dem Landvogt durch eine freiwillige Verehrung wohl zu verhalten wissen und dem Landschreiber jeweilen im Herbst 3 Saum Wein und auf das Neujahr 3 Mütt Kernen und ein Malter Haber geben lassen.

1622 Allg. Verwaltung / Juden, Zigeuner, Wiedertäufer

Art. 145. Weil der verbotene, eigennützige und ganz schädliche Aufwechsel meist von den «hebräischen Juden» listig und heimlich betrieben wird, und sie sonst den armen Unterthanen das Blut unter den Nägeln hervor-saugen, so wird für rathsam erachtet, dass die in der Grafschaft Baden und anderswo in der Eidgenossenschaft wohnenden Juden aus dem Lande gewiesen werden. Absch. 220 l.

1624 Juni Baden

i. ... und Damast Fischer, Wirth zu Dietikon in der Grafschaft Baden, welcher bereits die Fenster und der acht alten Orte Ehrenwappen erneuert hat, bitten ganz unterthänig um Fenster und Wappen und um Bezahlung derselben.

1629 Allg. Verwaltung Kirchliches und Confessionelles

Art. 105. Zürich berichtet, dass der Landvogt zu Baden auf Befehl der katholischen Orte dem Prädicanten zu Dietikon die Haltung der Nachpredigt an hohen Festtagen verboten habe. Weil dieses Verbot dem Landfrieden zuwider läuft und solche Nachpredigten an andern Orten der gemeinen Herrschaften bisher unverweigerlich zugelassen worden sind, so möchten die drei Städte ihr Gutachten hierüber auch mittheilen. Zürich sei nicht gesonnen eine solche Hinderung zuzulassen. Bern äusserte sein Missfallen, dass das Verbot hinter dem Rücken von Zürich als eines mitregierenden Ortes der Grafschaft Baden geschehen sei. Man findet aber insgesamt für gut, aus dieser Sache bei den jetzigen Zeitverhältnissen, keine Weitläufigkeit zu machen, sondern dieselbe wo möglich gütlich auszutragen. Man hofft, dass durch eine abermalige Abordnung nach Dietikon die Haltung der Nachpredigt wohl zu behaupten sein werde. Absch. 520 g.

1630

Der Landschreiber berichtet den kath. Gesandten, was unlängst in Betreff der Abhaltung der Nachpredigt durch den Prädicanten zu Dietikon verhandelt worden ist, und was Zürich sonst für Verordnungen gemacht habe. — Zürich soll das Bedauern über seine Improcedur schriftlich kund getan werden. Absch. 523 c.

1630 Kirchliches und Confessionelles

Art. 107. Die fünf Orte haben den «calvinischen» Pfarrgenossen zu Dietikon bei Strafe verboten in die neue an heil. Tagen von dem Prädicanten gehaltene Nachpredigt zu gehen. Etliche sind aber dennoch gegangen, und

Zürich hat dem Landvogt das eidgenössische Recht dargeschlagen, worauf dieser mit der Strafe einhalten musste. Jedes der fünf katholischen Orte soll sein Gutachten beförderlich nach Luzern schicken, damit dieses dem Landvogt in aller Orte Namen befehlen kann, die Übertreter ernstlich zu bestrafen. Absch. 536 s.

1634 Kirchliches und Confessionelles

Art. 108. Der Landvogt zu Baden, Johann Jacob Füessli von Zürich, hat einen reformierten Maleficienten einen reformierten Geistlichen beigegeben, der ihm zusprechen sollte, während die Gesandten der fünf katholischen Orte behaupten, dass dies jeder Zeit bisher durch einen katholischen Priester habe geschehen müssen, wenn gleich der Maleficient reformiert gewesen sei. Es hatte der Landschreiber das nicht gestatten wollen und der Untervogt und die Landrichter hatten sich geweigert am Landgericht zu sitzen, so dass dem Maleficienten das Leben geschenkt wurde. Da das Landgericht in der Stadt Baden hohen und niederen Gericht gehalten wird, wo niemals ein Prädicant etwas zu thun gehabt hat, da ferner Zürich schon früher versucht hat zu St. Verena oder St. Anna für die Badgäste einen reformierten Gottesdienst einzurichten, so könnte diese Sache leicht von böser Consequenz sein. Damit nun die katholischen Amtsleute künftig wissen, wie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben, sollen von nächster katholischen Tagleistung denselben Verhaltensbefehle zugeschickt werden. Absch. 671 l.

1634 Kirchliches und Confessionelles

Art. 109. Infolge der Improcedur, welche sich der Landvogt hat zu Schulden kommen lassen (Art. 108) wird den katholischen Amtsleuten der schriftliche Befehl zugeschickt, dass sie auf dergleichen «Griffe» genaue Achtung geben und nicht zugeben sollen, dass solches unbefugtes Verfahren sich einschleiche. Übrigens soll er auf nächster allgemeiner Tagsatzung wegen seines Verfahrens getadelt werden. Absch. 675 h.

1634 Kirchliches und Confessionelles

Art. 110. Den Gesandten der evangelischen Städte macht die Gesandtschaft Zürichs die Anzeige, dass die katholischen Orte den malefizischen Personen in der Grafschaft keinen Prädicanten zulassen wollen. Es wird insgeheim gut befunden, dass man diese Sache künftig vor einer ganzen eidgenössischen Versammlung anbringen und auf der Zulassung bestehen soll, weil die Grafschaft so gut, wie der Thurgau und das Rheintal im Landfrieden begriffen sei und in diesen kein Hindernis bestehe; weil ferner an dem Landgericht daselbst auch evangelische Richter sitzen und besonders die freie Religionsausübung nicht kann widersprochen werden, noch

widersprochen werde, weil endlich vor Jahren zu Zurzach einem Maleficanten, den man hinrichten liess, auch ein Prädicant zugelassen worden sei. Absch. 677 h.

1634 Kirchliches

Art. 111. Die evangelischen Städte sind der Ansicht, dass man den alten Brauch in Betreff der Prädicanten, welche zu malefizischen Personen gebracht werden, nicht wohl mit Gewalt abthun könne, weil die Hauptgrube (zu Beerdigung der Hingerichteten?) in der Grafschaft Baden liege. Kann man es aber von der Mehrzahl der Richter in Güte erhalten, so wird es umso besser sein. Wenn aber dergleichen mit Recht verurteilte Personen zum Hochgericht das auf der Grafschaft Baden gelegen ist, geführt werden, sollen dieselben, wenn sie evangelisch sind, durch den Prädicanten begleitet werden. Sonst wird sich der Landvogt die Zeit seiner Regierung «je nach Fürfallenheit wohl zu verhalten wissen». Absch. 684.

1634 Kirchliches und Confessionelles

Art. 112. Der Landvogt hatte vor einiger Zeit eine malefizische Mannsperson seiner Religion für das Landgericht stellen und ihr Prädicanten im Landgericht und beim Ausführen zugeben wollen. Die Amtleute und das Landgericht haben aber nicht sitzen wollen, wenn er ihr Prädicanten zugebe, weil solches eine Neuerung und zu Baden niemals gebräuchlich gewesen sei, weshalb denn der Maleficant ledig gelassen wurde. Zürich begehrt deshalb, dass man künftig seinen Religionsverwandten, welche zu Baden vor Malefiz- oder Landgericht gestellt werden, die Prädicanten, wie es an andern Orten im Landfrieden gebräuchlich sei, zur Tröstung beilege. Etliche Orte erachten, dass man es bei dem alten Brauch bleiben lassen sollte. Weil man aber diesmal darüber ohne Instruction ist, so nimmt man die Sache in den Abschied, damit bei erster Gelegenheit darüber instruiert werden könne. Absch. 694 f.

1634 Allgemeine Verwaltung 17. Kriegssachen

85. Schultheiss Schnorf von Baden und der Landschreiber stellen in einer Zuschrift die Notwendigkeit vor, Vorsichtsmassregeln gegen einen plötzlichen Überfall der Grafschaft Baden und der Freien Ämter zu treffen. In Folge dessen wird Luzern ersucht, eine Person zu wählen, welche auch einen Oberst vorstellen könne, und dieselbe mit Vollmacht zu versehen. Ferner sollen im Namen der katholischen Orte Ausschüsse aus der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern insgeheim aufgestellt werden, welche im Falle der Noth sofort in Function treten können. Überdies soll jedes Ort 200 Mann in Bereitschaft halten, welchen ein Versammlungsplatz an-

gewiesen wird. Der Beschluss, den jedes Ort deswegen fassen wird, soll beförderlichst Luzern zur Kenntnis gebracht werden. Absch. 675 n.

1636 Kriegssachen

88. Da man bestimmte Nachricht hat, dass heimliche Werbungen für fremde Fürsten von Privatpersonen betrieben werden, so beschliessen die katholischen Gesandten nachdrückliche Mandate an die Landvögte der Grafschaft Baden und der Freien Ämter ergehen zu lassen, dass wer sich ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeiten anwerben lasse, sich einer schweren Strafe aussetze. Absch. 722 g.

1637 Umgeld

Art. 45. Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern das Umgeld mit gebührender Bescheidenheit aufgelegt werden solle, weil man daselbe nunmehr fast allenthalben geben muss. Der Antrag wird in Abschied genommen. Absch. 823 v.

1638 Konferenz der V kath. Orte Luzern

18.20. Februar. Diese Conferenz ist wegen der den Freien Ämtern und der Grafschaft Baden drohenden Kriegsgefahr zusammen gerufen worden.

1639 Allg. Verwaltung Schützenwesen

Art. 103. Der Schreiber des Gotteshaus Wettingen bittet für die Gemeinden Wettingen und Dietikon um Schützengaben. Es werden jeder Gemeinde jährlich 8 Kronen bewilligt, welche ihnen der Landvogt entrichten soll. Absch. 912 a.

1641 Marchensachen

1641: Auf Bitte deren von Bremgarten wird dem Landvogt und dem Landschreiber von den katholischen Gesandten befohlen, die von den vier Sätzen erkannten Marchsteine zwischen Dietikon und Ruderstetten nach dem ergangenen Urteil zu setzen und darüber nach dem entworfenen Conzept den Brief auszufertigen, wenn gleich der Schiedherr von Zürich Einwendungen machen wolle.

1644—

Der Landvogt berichtet, dass Zürich einen laut rechtlicher Erkenntnis zwischen Ruderstetten und Dietikon errichteten Marchstein zu ändern beabsichtigt habe. Es wird ihm von den katholischen Orten befohlen, sich dem Beginnen zu widersetzen, bis die Sache auf der Tagsatzung zu Baden zu Sprache komme. Absch. 1030.

1644 Allg. Verwaltung

17. Vor ungefähr drei Jahren sind im Amt Dietikon zwischen den Gerichtsherrlichkeiten des Gotteshauses Wettingen und der Stadt Bremgarten etliche Marchsteine durch Ausgeschossene in Beisein des Landvogtes erneuert worden, unter andern einer zu Holenstrass ob der Gasse gegen den Friedlisberg hinauf. Landvogt Schneeberger von Zürich hat nun diesen Stein ausgraben und unterhalb der Gasse einsetzen lassen in der Meinung, dass der Stein urdorfischen Gerichten zum Präjudiz oberhalb der Gasse eingesetzt gewesen sei. Da man aber Bericht erhalten hat, dass wo der Stein stehen solle oder nicht, allein die niederen Gerichtszwinge betreffe, so verordnet man, dass derselbe in der Grafschaft Baden Hoheit sei und dass der Landvogt samt Amtleuten allen drei Parteien einen Tag bestimmen solle, und dass der Stein, nachdem dieselben auf einen Augenschein hin oder sonst verglichen hätten, wieder eingesetzt werden solle.

1644 Verkauf in todte Hand

Art. 31. Nachdem die Gesandten Zürichs und Berns verreist sind, wird der Kauf des Wirthshauses und des Fahrs zu Wettingen durch den Abt bestätigt, zumal da das Gotteshaus früher auch schon im Besitz derselben gewesen ist. Es soll dies aber der gemachten Ordnung, dass ohne Bewilligung der Obrigkeit nichts in die todte Hand gekauft werden dürfe nicht nachtheilig sein. Der Landschreiber zeigt an, Zürichs Gesandtschaft habe vor ihrer Abreise gegen die Kaufsbewilligung, mit welcher keine Gleichheit gehalten werde, protestiert. Absch. ...

1645 Marchen

18. Es wird berichtet, dass der Marchstein zu Holenstrass, der unlängst ob der Gasse eingesetzt, seither aber wieder ausgegraben und unten an die Gasse versetzt worden ist, noch nicht wieder gesetzt worden sei. Der Landvogt und den Amtleuten wird der Auftrag gegeben, dass sie den drei interessierten Parteien bis auf Michaels Tag einen Tag ansetzen, alsdann mit ihnen auf den Augenschein reiten und den Stein womöglich mit Einwilligung aller drei Parteien wieder einsetzen. Ist die Einwilligung derselben nicht erhältlich, so sollen die Verordneten bei nächster Gelegenheit wieder berichten.

1647 Conferenz der VII kath. Orte Luzern 4.—6. Januar

a. Luzern eröffnet was es in der Folge der Annäherung der französischen und schwedischen Kriegsvölker bei der Stadt Bregenz bei den Landvögten im Rheintal und Thurgau sowie auch bei dem Landschreiber zu Baden vorsichtshalber angeordnet habe, und lässt die hierüber eingelangten

Schreiben verlesen. Nach einlässlicher Beratung wird es für notwendig erachtet, darauf zu denken, was zu thun sein würde, falls der feste Posten Bregenz und damit die Zufuhr des Salzes u.s.w. in die Gewalt dieser Völker fallen sollte. ...

1646 Allg. Verwaltung Marchen

19. In Betreff des besprochenen Marchsteines soll darauf geachtet werden, dass die regierenden Orte in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Absch. 1102 k.



1648 Eidgenossenschaft erhält vollkommene Unabhängigkeit vom Reich

1649

299. Der Abt von Wettingen legt Beschwerde ein, dass Zürich in der Gemeinde Dietikon zu «Eichwald» (Eichholz) einen Schulmeister eingesetzt habe und für Besoldung desselben jährlich 4 Mütt Kernen aus dem Kirchengut fordere, auch dem neugläubigen Siegristen daselbst das Leichen-, Weihnacht- und Osterbrot und einige Gulden aus dem Kirchengut zugeteilt und die Erbauung eines Schopfs ausserhalb dem Kirchhof auf Kosten der Kirche angeordnet habe, dass ferner zu Spreitenbach in dem neuen Kirchlein der Prädicant alle vierzehn Tage zu lehren und predigen komme und ihm für den Tag ein guter Gulden aus dem Kirchengut bezahlt werden müsse, dass man bei der Bestattung eines Neugläubigen aus Killwangen auf dem Kirchhof zu des Dorfes Wettingen einem Prädicanten hätte gestatten sollen, in der Kirche zu predigen, dass neben früheren Eingriffen in die Rechte der Stift einem neugläubigen Schulmeister auch das Siegristenamt zu Wettingen übertragen und nur auf Protection des Abtes davon abgegangen, aber dafür ein Schulmeister aus Zürich dahin gesetzt worden sei und es nun den Anschein habe, dass diesem die aus der Kirche Otelfingen herrührenden Einkünfte angewiesen werden, dass mit Übergehung des niederen Stabs die Gerichtsangehörigen vom Landvogt citiert werden, dass von diesem dem Kloster nicht gestattet werde den saumseligen Zinsern Drescher in die Scheune zu stellen, dass den Bauern verboten werde, ihren eigenen Wein auszuschenken, dass endlich auch die Stadt Baden für innerhalb des Zwings Wettingen gelegene Güter nicht in Wettingen die Fertigung suche etc. Darauf wird dem Abt zu antworten beschlossen, er möge sich für die Kirche und gegen die neugläubigen Schulmeister usw.

nach Kräften verwenden, in Civilsachen aber um nicht die im Gebiet Zürichs gelegenen Einkünfte zu gefährden, auf den Schutz der katholischen Orte vertrauen und namentlich an Lucern berichten. Absch. 20 o.

1650 Verhältnis zum Kloster Wettingen

Art. 103. Landvogt Escher zeigt an:

- 1) Dass der Prälat von Wettingen von etlichen hoch- und fronwaldischen Neugereuten, die in den letzten Jahren aufgebrochen wurden, den Zehnten beziehen wolle, während solcher Zehnten in den drei ersten Jahren dem Landvogt zustehe,
- 2) dass, wie schon vor mehreren Jahren geklagt wurde, aber nicht zur Entscheidung gekommen war, aus den niederen Gericht die Appelation an das Gotteshaus statt immediate an den Landvogt gezogen und seit einiger Zeit auch Schelthändel in dem Gotteshaus ausgemacht werden, zum Nachteil der hohen Obrigkeit,
- 3) dass das Gotteshaus für die Appelationsziehung sich einen Gulden Taxe zahlen lasse, während doch die Appelation vom Landvogt an die regierenden Orte unentgeltlich erteilt werde,
- 4) dass das Gotteshaus säumige Schuldner nöthige, Drescher zu stellen und auf solche Weise die Schuld abzutragen, statt das gemeine Pfandbot zu benutzen,
- 5) dass, während der Landvogt und der Landschreiber vom Hundert nur 6 gute Bazen Siegel- und Schreibertaxe beziehen dürfen, der Schreiber des Gotteshaus sich vom Hundert 1 Gulden von allen Kaufbriefen zahlen lasse,
- 6) dass zuweilen das Untergericht in dem Gotteshaus gehalten und so dem landvögtlichen oder hochobrigkeitlichen Untervogt die Gelegenheit vor- enthalten werde, die hochobrigkeitlichen Rechte zu wahren,
- 7) dass der Schreiber des Gotteshauses auf einen Mann der mit verbotenen Blümelinezen in der Limmat zu fischen sich unterfing, geschossen habe und der Prälat dem Landvogt die Befugnis bestreite, den Schreiber dafür zur Verantwortung zu ziehen, während es sich hier nicht darum handle, von wo die Kugel abgeschossen worden sei, sondern wo sie eingeschlagen habe.

Diesen Beschwerdepunkten liess der Abt entgegensetzen:

1. Das Gotteshaus besitze im Amt Dietikon auch den Wildbann, in den Gemeinden Wettingen und Würenlos aber sei kein Hoch- und Fronwald, sondern nur Privatwaldung, so dass das Gotteshaus hier als Pfarrherr den Neugereutzehnten beziehe.
2. Die Öffnung des von König Rudolf von Habsburg erkauften Gerichts Schlieren sage, «was auch Urtheil gestossen wurde zu Schlieren, die soll man ziehen gen Dietikon, wird sie da stössig, so soll man sie ziehen gen

Wettingen in das Kloster vor den Abt», somit sei das Appellationsrecht altes Recht und Scheltungen, welche bei solchen Appellationsverhandlungen im Gotteshaus zwischen den Parteien vorkommen, seien auch laut den Freiheitsbriefen innerhalb des Gotteshauses zu richten.

3. Durch die Appellation in das Gotteshaus werde, wenn auch wie bei andern Untergerichten ein Gulden Appellationsgeld bezahlt werde, dennoch durch den geringeren Kosten der grössere abgewendet, so dass die Untertanen keinen Grund hätten, sich darüber zu beschweren.

4. Wenn unerlaubt sein sollte, ausstehende Forderungen durch Arbeit abverdienen zu lassen, müsste man auf die Bezahlung ganz verzichten.

5. Sei die Schreibtaxe etwas hoch gestellt, so sei das Siegelgeld um so leichter.

6. Dem hochobrigkeitlichen Untervogt oder Steuermeyer werde nicht verwehrt den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, obwohl derselbe üblicher Weise nur den ordinären Jahrgerichten und Kaufsgerichtstagen beigewohnt habe.

7. Der Fischer habe durch seine alle Warnungen mit Trotz und Schmähung erwidernde Hartnäckigkeit den durch krankhaften Zustand reizbaren Schreiber zum Schuss veranlasst; der Schuss sei aus Schreibers Wohnung im Gotteshaus auf den Theil des Flusses gezielt worden, wo das Gotteshaus die Fischenz habe.

Hierauf wurde geurteilt:

1. Bezüglich 1) das Gotteshaus habe das Recht des Neugereutzehnten.

2. und 3. Weil schon früher in Abschied genommen, seien wieder in Abschied zu setzen.

4. Das Gotteshaus sei bei seinen Gerechtigkeiten zu belassen, möge aber mehr die Barmherzigkeit als das strenge Recht üben.

auf 5. und 6. nicht einzutreten weil es an genauen Angaben fehle.

7. Es möge wegen der Kränklichkeit des Schreibers Nachsicht bewiesen werden, doch mit dem Vorbehalte, wenn Ähnliches sich wiederhole, dürfe der Landvogt den Thäter, wenn er ausserhalb des Gotteshauses betroffen würde, aufgreifen. Absch. 27 z.

1650 Zölle, Geleit, Märkte etc.

200. Es ist darauf zu achten, dass mit Glimpf und ohne Ungelegenheit in der Grafschaft Baden ein Umgelt auf den Wein, der ausgeschenkt wird, eingeführt werde, dagegen wird an den in verschiedenen Gegenden ungleichen «Sinny» nicht geändert. Absch. 27 a.

1651 Gotteshäuser

378. Die in der Grafschaft regierenden katholischen Orte nehmen die vom Abt von Wettingen angebrachten Artikel in Abschied und befehlen dem

Landvogt, unterdessen in folgenden Sachen nach Befinden und Thunlichkeit zu handeln:

1. ...

2. In bezug auf drei Mütt Kernen, die der Prädicant zu Urdorf in Dietikon jährlich beziehe und zur Unterhaltung des lutherischen Schulmeisters im Eichholz verwende, wobei auf geschene Verweigerung ab Seite des Prälaten Zürich mit solchem Ernst geschrieben habe, dass der Bote selbst unverschämter Weise für seinen Gang noch Löhnung ansprechen zu dürfen meinte.



1653 Bauernkrieg Gefecht bei Wohlenschwil

1653 Deutsche Vogteien im Allgemeinen

Damit die Obrigkeiten fürderhin mit dem Hausrat in den Schlössern keine Kosten mehr haben, soll derselbe den Landvögten käuflich überlassen werden und jeder neue Landvogt verpflichtet sein, den selben um einen bescheidenen Preis seinem Amtsvorgänger abzunehmen.

1653

Da bei etlichen Orten im Gebrauch ist, bei der Wahl der Landvögte diese mit einem Wahlgeld zu belegen, wofür sie dann zum Nachteil der Unterthanen auf der Landvogtei zu entschädigen suchen, werden die Obrigkeiten ersucht, zu Abschaffung dieses Missbrauchs ihr Nachdenken walten zu lassen.

1653 Konferenz der in den deutschen Vogteien regierenden Orte Zug 20.–24. Oktober

a. Als Zweck der Zusammenkunft wurde bei Eröffnung der Verhandlung bezeichnet: Die Erörterung der von den Unterthanen erhobenen Beschwerden, die Abschaffung grosser und unnützer Kosten und die Einrichtung einer besseren Verwaltung der gemeinen, sowohl deutschen als welschen Vogteien, und sodann beschlossen, die durch Landschreiber Ceberg zusammengetragenen Beschwerden der Grafschaft Baden zu vernehmen.

c. In bezug auf die Klagen und Beschwerden der Grafschaft Baden und der Landvogtei der Freiamter wurde unterschieden zwischen derjenigen welche die hohe Obrigkeit, denjenigen, welche die Amtleute, und denjenigen, welche des Drittmanns Recht betreffen, so sollen diese jeweilen zur Untersuchung und Beurteilung, mit Vorbehalt des Appellationsrechtes, den Amtleuten zugewiesen werden, die ersteren dagegen werden besonders erörtert und auf solche Weise für jede Vogtei die erforderliche Reform angeordnet. (Man sehe diese LandvogteiReformen unten bei den betreffenden Vogteien)

1653 Landvogtei Baden Reform

6. Der Landvogt soll den Untervögten für das Tuch zu den Mänteln nicht mehr als 7 Gulden bezahlen.

1653 Konferenz Zug 20.—24. Oktober

e. Entgegen dem Mehrheitsbeschluss, dass von allem weggezogenen Gut, sowohl vom Heiratsgut als vom Erbgut, Abzug entrichtet werden solle, nämlich von dem, welches aus der Eidgenossenschaft geht 10, von dem, welches in ein zugewandtes Ort geht 6, von dem, welches in die regierenden Orte gehen oder in das Gebiet ihrer Unterthanen geht, 5 Procent Abzug bezahlt werden und nur da Abzugsfreiheit stattfinden solle, wo obrigkeitliche Verfügung vorliegt.

1654 Leibeigenschaft und Fall

149. Da sich einige Gemeinden der Grafschaft Baden anerbieten, gegen Erlass des Falles dem Landvogt jährlich ein Gewisses zusammenzusteuern zu wollen, so soll der Landvogt sich diesfalls näher erkundigen und dann berichten. Absch. 122 k.

1654 Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze

Art. 191. ber die Natur aller Ehrschätze, welche die Lehenherren in der Grafschaft beziehen, soll der Landvogt sich nochmals erkundigen und dann den Befund einreichen, sofern sich die Lehenherren mit den Unterthanen nicht gütlich vergleichen können. Absch. 122 r.

1654 Leibeigenschaft und Fall

150. Da die Leibherren die Eigenschaft auskaufen zu lassen geneigt sind, soll der Landvogt die Unterthanen davon in Kenntnis setzen, damit die Leibeigenen sich darüber erklären können. Der Erfolg ist nach Zürich zu berichten. Ibid.s.

1654 Reform der Landvogtei

Art. 29. Die Reformation der Landvogtei wird abermals vorgenommen und durchberaten. Absch. 119 q.

1655 Deutsche gemeine Vogteien im Allgemeinen

Art. 25. Da die Untervögte und andere Amtleute und obrigkeitliche Diener Schenkwirtschaften betreiben, wodurch der Obrigkeit viele Sachen hinterhalten werden, wird ihnen geboten, entweder die Ämter oder die Wirthschaften aufzugeben. Absch. 146 n.

1655 Baden Juli

hh. Zürich beschwert sich wegen des zwischen dem Kloster Fahr und den Gemeinden Dietikon und Schlieren ergangenen Urteils, indem damit die Gerechtsamen, die sie wegen der Reichsstrasse in der Limmat und der Aare haben, benachteiligt seien. Die anderen Orte erklären, dass ja im Urteil die Rechte Zürichs vorbehalten seien, verweisen auf das Urteil selbst und auf den Spruch von 1510.

1658 Baden Muster eines Untertanen Eides

Art. 72. Ihr werdet schwören, gemeinen Eidgenossen der VIII alten Orte von Stett und Ländern als euern rechten Oberherren stete Treue und Wahrheit zu halten, ihren Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden und ihrem Landvogt, hie gegenwärtig N.N. in den hohen Gerichten gehorsam und gewärtig zu sein, die helfen fertigen nach dem und sich gebürt, alles getreu und ungefährlich an aller ihrer Herrlichkeit, Gerichten und Rechten ohne allen Schaden.

1658 Deutsche gemeine Vogteien im Allgemeinen

27. Die Ernennung der Scharfrichter steht der hohen Obrigkeit zu, nicht dem Landvogt. Absch. 251 w.

1659 Reform der Landvogtei

Art. 30. In Abänderung der Reform wird zugegeben, dass der aufreitende Landvogt den Dienern wieder wie vor der Reform gebräuchlich, Geschenke geben und selbe verrechnen möge. Absch. 290 q.

1662 Leibeigenschaft und Fall

152. Die Leibeigenen mögen sich freikaufen, sofern die Leibherren solches nicht gestatten wollen, sind die Leibeigenen nicht mehr zum Todtfall

pflichtig. Immerhin dürfen die Leibherren und niederen Gerichtsherren den Todtfall nicht höher ansetzen als der Landvogt. Absch. 358 t.

1663 Kirchliches und Confessionelles

346. Der Beschwerde des Pfarrers L. Mittler, Conventuale von Wettingen und Pfarrherr zu Dietikon, dass in Dietikon der Prädicant von Zürich angestiftet, dem Pfarrherrn den «Baarschatz» vorenthalte, an den Feiertagen die Arbeit zu erlauben sich anmasse, die Kirchweihe nach dem alten Kalender bestimme, sowie dass der Gottesdienst durch Schwatzen derer der anderen Religion auf dem Kirchhofe und durch ihr Eindringen in die Kirche vor Beendigung des Gottesdienstes gestört werde, wird zur Abhilfe den katholischen Amtleuten der Grafschaft zugewiesen. Ibid. pp.

1666 Leibeigenschaft und Fall

155. Dieweilen dargetan worden ist, dass der Auskauf der Leibfälle in der Grafschaft Baden den Obrigkeiten nützlich, den Untertanen zur Ruhe und den Amtleuten zur Facilitierung ihrer Verwaltung gereichen, haben wir auf inständiges Anhalten eines Ausschusses und der acht Untervögte aller Ämter und Gemeinde der Grafschaft Baden solchen confirmiert und bestätigt, mit dem Bedinge, dass jedem Amt Siegel und Briefe sollen mitgeteilt werden, dass dieser Auskauf ewig gelten solle, es beliebe dann der Obrigkeit auf der Untertanen Verschuldung die Sache abzuändern und in den alten Stand zu setzen. Der jährliche Fallzins soll von den Ämtern dem Landvogt eingehändigt und von diesem voll in Rechnung gebracht werden. Absch. 442 i.

1666 Leibeigenschaft und Fall

156. Die Gerichtsherren sollen sich bezüglich des Auskaufs der Leibeigenschaft mit fünf Gulden für die Person begnügen. Ibid. l

1666 Fischerei

Art. 174. Um der Unordnung der Fischerei auf der Limmat zu begegnen, bleibt den Amtleuten überlassen, durch ein Mandat oder auf sonst geeignete Weise Verbesserungen herbeizuführen. Absch. 442 uu.

1667 Reform der Landvogtei

Art. 31. Als Reform des zugischen Abschieds wird in Bezug auf Baden von einer Commission der Beschlussantrag dem Abschiede beigefügt:

1. Jeder Landvogt soll Strafen an Ehr und Wehr nicht ohne ehehafte Ursache und nicht ohne Beisein der Amtleute anwenden und was er jeder

Partei deswegen abnehme neben Verrechnung der Busse verzeichnen, auch in der Busse nicht über 25 Gulden hinausgehen.

2. Thurmstrafe darf nicht in Geldstrafe umgewandelt werden.

3. Der Landvogt soll der Urteile wegen mit dem Audienzgeld bei der Taxe bleiben, die Untertanen nicht anfahren, den Hilfe und Rat Begehrenden, Fremden und Einheimischen, gebührend an die Hand gehen.

4. Der Leibeigenschaft halben bleibt es bei dem zugischen Abschied; der Fäll wegen hat es bei dem Auskauf zu verbleiben.

5. Der Landschreiber von Baden soll die gefassten Beschlüsse genau in den Abschiede verzeichnen und zwar für alle Orte vollständig.

6. Betreffend den Auftritt des Landvogtes soll der Gesandten Verehrung ausgelassen werden.

7. Die in Zurzach auflaufenden Kosten sollen in der Jahrrechnung spezifiziert angegeben, die daselbst fallenden Bussen an den obrigkeitlichen Kosten abgezogen werden.

8. Jeder Landvogt erhält laut Abschied von 1666 als Auskauf des Holzes von den Untertanen 7 Gulden.

9. Bei den Jahrrechnungstagsatzungen soll nach abgelegtem Gruss die Reform vorgelesen werden.

10. Confiscationen sollen ganz der Obrigkeiten verrechnet und den Landvögten nur zwanzig Procent und die 25 Gulden Busse für Ehr und Gewehr zukommen. (Die Reformartikel der Tagsatzung vom 6. Februar wurde auf der folgenden Jahrrechnungstagsatzung mit wenigen Abänderungen angenommen.) Absch. 453 q.

1668 Dreikönigstag

Art. 350. Auf Anzeige des Landvogts Baltasar, dass die Untertanen der andern Religion die Busse für Unterlassung der Feier des Dreikönigtags nicht bezahlen wollen, ungeachtet dieser Feiertag im Mandat erwähnt sei, jedoch Zürich ihrer annahm und behauptete, dass dieser Tag mit andern abgeändert sei, wird die Sache auf folgende Tagsatzung verschoben. Absch. 473 q.

1668 Dreikönigstag

Art. 351. Von Zürich wird in Betreff des Dreikönigtags der Abschied auf Verena 1532, die zürcherische Ordnung von 1526, die Abschiede vom 12. Januar und 8. Juni 1578, der Kalendervertrag von 1584 angerufen, laut welchem der Dreikönigstag nicht unter die verpflichtenden Feiertage gewählt worden sei, wenn er daher im Mandat als solcher aufgeführt werde, so sei doch die Übung dagegen und die Unterlassung der Feier in der Grafschaft Baden so wenig wie im Thurgau zu bestrafen. Die katholischen Orte beharren auf Vollziehung des Landmandates, wollen es jedoch dem Er-

messen der Oberen anheimstellen und für diesmal die Sache eingestellt sein lassen. Absch. 475 z.

1668 Kirchliches und Confessionelles

352. Da in Bezug auf die Feier des Dreikönigentags in dem bei der Huldigung gebräuchlichen Rödeli dieser Tag durchgestrichen, die Streichung aber verdächtig ist, soll künftig das rechte Eidbuch zur Huldigung mitgenommen werden. Kann Zürich beweisen, dass seit siebenzig Jahren Niemand wegen Unterlassung der Feier dieses Tages bestraft worden sei, so wollen Lucern und Uri die in Frage stehenden Fälle übersehen, die künftigen Vergehen aber gestraft wissen. Die andern Orte beharren auf Bestrafung der einen und andern. Absch. 484 g.

1669 Kirchliches und Confessionelles

353. Entgegen dem Antrage von Schwyz, den Feiertagsbruch des heiligen Dreikönigsfestes in der Grafschaft Baden mit einer immerhin leidenlichen Busse zu belegen, bleiben die übrigen Orte bei dem bereits dem Landvogt deshalb erteilten Befehl. Absch. 495 g.

1670 Kirchliches und Confessionelles

354. Da, wie Zürich anbringt, wider bessers Verhoffen ab Seiten der katholischen Orte die Feier des heiligen Dreikönigstags in der Grafschaft Baden publiciert und beiden Religionen zu halten geboten worden, so verlangen Zürich, Bern und Glarus, dass den Evangelischen diese Feier gemäss Herkommen nachgelassen werde, ansonst man die Sache als eine Religionsangelegenheit vor das unparteiische Recht kommen lassen müsste. Die hierüber nicht instruierten katholischen Orte nehmen die Sache mit dem Verdeuten in den Abschied, dass sie keine Neuerung wollen, ihre Meinung werden sie beförderlich nach Zürich überschreiben. Absch. 506 dd.

1670 Kirchliches und Confessionelles

356. Aus den Nachforschungen der Amtsleute ergab sich, dass der Dreikönigtag bis dahin wirklich in der Grafschaft Baden nicht von beiden Religionen gehalten worden sei. Mit Ausnahme von Schwyz und Zug erklärten also die übrigen Orte, auch in Zukunft die Untertanen mit keinen Neuerungen beschweren zu wollen, vorbehalten jedoch, wenn bis auf künftige Jahrrechnung sich andere Berichte hervortaten. Absch. 515 h.

1671 Kirchliches und Confessionelles

357. Nachdem sich aus den eingezogenen Erkundigungen ergeben, dass die Feier des Dreikönigentages wo Reformierte wohnen, z.B. im Gericht von Wettingen, nie ausgekündigt worden sei, wird den Reformierten diese Feier auch in Zukunft erlassen. Uri, Schwyz und Zug aber haben in Bezug auf die von ihnen bereits abgegebenen Ortsstimmen bei der Kanzlei ihre Erklärung abzugeben sich vorbehalten. Absch. 523 bb.

1671 Baden pag. 1311 Juden

186. Hinsichtlich der Juden ist darauf zu halten, dass sie in der Grafschaft Baden weder Grundstücke noch Häuser besitzen, auch soll der Landvogt nachschlagen, ob man ihnen immer zugelassen habe, Zinsbriefe auf Grundstücke zu haben, was nach gegebenen Bericht nie geschehen ist, indem solche Briefe sogleich wieder Christen verhandelt wurden. Absch. 523 x.

1673 Abzug

Nachdem alt Ammann Hans Wiederkehr von Dietikon eine Mühle in Baden gekauft und zwar die Kaufsumme «verabzuget» aber vor einem Jahre von den regierenden Orten die Vergünstigung erlangt hatte, des Abzugs von der übrigen Habe auf den Fall hin, dass er die Mühle nur repariere, dann wieder verkaufe und sich nach Dietikon zurückbegebe, bis zum folgenden Jahre überhoben zu bleiben, bei einigen regierenden Orten vorgegeben hat, es sei ihm bewilligt worden, ohne Abzug zu zahlen als Ansass zu Baden zu wohnen, wogegen der Landvogt nun dennoch den Abzug fordere, wird wegen mangelnder Instruction einiger Orte dem Wiederkehr noch eine Dilation von einem Jahr eingeräumt, in der Meinung, dass bei wirklicher Erlegung des Abzugs die Gebühr dem jetzregierenden Landvogt zukomme. Absch. 562 p.

1674 Locales

390. Weil seit einiger Zeit die Bürger von Baden, wenn sie von den hohen Obrigkeiten reden oder ihnen schreiben, die Titulatur «Gnädige Herren und Obere» schlecht beobachten, sich selbst aber ein höheres Prädicat geben lassen, als ihnen gebührt, ist verordnet, dass sie als Fromme, Ehrsame, unsere besonders Liebe und Getreue betitelt werden, den hohen Obrigkeiten aber den gehörigen Titel als gnädige Herren und Obere und Schirmväter etc. geben sollen. Beides soll auch auf Frauenfeld und Bremgarten und andere in der Orte Schirm und Unterwürfigkeit befindlichen Städte Anwendung finden. Absch. 353. rr.

1676

Um den drohenden Holzmangel vorzubeugen wird verordnet, dass umgehauene oder vom Winde niedergeworfene Waldungen nicht in Acker verwandelt, sondern gegen das Vieh eingehegt werden sollen, bis das junge Holz nicht mehr vom Vieh «übertrieben» werden möge. Absch. 650 mm.

1679 Strassen

235. Da der Lehenbauer des Hofes Heitersberg von den zu Pferd Durchreisenden für die Erlaubnis, die über seinen Lehenhof führende Strasse statt des ungangbaren Wegs zu benutzen, ein Weggeld zu beziehen angefangen hat, soll der Landvogt dafür sorgen, dass die Anstösser der alten Strasse entweder diesen alten Weg verbessern oder den Bauern für den neuen Weg entschädigen, der Zoll aber nicht mehr bezogen werde. Absch. 713 kk.

1679 Schifffahrt Limmat

Art. 236. Die Niederwasserschiffleute von Zürich berufen sich für ihre Zollfreiheit auf der Limmat auf eine 1447 vom König Friedrich erhaltene Befreiungsurkunde. Es fragt sich aber, ob sie auch auf den Transport fremder Kaufmannsware oder vielmehr bloss auf Zürcher Bürger anwendbar sei. Ibid. mm.

1681 Kriegssachen

356. Auf den Bericht, dass der voriges Jahr mit der Stadt Baden gemachte Vertrag, wie sie sich in Kriegsfällen zu benehmen habe, noch nicht allseits ratifiziert sei, antworten die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus, der Sinn des Vertrags sei bei ihnen beanstandet worden und überdies scheine billig, dass die Unterthanen auch angehört werden, bevor man ihnen neue Beschwerden auferlege. Welche letzterer Bemerkung sich auch Schwyz anschliesse. Die übrigen Gesandten dagegen glauben, man habe die Unterthanen über ihre Pflichten in Kriegsläufen nicht anzufragen. Wenn man an der Bestimmung des Vertrags, dass die Kosten der Verteidigung der Stadt zu einem Sechstheil auf diese und der Rest auf die Landschaft falle Anstand nehme, so könne man es diesfalls bei der Capitulation von 1450, sowie bei dem Eid, der alle zwei Jahre dem Landvogt geschworen werde, verbleiben lassen. Auf diese Erörterung hin vertrösten die Gesandten von Bern, Schwyz und Glarus auf baldige Ratification, welche dann auch von Schwyz und den andern katholischen Orten noch vor Ausfertigung der Abschiede einging. Absch. ee.

1683 Landvogtei

34. Zur Beschränkung der grossen Kosten, wie sie sich aus der abgelegten Rechnung ergeben, wird in drei Beziehungen eine Reduktion beschlossen. Erstlich wird die übliche Mahlzeit bei der Weinrechnung abgeschafft, dagegen jedem Amtmann 2 Pf. und jedem Vogt und wer sonst noch dazu gehört 1 Pf. ausgesetzt. Ferner soll der Landvogt bei Entgegennahme der Huldigung der Unterthanen nichts mehr zu verschliessen geben, weil bereits in allen Ämtern Schützengaben bestehen. Endlich wird die Kanzlei beauftragt, über die Botenlöhne und Kanzleibedürfnissen je nachdem sie die regierenden Orte oder den ganzen eidgenössischen Stand betreffen, eine Ausscheidung zu machen, in der Hoffnung, die übrigen Orte werden letztere nach Verhältnis auch auf sich nehmen. Absch. 49 eee.

1686 Wettingen

197. Auf die Klage des Abts von Wettingen, dass er in seiner Herrschaft Dietikon von Zürich an seinen Rechten beeinträchtigt werde, und sich solchem deswegen nicht streng widersetzen könne weil des Gotteshaus Sachen im neuen wie im alten Urbarium zu kurz behandelt seien, wird der Zusatz zum Urbar zur Genehmigung der Obrigkeit in Abschied genommen, dass alle Häuser, Tavernen, Backöfen, Mühlen und übrige Ehehaften, besezende und unbesezende einem Gotteshaus Wettingen zugehören laut Kaufbrief von 1259. Absch. 101 kkk.

1687

Art. 279. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Juden der Grafschaft Baden anzuzeigen, dass sie bei hoher Strafe keinen jungen Leuten, die noch in ihrer Eltern «Muos und Brod» oder bevogtet sind, Geld leihen oder Sachen anhängen und aufschwazen, indem man ihnen hierum kein Recht halten würde, auch ist denselben zu intimieren, dass man ihnen nur um solche Obligationen Recht halten werde, welche in rechtmässigen Kanzleien verschrieben worden seien. Absch. 115 xx.

1687

198. Dem Gesuch von Abgeordneten des Gotteshaus Wettingen, dass dessen Rechte in der Herrschaft Dietikon ausführlich in das neue badische Schlossurbar aufgenommen werden möchte, wird auf Vorlage der Originalbriefe entsprochen. Absch. 115 bbb.

1688 Kirchliches

Art. 393. Die katholischen Orte rügen, dass der Prädicant zu Urdorf, der zugleich die Pfarrei zu Dietikon versehe, die Neuerung anfangs, beim Be-

gräbnis ungetaufter Kinder zu läuten, und nur an Sonntagen Kinder taufe, wodurch viel der Taufe und dadurch der Seligkeit beraubt werden. Ebenso verlangen sie, dass in Pfarreien, wo beide Religionen bestehen, die Kirchhöfe geteilt werden. Zürich erwidert, es wisse nicht, ob das Läuten beim Begräbnis ungetaufter Kinder in der Landvogtei Baden eine Neuerung sei oder nicht, nach ihren Bräuchen werde nur an solchen Tagen getauft, wo zugleich Gottesdienst gehalten werde, was in Dietikon während der Woche nicht der Fall sei; wenn aber die Eltern es begehren, müssen die Kinder sofort getauft werden. Gegen die Teilung der Kirchhöfe werde seinerseits nichts eingewendet, wo dies schicklich geschehen könne, es nehme aber beide Argumente in Abschied. Die katholischen Orte beharren auf ihrer Meinung. Absch. 130 aaa.

1692 Justizsachen, Recht und Gericht

224. Nach dem Bericht des Landvogtes sei es eine Rechtsübung, für die sich auch neuere und ältere Urtheile aufweisen lassen, dass in Fällen, wo Güter ausser Landes oder in todte Hand verkauft werden und der Kaufschilling so hoch gestellt sei, dass kein Eingessener das ihm zustehende Zugrecht ohne Schaden ausüben könne, solche Güter amtlich geschätzt werden und um dieses Schatzungspreis gezogen werden können. Der Landvogt meint nun, diese Rechtsübung sollte im neuen Urbar bei den Zugrechten eingeschrieben werden. Solches finden die meisten Orte ganz am Platze; auf die Einsprache Zürichs aber wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 240 c.

1692 Polizeisachen

275. Bern rügt, dass die von Baden nach Windisch transportierten armen und presthaften Personen dort ohne weitere Vorsorge liegen gelassen werden, indem die Fähren unmöglich sie gleich übersetzen können. Auch werden an den Pässen allerlei Strolchen eingelassen, wie denn auch gegenwärtig Zigeuner in der Grafschaft aufhalten. Nachdem der Landvogt über die Bewandtnis der Sachen Bericht erstatte und angeführt, dass die Zigeuner schon weggewiesen worden seien, wird beschlossen:

1. Die Gebenstorfer, als die nachstgelegenen, haben die armen Leute bis zu ihrer Überfahrt in s nächste Dorf oder nach Brugg unter Dach zu bringen.
 2. Das fremde Gesindel soll gemäss Mandat der letzten Jahresrechnungstagsatzung abgehalten und
 3. Die Zigeuner in der ganzen Eidgenossenschaft nicht geduldet werden.
- Absch. 246 s.

1692

275. ...

2. Das fremde Gesindel soll gemäss Mandat der Jahrechnungstagsatzung abgehalten, und

3. Die Zigeuner in der ganzen Eidgenossenschaft nicht geduldet werden.
... Absch. 246 s.

1693

276. Bern führt Beschwerde, dass Niemand sich der armen Leute annehme, welche bei Windisch über die Aare geführt werden sollen. Nun wird das badische Oberamt beauftragt, sich mit dem Hofmeister zu Königsfelden zu besprechen und zu vergleichen. Absch. 259 ggg.

1693 Allgemeine Verwaltung, Justiz, Recht

225. Die letztes Jahr in den Abschied genommene Frage, ob die unerzogenen Kinder von Maleficaten als Findelkinder zu betrachten seien, wird allgemein verneinend entschieden. Absch. 259 fff.

1694

Art. 290. Entgegen der Meinung Zürichs, dass die Reichsmünzen in der ganzen Grafschaft sollten verrufen werden, wird dem Landvogt die Weisung erteilt, die Untertanen zu erinnern, dass die Reichsmünzen laut Abschieden kein verbindliches Zahlungsmittel seien und dass jeder, der solche einnehme, selbst zusehen möge, wie er sie wieder anbringe. Absch. 272 c.

1697 Polizeisachen

277. Bern verlangt: 1. dass Baden und Mellingen der Befehl erteilt werde, das fremde Gesindel womit seine Lande erfüllt werden, zurückzuweisen. 2. dass der zwischen dem Oberamt und dem Hofmeister zu Königsfelden abgeschlossene Vertrag betreffend die Übersetzung der armen und presthaften Personen zu Windisch eingehalten werde. Von einigen Orten wird auch das letztjährige Mandat wegen der Zigeuner in Erinnerung gebracht. Darüber wird beschlossen: Das fremde Gesindel soll im Betretungsfall dem zuständigen Amtmann zugeführt werden. Zu besserer Erreichung des Zweckes sind aber in den Dörfern Profosen aufzustellen um, besonders an den Grenzorten, die fremden Strolchen zurückzuweisen. Endlich soll der Landvogt der Stadt Baden und betreffenden Gemeinden anzeigen, dass sie den Vertrag betreffend die Fähre bei Windisch nachkommen. Absch. 2x357 ss.

1698 Handels- und Verkehrswesen

302. Das Verbot von 1692, das Korn bei den Speichern und Häusern zu verkaufen, wird bestätigt und den Unterthanen die Weisung erteilt, ihr Getreide auf die Märkte von Zürich, Baden oder Bremgarten zu führen. Absch. 387 qq.

1698 Gerichtsherrlichkeit Wettingen

199. Über das Kloster Wettingen wird beschwerend angeführt, dass es in gerichtsherrlichen Sachen drei Instanzen (Gericht, Kanzlei, Abt) aufstelle, von gewissen, bisher davon befreiten Gütern Ehrschatz beziehe, von Ganten und Auffällen bisher ungewohnte Gebühren und von einigen Leuten zu viel Abzug fordere. Aus Mangel an Zeit wird das Oberamt beauftragt, diese Beschwerden bei den Vögten, Steuermeyern und Unterthanen zu verifizieren und darüber auf nächste Tagsatzung Bericht zu erstatten. Absch. 387 oo.

1699 Gerichtsherrschaft Wettingen

201. Von den badischen Amtleuten werden gegen das Kloster Wettingen folgende Anstände zur Entscheidung vorgelegt:

1. Wettingen lege selbst in eigener Sache und bevor man ein Recht gebrauche, Arreste an, wozu es nach den eidgenössischen Bünden und dem Herkommen nicht befugt sei. Auf die Erklärung eines Ausschusses des Klosters, dass es nichts begehre, als bei seinen Boten und Verboten zu verbleiben, lässt man es dabei bewenden und behält die Arrestlegung dem Landvogteiamt vor.

2. Wettingen lasse Leute in den Turm legen welche sich ausser dem Kloster verfehlen, oder die sich in Erörterung ihrer Geschäfte vor der Kanzlei in Worten vertragen. Hierüber wird erkannt, das Kloster könne wohl diejenigen einthürmen lassen, welche sich in demselben aussergerichtlich verfehlen, oder dem Abt oder dem Grosskellner einen Affront anthun, nicht aber solche, die sich ausser dem Kloster verfehlen, oder sich vor Kanzleigericht in Worten vergreifen.

3. Es werden nicht alle Jahre zwei Gerichte gehalten, dagegen aber viele Geschäfte vor die Kanzlei gezogen. Auf die Erklärung des Ausschusses, dass das Kloster bereit sei, jährlich zwölf Gerichte zu halten, wenn man es verlange, und dass eines der Jahrgerichte auf anhalten der Gerichtsangehörigen behufs Ersparung der Kosten abgestellt worden sei, beschränkt man sich auf die Weisung, dass, so oft Gericht oder Verhör in der Kanzlei gehalten werden, der Vogt oder Steuermeyer zu avisieren sei und einer von beiden der Verhandlung beizuwohnen und Alles das anzuzeigen habe, wodurch das obrigkeitliche Interesse geschmälert werden könnte.

1699 Gerichtsherrlichkeit Wettingen

202. Aus Anlass des kurz vor der Tagsatzung vom Oberamt den regierenden Orten übersendeten Memorials, welches eine Ermässigung des Ehrschatzes in den gemeinen Herrschaften bezweckt, wird der Kanzler des Klosters Wettingen vorberufen und befragt:

1. Warum sich letzteres ohne Mitwirkung der Oberamtleute mit seinen Gerichtsangehörigen um den Ehrschatz verglichen und solches auf alle, oder doch fast alle Güter ausgedehnt habe. Darauf antwortet der Kanzler, das Kloster habe ehemals 8, 9, 10 % Ehrschatz bezogen, im Jahr 1653 sei es von den Gerichtsangehörigen zu einem Vergleich genöthigt worden, gemäss welchem es sich in Wettingen mit 1 %, in Spreitenbach mit 2 % und in Dietikon und Würenlos mit 3 % begnügt, dagegen sich den Ehrschatz von allen Gütern ausbedungen habe. Dem entgegen ist ein Brief von 1578 von der Kanzlei Wettingen, besiegelt von Abt Christophor, abgelesen worden, worin gesagt wird, dass wenn die darum begriffenen Stück Reben verkauft werden, man davon laut des Gotteshaus Zinsbuch 5 Schill. Ehrschatz nach altem Brauch bezahlen solle, so dass es mit den 8 und 10 % nicht richtig sein könne. Der Kanzler erwidert, dieser Brief beschlage nur eine Privatsache und sei nicht allgemein massgebend, er habe diesen Brief nicht gekannt und wolle nach näherer Untersuchung darüber berichten.

2. Warum das Kloster jetzt von allen Gütern den Ehrschatz nehme, da laut vorhandenen Extracten und dem Zeugnis eines mehrere Jahre in der Kanzlei gewesenen Mannes derselbe nur von gewissen Höfen und Gütern genommen worden sei. Antwort: Alle im Klosterurbar begriffenen Güter seien Ehrschätzig und der Ehrschatz werde nur von den im Urbar begriffenen genommen. Hierauf wird erkannt, dass wenn Jemand sich zu beschweren habe, er das Recht gebrauchen möge.

3. Warum das Kloster bei den Handänderungen durch Ganten und Auffälle den Ehrschatz beziehe, da doch dieses durch den zugerischen Abschied vom 22. Oktober 1653 aberkannt worden sei. Antwort: Wenn man die Auffälle halber in allen gemeinen Herrschaften eine allgemeine Ordnung mache, werde sich das Kloster derselben unterziehen. Einige Orte wollen nur beim Abschied von 1653 verbleiben, andere nur mit der Bedingung, dass den übrigen Vogteien das Gleiche vorgeschrieben werde.

4. Warum das Kloster von den Gütern ausserhalb seinen Gerichten mehr Ehrschatz nehme, als im oberwähnten Vergleich stehe. Antwort: Weil der Vergleich auf die Personen laute und die Gerichtsangehörigen dem Kloster mehr dienen können, als die Äussern, doch werde man sich billigen Wünschen unterziehen.

Die Punkte 1, 3 und 4 werden schliesslich ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 407 www.

1700 Kriegssachen

Art. 367. Der Landvogt weist darauf hin, wieviel den katholischen Orten an der Grafschaft Baden gelegen und wie übel sich die Kriegsordnung bei den letzten Aufläufen bewährt habe, deswegen habe er die Mannschaft beider Religionen vom sechzehnten bis zum sechzigsten Altersjahr aufschreiben lassen, und beabsichtige zwei Dritteile in Compagnien einzuteilen und die übrigen anzuhalten, sich mit Unter- und Übergewehr und aller notdurft zu versehen. Dann wolle er die Offiziere wählen, damit Jedermann im Voraus wisse, wem er zu gehorchen habe. Dieses Vorhaben wird gebilligt und verdankt und dem Landvogt empfohlen, welches denen von Baden wissenschaft zu machen, damit sie ihre Offiziere wählen und dem Landvogt vorzeigen. Absch. 440.

1700 Handel, Verkehr

339. Kaspar Graf, Geleitsmann zu Baden, beschwert sich, dass er bei seinem vor vier Jahren um 660 Gulden erstandenen Geleit nicht bestehen möge, indem dieses nach der Zahl der vorgespannten Pferde bezogen und auf einem Wagen hundertachtzig bis hundertneunzig Centner und Vieles über Wasser geführt werde. Bern verlangt instructionsgemäss, dass, wie vor Altem, die Wägen höchstens mit fünfzig Centnern belastet werden. Der Landvogt unterstützt diesen Antrag und stellt vor, dass es bei so ausserordentlicher Belastung der Wägen unmöglich sei, die Brücken und Strassen in gutem Stande zu erhalten und den Ertrag des Geleit zu schützen, auch die Schiffe werden bis auf sechshundert Centner befrachtet und bezahlen doch nur 20 Batzen. Hierüber wird erkannt, dass auf einen Lastwagen höchstens fünfzig Centner geführt werden dürfen, was durch die Kanzlei in den Kaufhäusern zu Zürich und Basel zur Warnung angeschlagen werden soll.

1700

Der Landvogt berichtet, dass das Hühnergeld sehr ungleich entrichtet werde und die Gerichtsherren oft mehr beziehen als der Landvogt. Darüber wird erkannt, weder der Landvogt noch die Gerichtsherren, noch Jemand anders dürfe für ein Huhn mehr beziehen als 10 Schillinge. Das soll ins Urbar eingetragen werden. Absch. 440 ccc.

1701 Ehegerichtsbarkeit

Art. 262. Da das zürcherische Chorgericht sich unterfängt, Ekehändler und Hurereifälle Reformierter der Vogtei Baden ohne Begrüssung des Landvogtes nach Zürich ziehen, und da der abgetretene Landvogt dagegen Einsprache gemacht und nur auf einlangende Gesuchschreiben und so lange

dieses den regierenden Orten gefällig sei, zu entsprechen erklärt, über Eheschimpfe und Hurereifälle aber die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen hat, so wird beschlossen, die Stellung in Eehändeln müsse beim Landvogt nachgesucht werden. Diesem steht zu, die Rogierten über den Fall zu vernehmen, um zu ersehen, ob die Stellung statthaft sei oder nicht, indem Eheschimpfe und Hurereien vom Landvogt zu bestrafen seien. Auch wenn es einfach Ehestreite betreffe, solle die Stellung nur so lange bewilligt werden, als es den regierenden Orten gefalle.

1702

263. Uri rügt, dass die Eehändler noch immer nach Zürich zur Beurtheilung gewiesen werden. Da aber bei den Protestirenden die Eehändler nur als Civil- und nicht als Sacramentalsachen behandelt werden, so sollten sie nach seiner Ansicht vom Landvogt abgehandelt werden, da der Vertrag von 1632 ein gegentheiliges Verfahren nicht vorschreibe und Bern wirklich auch diese Ansicht habe. Diese Anregung wird in den Abschied genommen.

1702 Justiz Gantrecht

245. Sowohl aus diesem Wortlaut, als aus der Übung gehe hervor, dass jeder Zinsherr zuerst fahrende Habe und Pfand nehmen müsse, bevor er die Güter angreifen könne.

1702 Kirchliches

408. Zürich beschwert sich, dass man seine Angehörigen, welche in der Landvogtei Baden Güter haben anhalten wolle, alle Feiertage zu halten, während sie freiwillig alle landfriedlichen halten wollen. Die katholischen Orte erwidern, die Fremden haben an dem Landfrieden keinen Genuss, und behalten sich weiters Nachschlagen vor. Absch. 485 aa.

1702 Fischerei

Art. 355. Zürich berichtet, es habe seinerseits das Fischen mit verbotenen Garnen untersagt und diese selbst «unnütz gemacht». Wenn man aber den Fischbestand schützen wolle, so müsse dem Übel durchgehend gesteuert werden. Es stehe nun an den regierenden Orten, ob man diese Massregel auch in der Grafschaft Baden ergreifen wolle. Das Oberamt erhält den Auftrag, die erforderliche Remedur zu veranstalten und keine so enge Garne zu gestatten, dass damit dem Fische Schaden geschehen könnte. Absch. 485 bb.

1702

Art. 102. Ein Ausschuss von Dietikon beschwert sich, dass der Landvogt Balthasar vor zwei Jahren auch von den Hausarmen das von jeder Hausräuki geschuldete Viertel Fäsen eingezogen habe, was eine Neuerung sei. Da das badische Urbar diesfalls also lautet: «Zu Dietikon, alle die so in dem Amt sitzen, so git jede Hausräuki ein Viertel Fäsen; wo aber fast arme Leut sind, soll man bescheidenlich halten.». So wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 493 uu.

1702 Tabak

Art. 370. Auf Anregung des Landvogtes, dass die Bussen derer, so Tabak trinken, für die Anschaffung von Kriegsgewehren für die Armen verwendet werden möchten, wird in den Abschied genommen. Absch. 493 aa.

1703

Art. 104. Der abtretende Landvogt berichtet, im Amt Dietikon beschweren sich viele nicht gar vermögliche Leute den im Urbar verzeichneten Burg-Fäsen zu bezahlen. Da aber das Urbar klar befunden wird, lässt man es bei dessen buchstäblichem Inhalt verbleiben. Absch. 521 pp.

1706 Jagd

Art. 165. ...

das badische Urbar die Jagdbarkeit im Umfange der hohen Gerichte der Grafschaft mit Ausnahme der Vogtei Dietikon, den regierenden Orten zuspricht. ...

1707

Allg. Verwaltung, Justiz, Eheliches Güterrecht / 1960
Ehe Güterrecht bei 2. Ehen etc. Gantrecht.

1707 Eheliches Güterrecht / Ganten etc.

Art. 251. Der abgetretene Landvogt lässt durch den Untervogt vorbringen, dass in dem Rechte der Grafschaft Baden zwar ordentlich bestimmt sei, was Eheleute, von denen eines oder beide in erster Ehe gestanden, aber keine Kinder gehabt haben, oder welche in erster oder zweiter Ehe Kinder erzeugt, von einander erben sollen. Dagegen fehle eine Bestimmung, was Eheleute von einander erben, wenn sie in zweiter Ehe keine Kinder gehabt, aber aus einer früheren solche zugebracht haben. Darüber seien wiederholt Rechtshandel entstanden, die wohl an einen Vergleich gewiesen, aber nicht zum Austrag gebracht worden seien, weil keine beständige Rechts-

übung gekannt habe. Ferner schleiche das gesetzwidrige Verfahren ein, dass bei Ganten und Auffällen die alten Briefe, mit welchen der Zugerklärt werde, nicht annulliert sondern vom Zuständer dem Inhaber einiger Unterpfande wieder zur Verzinsung angewiesen, oder vom Zuständer selbst verzinst werden, durch allerlei Alienationen in Vergessenheit geraten und dann bei einem Auffall unschuldige Dritte zu grossem Schaden kommen. Es sollte daher das Gantrecht dahin revidiert werden, dass der Zuständer bei Strafe verpflichtet werde, einen Gültbrief, den der Fallit zur Zeit der Gant verzinst, oder dessen Unterpfand der Fallit besitzt, innerhalb Jahresfrist auszurichten und zu annullieren, unter der Rechtsfolge, dass er nach dieser Frist nicht mehr für einen Gültbrief, sondern nur für eine laufende Schuld erhalten werden soll. Diese Anregungen werden zur Instruction auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 635 y.

1708 Justiz

Art. 235. Der Landvogt berichtet, es sei eine uneheliche Person mit Hinterlassung von etwas Vermögen gestorben, und nun streiten die väterlichen und mütterlichen Verwandten um den Nachlass, während er laut Urbar den regierenden Ort gehöre. In Handhabung des Urbars wird der Landvogt angewiesen, denselben einzuziehen. Landammann Tschudi nimmt es in Abschied. Absch. 662 u.

1708 Handel Verkehr

345. ... Auf Beschwerde verschiedener Geleitsleute ... nur das Pferd worauf der Postillon reitet, soll darin nicht begriffen sein.

1708 Kirchliches

Art. 420. 3. Ferner berichtet der Landvogt, er habe den Unkatholischen zu Dietikon, Degerfelden, Ober- und Unterehrendingen befohlen, beim Mittag- und Aveläuten den Hut abzuziehen, worauf ihm von Zürich ein Verweis zugekommen sei, den er beantwortet habe, ohne dass eine weitere Entgegnung mehr erfolgte.

1708 Kriegswesen

Zürich und Bern ahnden die Truppenbewegungen in der Grafschaft Baden.

376. Bern reklamiert wegen Truppenmusterungen in der Grafschaft Baden.

378. Katholisch Glarus macht auf die mangelhafte Bewaffnung der Unterthanen der Grafschaft Baden und der ennetbirgischen Vogteien aufmerksam und erinnert daran, dass im Freiamt öftere Musterungen statt haben

und auch die Protestirenden in der Grafschaft Baden sehr gut mit Wehr und Waffen versehen seien. In den ennetbirgischen Vogteien findet man ein Einschreiten für unthunlich, dagegen soll, mit Vermeidung allen Geräusches in den deutschen Vogteien auf bessere Bewaffnung das Augenmerk gerichtet werden, da man allzeit den Vorwand gebrauchen kann, dass gegen die äussern Feinde die nöthigen Schutzmassnahmen vorgesehen werden müssen. Absch. 711 aaa.

1708

Luzern 8. November geheime Conferenz der Kriegsräte der V kath. Orte Wegen der Verteidigung der Grafschaft Baden gegen die reformierten Stände. ... gegen Zürich speciell ist das Land bei Dietikon und Spreitenbach und auch gegen Würenlos offen, was die dortige Verteidigungslinie sehr erschwert. ...

1711

Art. 303. Der Landvogt bringt das an ihn gerichtete Gesuch der Müller und Bäcker zu Baden und anderer Leute, bei den Häusern, Mühlen und Speichern Früchte aufkaufen zu dürfen, zur Entscheidung an die Session. Es wird das diesbezügliche Verbot vom 13. September 1703 verlesen und genehmigt, da es lediglich die Abstellung des Vorkaufes und die Beschränkung des Verkaufs nach auswärts bezweckt, bis der feile Kauf im Reich wieder geöffnet sei. Dem gemeinen Bauersmann ist jedoch nicht verboten seinen wöchentlichen Bedarf bei den Häusern und Mühlen zu kaufen, und wo keine Vorräte auf den Markt gelangen, soll der Landvogt Billigkeit walten lassen. Die regierenden Orte welche kein Korn bauen behalten sich vor, auf obrigkeitliche Ausweise hin in den Vogteien für ihren Bedarf, ohne Nachteil und Fürkauf aufzukaufen. Absch. 726 kk.



1712

2. Schlacht bei Villmergen. Sieg der Reformierten.

12. August 1712:

4. Landfrieden.

Vorherrschaft der kath. Orte in der Grafschaft Baden beendet. Sie werden von der Mitregierung in der Grafschaft ausgeschlossen.



1712

Organisation der Regierung nach 2. Villm. Krieg
Landvogt etc. pag. 968/969

1712 Huldigung / Eid der Untertanen

Art. 13. Zürich und Bern beschliessen, in den eroberten Landen beförderlichst die Huldigung durch Deputierte der drei Orte vorzunehmen und Glarus davon Nachricht zu geben. Die Eidesformel, auf welche gehuldigt werden soll lautet: «Ihr sollt schwören bei den löbl. Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gegenwärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und Frommen zu fördern und den Schaden zu wenden nach äusserstem Eurem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd».

1713 4. Januar

Die Huldigung (der Untertanen vor den Gesandten der drei Orte Zürich, Bern und Glarus) findet am 4. Januar 1713 in der Kirche zu Dietikon statt.

1713 Armen- und Krankenpflege

Art. 125. Zürich klagt über Belästigung seines Spitals durch Arme und Presthafte aus den gemeinen Herrschaften namentlich aus der Grafschaft Baden, und stellt die Notwendigkeit vor, auf gedeihliche Mittel und eine zu errichtende Ordnung bedacht zu sein. Die Gesandten nehmen diese Klage ad referendum. Unterdessen wird der Landvogt angewiesen, alle Quartale 6 Gld. an Erhaltung einer «taubsinnigen» Person von Schlieren beizutragen und in Rechnung zu bringen, jedoch wird verlangt, dass, wenn möglich, deren Anverwandte das Ihrige auch beitragen. Absch. 14, Paragraph 14.

1713 Armen- und Krankenpflege

Art. 126. Wie die Armen und Presthaften der Grafschaft zu versorgen sein möchten, diese Frage nehmen die Gesandten ad referendum. Jedoch macht sich die Ansicht geltend, dass Kirchen- und Gemeindegüter, Klöster und Stifte und geistliche Häuser beitragen sollen. Absch. 18, Paragraph 20.

1713 Armen- und Krankenpflege

Art. 127. In Betreff der Versorgung solcher Armen und Presthaften, von welchen bisher manche in den Spital zu Zürich aufgenommen worden waren, während für andere von Königsfelden aus manches getan wurde, wird für gut befunden, dass der Landvogt in dergleichen Ausgaben nach bisheriger Gewohnheit verfahren und die Gemeinden, Stifte und Klöster zu einer Beisteuer anhalten soll. Bern verspricht aber ferner zu tun, was einer mitleidigen Obrigkeit wohl anstehe, für die in einem Spital zu Versorgenden hat es aber weder in Königsfelden noch sonst in der Nähe einen Spital. Absch. 25, Paragraph 19.

1713 Landvogt / Seine Pflichten

Art. 59. Es wird verordnet, dass der Landvogt die gewohnten zwei Audienztage wöchentlich im gewohnten Audienzhaus zu Baden halten und das Oberamt als Consiliarios zuziehen soll. Absch. 38, Paragraph 12.

1713 Landschreiber

Art. 77. Auf die Anfrage des Landschreibers Haller ... wird gut befunden:
b) Ferner hat der Landschreiber von dem, was den fehlbaren Parteien für Ehr und Gewehr abgenommen worden, seinen Anteil, wie bisher, zu beziehen.

c) Endlich hat er, wie bisher, die 100 Pfund für Ausfertigung der Mandata und Bussenrödel, 32 Pfund für die Bussentage und die 25 Schilling als Audienzgeld von einem Urteil, wie bisher, zu beziehen.

1713 Kirche zu Dietikon und Spreitenbach

Art. 431. Der Landvogt erhält Auftrag, der Theilung des Kirchengutes ungesäumt Fortgang zu schaffen und den Evangelischen von den Zinsen und Emolumenten seit Anfang des Landfriedens das Billige zukommen zu lassen. Absch. 38, Paragraph 13.

1715 Armen- und Krankenpflege

Art. 128. Zürich wünscht, dass auch die beiden andern Stände das Ihrige zur Erhaltung der Armen und Kranken in der Grafschaft beitragen möchten, und dass Bern seinen Theil in Königsfelden gegen Vergütung eines mässigen Kostgeldes verpflegen möchte. Weder Bern noch Glarus wollen etwas von einem Reglement in dieser Sache wissen, sagen aber ihre Hilfe in ausserordentlichen Fällen zu. Die bernische Gesandtschaft erklärt aber, dass ihr Stand niemand ungetröstet hingehen lasse, «wer sich hinter ihren Stände anmelden thüge», und dass er auch die im Badnergebiet befindlichen Armen und Kranken in Consideration ziehe. Absch. 65, Paragraph 5.

1715 Kloster Wettingen / Urbar

Art. 339. Der Prälat von Wettingen soll aufgefordert werden, sein seit 160 Jahren nicht mehr erneuertes Urbar erneuern zu lassen, da die Abschiede die Erneuerung nach einer gewissen Zahl von Jahren anbefehlen. Absch. 65, Paragraph 11.

1716 Kirchengut Dietikon

Art. 432. Das noch immer unverteilte Kirchengut soll ohne ferneren Anstand nach Anleitung des Landfriedens zwischen Evangelischen und Katholischen verteilt werden. Absch. 83, Paragraph 31.

1717 Kirchengut Dietikon

Art. 433. Die Teilung des Kirchengutes zu Dietikon und Spreitenbach wird unter Ratificationsvorbehalt vollzogen. Absch. 108, Paragraph 12.

1717 Bussen

Art. 218. Dem Landvogt wird gestattet, von den im Beisein der Amtleute angelegten Bussen einen bescheidenen Nachlass zu gewähren. Absch. 108, Paragraph 3.

1717 Armengut

Art. 461. Der zu Urdorf wohnende evangelische Pfarrer von Dietikon stellt das Ansuchen, dass das Kloster Wettingen den evangelischen Armen von Dietikon auch etwas verabfolgen möchte, und das um so mehr, da das Kloster zu Dietikon auch von den Evangelischen viel Zehnten und Grundzinse beziehe. Das Ansuchen soll den Obrigkeiten empfohlen werden. Absch. 108, Paragraph 13.,

1718

Art. 155. Auf die Beschwerde der Kupferschmiede ausserhalb der Stadt Baden, dass vom Landvogte den Kupferschmieden in Baden ein Patent erneuert worden sei, nach welchem die in der Grafschaft Baden hausierenden Kessler ihre Waare nur bei den Kupferschmieden in Baden kaufen dürfen, wird den Kesslern wieder erlaubt, dieselbe zu kaufen, von welchem Meister sie wollen. Absch. 125, Paragraph 5.

1718 Goldgehalt

Art. 157. Die Goldarbeiter und Juweliere von Genf sprechen ihre Besorgnis aus, es möchte ihre Waare auf dem Zurzacher Markte dadurch Anstoss geben, dass das Gold der Einfassung von Edelsteinen nach genferischem Reglement 18karätig, nicht nach badischem Mandate 20karätig sei. Die Gesandten antworten nach Genf, dass sie niemals das badische Mandat auf die goldenen Einfassungen von Edelsteinen haben ausgedehnt wissen wollen. Alle andere und die massive Arbeit müsse hingegen 20 Karat halten. Absch. 125, Paragraph 11.

1719 Armen- und Krankenpflege

Art. 129. In Betreff der Versorgung der Armen, Presthaften und armen Waisen kommt man überein, dass der Landvogt in erster Linie nach Amtsrecht die nächsten Anverwandten dazu anzuhalten habe. Sind diese nicht im Stande für die Verpflegung zu sorgen, so soll er dieselbe der Gemeinde

überbinden und zwar so, dass selbige von den Vermöglichen der Kehr nach übernommen oder dass eine Anlage auf die Güter Behufs der Unterhaltung derselben gemacht werde. Ist dies nicht möglich, so soll den Gerichts, Zins- und Zehntenherren anempfohlen werden, diesen Hülflosen unter die Arme zu greifen. Dieses Gutachten wird den hohen Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 138, Paragraph 8.

1719 Huldigung der niedern Gerichtsherren

Art. 93. Für die niederen Gerichtsherren und Landsassen wird ein Pflichteid concipiert, welchen dieselben künftig zu schwören haben. Absch. 138, Paragraph 10.

1719 Metzgerordnung

Art. 58. Auf eine Eingabe sämtlicher Untervögte hin wird beschlossen, folgendes Gutachten h. Obrigkeiten vorzulegen: Das Metzgen halber soll es bei der alten Ordnung und dem Herkommen bleiben, was neuerlich zu Beschwerde der Unterthanen der Grafschaft eingeführt worden ist (dies bezieht sich auf eine vom Landvogt Willading erlassene Verordnung) soll abgethan sein. Absch. 138, Paragraph 20.

1719 Graffschaftsläufer

Art. 89. Der kranke Graffschaftsläufer Borsinger wird zu einer Beisteuer von 50 bis 100 Gulden empfohlen. Bern und Glarus referieren. Absch. 138, Paragraph 21.

1719 Leidungen

Art. 219. In Betreff der Leidungen soll es jedermann frei stehen, die Frevel oder strafwürdigen Sachen entweder dem Landvogt oder dem Untervogt oder dem Steuermeyer desjenigen Amtes, in welchem der Fall sich begeben hat, zu leiden oder anzuzeigen. Die heimlichen Kundschaften aber sollen als eine Sache von höchst gefährlicher Consequenz abgestellt sein. Das alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 138, Paragraph 20.
1720 Die Ratification erfolgt. Absch. 159, Paragraph 4.

1719 Hühnergeld

Art. 248. Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, dass es in Betreff des Einzugs des Hühnergeldes bei den Abschieden und den alten Ordnungen sein Bewenden haben soll. Absch. 138, Paragraph 2.
Dieser Beschluss wird 1720 ratifiziert. Absch. 159, Paragraph 4.

1719 Anteil der Untervögte am Abzug

Art. 260. Hinsichtlich des Anteils der Untervögte an den Abzügen wird unter Ratifikationsvorbehalt gut befunden, dass man, da die Untervögte nach altem Brauch von jedem Gulden, welcher der hohen Obrigkeit gebührt, 2 Schilling 3 Den. beziehen, sie von solchen alten Brauch nicht «verschalten» solle. Wenn aber die Parteien den Abzug freiwillig und ohne der Vögte Zuthun entrichten, so soll den Untervögten nach Gutfinden aus dem Abzug, welcher die Obrigkeit bezieht, die Gebühr entrichtet werden. Müssen sie dagegen denselben eintreiben, so haben ihnen die Parteien die 3 Schilling 3 Den. zu entrichten. Absch. 138, Paragraph 2.

1720 obiger Beschluss wird ratifiziert. Absch. 159, Paragraph 4.

1719 Salzsachen

Art. 274. Unter Ratifikationsvorbehalt wird in Betreff des Salzverkaufes verordnet, dass niemand aus der Grafschaft sich in fremden oder ausländischen Orten «besalzen» dürfe, jedoch ist es den Leuten in der Grafschaft gestattet, im angrenzenden Zürcher- oder Bernergebiete zu ihrem Hausgebrauch Salz zu holen. Absch. 138, Paragraph 33.

1720 Armen- und Krankenpflege

Art. 130. Dieses Gutachten (Art. 129) erhält die Ratification und wird dem Landvogt zu Exequierung empfohlen. Absch. 159, Paragraph 3.

1720 Salzsachen

Art. 275. Bern will den Untertanen, welche keine Spezialfreiheit dafür aufzuweisen haben, nicht gestatten, ausserhalb der Grafschaft Salz für sich einzukaufen. Zürich lässt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Glarus behält sich seine Rechte in dieser Sache vor, dass, weil der Salzverkauf seit einiger Zeit zu einem obrigkeitlichen Regal gemacht worden sei, seinem Stand auch die Admodiation des Salzdebts pro rata zugestanden werde. Absch. 159, Paragraph 4.

1720 Limmat

Art. 471. Infolge des Schadens, welchen die Limmat bis Dietikon, Ötwil u.s.w. angerichtet hatte, wird der Landvogt in Anwendung des Schiedsrichterspruches vom 21. Juli 1694 beauftragt, die Interessierten, vorzüglich die Klöster Wettingen und Fahr zur nötigen Abhilfe nach jenem Spruch anzu-mahnen, der Particularanstösser Vermögensumstände zu untersuchen, und wenn dieselben sich nicht im Stande befinden das Nötige zu leisten, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 159, Paragraph 14.

1721 Steuern an Brandgeschädigte

Art. 160. Der Landvogt erhält den Auftrag, die in der Grafschaft durch Brand Beschädigten zu unterstützen und zwar mit 20 Pfd. auf jeden First. Wohnen mehrere Haushaltungen unter einem First, so wird ihm die Handöffnung zu einer grösseren Steuer gegeben. Absch. 178, Paragraph 12 und 1722: obiger Beschluss wird bestätigt. Absch. 193, Paragraph 5.

1723

Art. 97. Der Auftrag die weltlichen und geistlichen Gerichtsherren, namentlich den Prälaten von Wettingen huldigen zu lassen, wird wiederholt. Da aber der Canzler dieses Prälaten dagegen protestiert und erklärt, dass er nur gezwungen huldigen werde, wird die Sache den gn. Herren und Oberen hinterbracht. Absch. 210, Paragraph 8.

1723 Fremde Kriegsdienste

Der Werbung halber wird gut befunden, dass einem nicht von einem Ort allein ohne Consens der übrigen regierenden Orte die Werbung in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern gestattet sein soll. Absch. 210, Paragraph 18.

1724 Polizeiliches

Art. 22. Es wird verordnet, dass durch die Grafschaft Baden und die freien Ämter kein Lastwagen fahren soll, welcher, Schiff und Geschirr eingerechnet, mehr als 60 Zehntner Zurzachergewicht halte. A bsch. 224, Paragraph 3.

1724 Landgericht

Art. 231. Bern «erachtet es als tunlich», dass bei den in der Grafschaft Baden sich ereignenden Malefizfällen jeweilen der bernische Landvogt nach dem im Abschiede 1713 gemachten Vorbehalt den Fall mit all seinen Umständen nach Bern Participiere und von da Befehl erwarte. Zürich will es bei der alten Gewohnheit und den Rechtsamen der Grafschaft bewenden lassen. Absch. 224. Paragraph 27.

1725 Armen- und Krankenpflege

Art. 131. Aus Anlass mehrerer Empfehlungen zu Unterstützung armen Kranken wird der Landvogt beauftragt, die sich vorfindenden Armen nach dem Abschiede 1718 und andern zu trösten, zu untersuchen, wie die Siechenhäuser in der Grafschaft beschaffen und für wen sie gewidmet seien und von den Schwierigkeiten, welche sich bei der Aufnahme von Kranken

in den Weg stellen, die h. Behörden in Kenntniss zu setzen. Absch. 234, Paragraph 7.

1725

Art. 99. Bern wiederholt den Antrag, dass die Gerichtsherren in der Grafschaft Baden (und in den untern freien Ämtern) zur Huldigung sollen angehalten werden, widrigenfalls ihnen der Gerichtsstab niedergelegt werden solle. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 284, Paragraph 10.

1725 Polizei an Sonn- und Feiertagen

Art. 162. An Sonn- und Feiertagen, so wie auch an den heiligen Nachtagen und Kirchweih Tagen wird alles unmässige Saufen, Schwelgen und Tanzen verboten. Absch. 234, Paragraph 14.

1725 Zehntensachen

Art. 41. Hinsichtlich der Bereinigung der Zehnten wird verordnet, dass es bei der freiamtlichen Landsatzung von 1637, Paragraph 72 und den darüber ergangenen Abschieden und den 1719 erteilten Ortsstimmen zu verbleiben habe. Ferner werden die Landvögte beauftragt, in den untern freien Ämtern und der Grafschaft Baden die Bereinigung der Gotteshäuser, Spitäler, Stifte, Kirchen, Pfründen, Zins, Zehnten- und Lehenherren alle vierzig Jahre vorzunehmen. Absch. 234, Paragraph 16.

1725 Ohmgeld

Art. 268. Es wird gut befunden, von den in die Grafschaft (und die untern Ämter) eingeführten Weinen vom Saum 1 Gld. zu beziehen, mit Ausnahme desjenigen Weines, welcher aus den regierenden Orten oder für selbige und deren regierenden Angehörige eingeführt wird. Ferner mit Ausnahme desjenigen welchen jemand zum Hausbrauch einkauft, sowie namentlich auch dessen, welchen die Stadt Baden bezieht und verbraucht. Absch. 234, Paragraph 16.

1726

Art. 100. Behufs der Huldigung wird der Landvogt beauftragt, die Gerichtsherren (in der Grafschaft mehr als 20 an der Zahl) in verschiedene Klassen zu theilen. Worauf das Nötige beschlossen werden solle. Absch. 249.

1726 Armen- und Krankenpflege

Art. 132. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Untersuchung fortzusetzen. Absch. 249, Paragraph 6.

1726 Landgericht

Art. 233. Bern wird es überlassen, in Malefizfällen, da es Leben und Blut angeht, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urteil in Bern auszufällen und alsdann erst das Landgericht versammeln zu lassen. Zürich und Glarus aber lassen es bei der alten Übung und den Freiheiten der Grafschaft Baden auch ferner bewenden. Absch. 249, Paragraph 8.

1727 Wettingen Kloster / Urbar

Art. 340. Bei der Zehntenbereinigung legt Wettingen einen Kaufbrief um den Kirchensatz zu Dietikon, 1259 von Graf Rudolf von Habsburg errichtet, vor (ein Auszug davon ist in dem 1685 bereinigten Schlossurbar), ferner einen Extract des alten und neuen Schlossurbars des Inhalts, dass der Wildbann in den Ämtern Dietikon dem Gotteshaus zustehe, und die Urkunde von 1686, welche den Neugrützehnten im Amte Dietikon und Würenlos dem Kloster zueignet, den 1517 vom Landvogt Landolt gegebenen Spruch, endlich Herzog Leopolds von Österreich 1322 errichteten Brief wegen des Kirchensatzes der Stadt Baden, nach welchem die Zehnten und Novalien ausdrücklich dem badischen Kirchensatz gehören sollen. In Folge dessen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, dass Wettingen bei seinen Rechten in den Ämtern Dietikon, Wettingen und Würenlos geschützt und von der Obrigkeiten decretierten Zehntenbereinigung eximiert sein soll. Absch. 266, Paragraph 23.

1727 Armen- und Krankenpflege

Art. 133. Der neue Landvogt soll die noch nicht völlig zu Stande gekommene Untersuchung der Siechen- und Armenhäuser beendigen. Absch. 266, Paragraph 11.

1727

Art. 101. In Beziehung auf die bisher ins Werk gesetzte Eintheilung der Gerichtsherren in verschiedene Klassen Behufs der Huldigung wird beschlossen, dass das Oberamt dieselbe ausführen soll. Den Geistlichen soll die Huldigung durch Anwälte und ohne «Beschwär» abgenommen werden. Zürich hält die Abnahme der Huldigung nicht für unbillig, jedoch für eine Neuerung und will die zu machende Eintheilung abwarten. Absch. 266, Paragraph 22.

1727 Zehntensachen

Art. 44. Auf das Ansuchen der Decimatoren, dass in Zukunft dergleichen Generalbereinigungen nicht mehr möchten vorgenommen und sie beim Abschied von 1666 möchten geschirmt werden, wird die Hoffnung aus-

gesprochen, dass wohl keine derselben mehr werde vonnöten sein. Sollten aber wegen einzelner Zehnten Streitigkeiten entstehen, so behalten sich die regierenden Orte vor, darüber abzusprechen und zu verordnen, ob der streitige Zehnten «untergangen» werden soll. Absch. 266, Paragraph 23.

1727 Zehntensachen

Art. 45. Hinsichtlich der Zehnten wird verordnet:

a) Alle Decimatoren in der Graffschaft Baden und den unteren freien Ämtern bei ihren Briefen, Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt zu lassen.

b) Ohne Erlaubnis der gn. Herren und Obern sollen weder Gemeinden, noch «sonderbare» Personen befugt sein, Hoch- und Fronwälder oder eigene Waldungen auszureuten und zu Acker, Wies- oder Rebwachs einzuschlagen. Was aber die von ausgereuteten Hoch- und Fronwäldern betrifft, so soll von denselben in Ansehung der Generaldecimatoren diejenigen allein ausgenommen, die des danahen beziehenden Hochgereuts halber von unsern Herren und obern authentisch befreit, die drei ersten Räub, in Ansehung der Besitzer aller deren hochwäldischen Güter ein gewisser Boden- oder Reutzins ohne Nachsehen bezogen und den hohen Obrigkeiten verrechnet, dannethin aber nach Verfließung besagter drei ersten Jahren alljährlich der darauf gesetzte Boden- oder Reutzins und so lang bezogen werden, bis dieses Land wieder zu Hochwald eingeschlagen wird, in welchem Fall dieser Zins abgethan sein soll.

c) Ob in Zukunft aber der Zehnten von solchen ausgereuteten und hochwäldischen Gütern zu Handen der hohen Obrigkeit bezogen oder den Generaldecimatoren überlassen sein soll, wird zur Erdauerung der gn. Herren und Oberen in den Abschied genommen.

d) Der Zehnten von Particular- und Gemeindewäldern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgerottet worden, soll die drei ersten Jahre den Ständen, nachher aber den ordentlichen Zehntherren gehören.

e) Von Allmenden und Gemeindegütern, welche nicht Wald gewesen, aber aufgebrochen worden sind, soll zu obrigkeitlichen Handen nichts bezogen werden, ausgenommen wenn etwas davon und zwar mit hochobrigkeitlichen Bewilligung durch Verkauf zu Privatgut geworden ist, in diesem Falle steht es dem Wohlgefallen der hohen Obrigkeit zu, darauf eine oder die andere der bei den Hochwäldern bemerkten Servituten zu legen. Alles unter Ratificationsvorbehalt. Entsteht des einen oder andern Zehnten halbers später Misshelligkeit, so behalten sich die Orte vor, darüber abzusprechen oder den streitigen Zehnten zu untergehen. Ein Mandat über diese Beschlüsse soll in der Graffschaft Baden und den untern freien Ämtern publiciert werden. Absch. 266, Paragraph 23.

1728 Niederes Gericht

Art. 102. Der Landvogt erklärt, dass er keinen andern Unterschied unter den Gerichtsherren finde, als den der geistlich und weltlichen, oder dass der eine mehr, der andere weniger Jurisdictionalia besitze. In Folge dessen wird erkannt, dass den 1719 concipierten Eid die weltlichen Gerichtsherren persönlich, die geistlichen durch einen mit Procura versehenen Anwalt schwören sollen. Absch. 284, Paragraph 6.

1728 Armen- und Krankenpflege

Art. 134. Der Landvogt berichtet, dass das zurzachische Siechenhaus keine Foundation habe und nur eine Herberge sei, um Fremde zu logieren. Das Siechenhaus in Kaiserstuhl habe bloss ein Capital von 1339 Gld. samt einem Mütt Kernen, zu Baden sei das «vornehmste», es unterstütze Arme von beiderlei Religion. Absch. 284, Paragraph 7.

1729 Zehntensachen

Art. 47. ...

b) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubnis der hohen Obrigkeiten, nicht des Landvogts oder der Gesandten, Hochwald ausstocken und zu Feld oder anderem Gebrauch einschlagen, wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt niemand anders, als die hohen Obrigkeiten.

f) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht verkauft, vertauscht, vertheilt oder zerstückelt werden, auch dürfen denselben ohne hochobrigkeitliche Erlaubnis keine grossen Aufbrüche gemacht werden. Von erlaubten Aufbrüchen ist kein Reutzins zu beziehen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnten.

g) Alluvionen, «Grienen» und Ansätzen in den Flüssen gehören, wenn sie in der Jurisdiction der drei Orte liegen, den regierenden Orten, dieselben können sie etwa den lädierten Gemeinden oder Particularen hinleihen, wenn nicht jemand anders ein Recht darauf hat. Absch. 299, Paragraph 7.

1730 Erbrecht der Grafschaft Baden

Art. 234. Auf Antrag der Untervögte, dass die Bestimmung des Erbrechts erläutert werden möchte, nach welcher in den «unausgesetzten» Erbfällen die nächste «Vatermag» einander beerben sollen, wird mit Ratificationsvorbehalt folgende Erläuterung gegeben: «dass verstorbener Bruder und Schwester Kinder mit und neben ihres verstorbenen Vaters oder Mutter noch lebenden Bruder oder Schwester, um so viel ihr Vater oder Mutter zu erben gehabt hatten, erben mithin aber, wenn Kinder zu erhalten, sie das Ihrige auch beizutragen pflichtig sind. Absch. 315, Paragraph 7.

1731 Gantrecht

Art. 236. Zürich führt Beschwerde, dass nach der bestehenden Übung des Gantrechts ein Creditor die ihm verschriebenen Güter müsse schätzen und nach einer solchen Schätzung sich müsse bezahlen lassen, und dass er noch überdies von den Gütern, welche ihm verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Falliten sind, abgewiesen werde. Es wird auf Remedur bei den Obrigkeiten abgetragen. Absch. 327, Paragraph 8.

1732 Justizsachen

Art. 30. Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, in der Grafschaft Baden und den freien Ämtern ein Mandat zu publicieren, dass Zinsbriefe nur aus eigenem, nicht entlehntem Gelde von den Debitoren abgelöst werden dürfen, dass ferner der Zinsfuss nicht unter 5 Procent stehen dürfe, damit Klöster, Spitäler, Pfründen, Wittwen und Waisen nicht benachteiligt würden. Dem Verleider sollen 20 Procent versprochen werden. Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf Obligationen und Handschriften, sondern bloss auf die Zinsbriefe. Absch. 343. Paragraph 6.

1732 Juden

Art. 388. Voriges Jahr war auf die Klage der Untervögte über die Betrügereien der Juden ein Mandat publiziert und durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus bestätigt worden. Die Judenschaft beschwert sich darüber. Nach aufgenommenen Verhören lasse es Zürich und Glarus bei ihren Ortsstimmen bewenden. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in Abschied und legt das Mandat von 1728 und 1731 nebst dem Schirmbrief in den Abschied zur Disposition ihrer gn. Herrn und Obern. Absch. 343, Paragraph 9.

1733 Fischerordnung

Art. 167. Die Spreitgarne werden in der Limmat von der Brücke zu Baden aufwärts gänzlich verboten. Absch. 357, Paragraph 6.

1733 Juden

Art. 389. Bern äussert einige Bedenklichkeiten wegen des von Zürich und Glarus ratifizierten Mandats von 1731. Auf den Bericht aber, dass die Untervögte für kurze Rechnungen 5 Schl. von Rechnungen über 100 Gld. 10 Schl. beziehen, lassen es sämtliche Gesandten bei diesem Mandat bewenden und zwar so, dass der Landvogt beauftragt wird, diese «Rechnungsgabe» nicht auf geringfügige Schulden und Anleihungsposten auszu dehnen und den Angehörigen der Grafschaft über obige Erläuterung

hinaus keine Beschwerden aufzuerlegen. Berns Gesandtschaft nimmt das Mandat auf diesem Fuss ad referendum. Absch. 357, Paragraph 9.

1734 Kriegsachen

Art. 313. In Folge der Beschwerden des kaiserlichen Bevollmächtigten wegen der Werbung für Spanien und Andere, wird dem Landvogt aufgetragen, diese Werbung Fremder und Anderer abzustellen. Absch. 366. Paragraph 314.

1734 Handwerksordnung der Maurer und Zimmerleute

Art. 171. Die Maurer und Zimmerleute bitten, dass man ihnen eine «Lad- und Handwerksordnung und einen Artikelsbrief» erlaube. Der Landvogt erhält den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, damit dieselben in dem Reich arbeiten und reisen können. Absch. 377, Paragraph 3.

1737 Strassenbettel

Art. 172. Zur Abwehr des Bettel- und Strolchengesindels wird für gut befunden, eine Patrouille zu errichten, welche täglich durch das Land zu gehen hat. Die Kosten derselben sind vom Landvogt auf das Land zu verteilen. Absch. 426, Paragraph 10.

1737 Schuldbriefe

Art. 244. Auf Vorstellung von Seiten der Untervögte der Grafschaft Baden und Abgeordneter von Zurzach und Klingnau wird beschlossen, die Grafschaft Baden bei ihrer alten Übung in Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe zu belassen, und die Verordnung, dass «canzleiisch» verschriebene Schuldbriefe nur aus eigenem Gelde abgelöst werden dürfen, auf die Grafschaft nicht anzuwenden. Absch. 426, Paragraph 3.

1737 Zehntensachen

Art. 247. Auf die Klage der Untervögte der Grafschaft, dass sie bei der Verleihung der Zehnten von den Decimatoren benachteiligt würden, und auf ihre Bitte, dass man die Zehnten durch geschworene Schätzer möchte schätzen lassen, und dass bei den Verleihungen jemand von Obrigkeits wegen beiwohnen möchte, wird in Betracht mancher sich dagegen erhebenden Bedenklichkeit gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen. Absch. 246, Paragraph 6.

1737 Evangelisches Schulhaus

Art. 462. Dietikon sucht um einen Beitrag zur nothwendig gewordenen Herstellung einer anderen Eintheilung des Schulhauses, nämlich eines

Locales für die Katholischen und eines für die Reformierten an und hofft, dass auch der Prälat von Wettingen einen Beitrag geben werde. Der Landvogt erhält den Auftrag deshalb mit dem Prälaten Rücksprache zu nehmen. Das Steuerbegehren wird in den Abschied genommen. Absch. 426, Paragraph 15.

1737 Armen- und Krankenpflege

Art. 135. Auf ein Ansuchen der evangelischen Pfarrer und Untervögte, dass bei der Zunahme der Armen ein Unterstützungsfundus möchte gestiftet werden, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, wie und woher ein solcher creiert werden könnte, und was für eine Beschaffenheit es mit den Gemeindegütern habe. Absch. 426, Paragraph 17.

1737 Unterpfänder

Art. 245. Da in obrigkeitlichen und niedergerichtlichen Canzleien nicht nur gehoffte Erbschaften, sondern auch im Felde hangende und stehende Früchte in Obligationen ausgeschrieben und derentwegen Obligationen ausgefertigt wurden, woraus viel Streit und liederliches Hauswesen erwuchs, sowie auch Verlust für die Creditoren, so wird solches streng untersagt.

1738: Dieses Verbot wird ratificiert. Darwider handelnde sind zur Strafe und zum Schadenersatz anzuhalten. Absch. 442, Paragraph 4.

1738 Strassenbettel

Art. 173. Dem Landvogt wird gestattet, zur Abhaltung jenes Gesindels ein Mandat anzuschlagen, Patrouillen zu verordnen und die Kosten auf die Gerichtsherren, Klöster und die Angehörigen zu verteilen. Der Entwurf dieser Verteilung wird ad referendum genommen. Absch. 442, Paragraph 2.

1738 Evangelisches Schulhaus

Art. 463. Der Prälat von Wettingen weigert sich, ein neues Schulhaus zu bauen, will aber in dem Gemeindehaus noch eine Stube einrichten lassen. Das Anerbieten wird angenommen. Absch. 442, Paragraph 3.

1738 Armen- und Krankenpflege

Art. 136. Die Pfarrer erneuern ihr Ansuchen und schlagen vor, dass die Decimatoren in Anspruch genommen werden möchten. Der Landvogt erhält den Auftrag, ein Gutachten hierüber einzusenden. Absch. 442, Paragraph 8.

1739 Armen- und Krankenpflege

Art. 137. Auf das vom Landvogt eingesandte Gutachten hin wird folgender Entwurf den Hoheiten zur Ratification hinterbracht: Von sämtlichen Decimatoren in der Grafschaft Baden (mit Ausnahme des Stiftes Königsfelden, des Klosters Wettingen und des Spitals zu Baden, welche bereits ihre Wohltätigkeit bezeigen) haben die Einheimischen, welche auch mit Spendstiftungen beschwert sind, wie die Propstei Klingnau, Sion, Leuggern, die Propstei Wislikofen und das Stift Zurzach, 2 Schilling vom Stuck dem Landvogt zuzustellen, hingegen die ausserhalb der Grafschaft gesessenen wie das Domstift Constanx, Beuggen, das Kloster Muri, welche alle ihre Einkünfte wegführen, 4 Schilling von jedem Stuck. Der Landvogt soll das freundlich an sie gelangen lassen. Reicht dieser Beitrag nicht hin, so behält man sich andere Mittel vor, namentlich jährlich an einem gewissen Tag in allen Gemeinden eine freiwillige Steuer einsammeln zu lassen. Die glarnerische Gesandtschaft rät an, den Decimatoren gegenüber nicht gleich befehlsweise, sondern zuerst vorstellungsweise zu verfahren. Absch. 457, Paragraph 11.

1740 Armen- und Krankenpflege

Art. 138. Da der Landvogt anzeigt, dass die Geistlichen mit diesem Projekte einverstanden seien, erhält er den Befehl, dasselbe den Decimatoren mitzuteilen und zu suchen, sie dafür zu gewinnen. Absch. 474, Paragraph 4.

1741 Armen- und Krankenpflege

Art. 139. Unter dem Decimatoren und Grundzinsherren macht blos der Commenthur zu Althausen, Graf von Froberg, im Namen der Commende Beuggen Opposition. Es werden demselben Gegenvorstellungen gemacht. Die 1739 gemachte Vertheilung soll den gn. Herren und Obern zur Disposition in den Abschied genommen werden, und nach ausgesprochener Ratification einige Jahre in Kraft bleiben. Um den Fundus schnell zu äuffnen, soll ferner während zwei bis drei Jahren von allen Stücken und Gütern der Grafschaft Baden jährliche Steuer gegeben werden: Von einer Jucharte Holz $\frac{1}{2}$ Schilling, von einer Jucharte Acker 1 Schilling, von einer Jucharte oder einem Manwerk Wieswachs 2 Schilling und von einer Jucharte Reben 3 Schilling. Absch. 483, Paragraph 5.

1742 Armen- und Krankenpflege

Art. 140. Da diese vorgeschlagenen Mittel zur Bildung eines Armenfonds für unausführbar angesehen werden und bei den Decimatoren und Grundzinsherren auf Hindernisse gestossen sind, Anwendung von Zwang aber in

dieser Sache nicht für angemessen erachtet wird, so wird von der Bildung eines solchen Fonds abstrahiert, dieses Befinden jedoch den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 499, Paragraph 5.

1744–1777

Amtsrechnungen

1744 Kriegssachen

Art. 54. Zürich und Bern entsprechen dem vom Stände Glarus befürworteten Ansuchen des Oberlieutenants Gabriel Jenni um die Erlaubnis, in der Grafschaft Baden und den unteren freien Ämtern für die von Hauptmann Ceberg errichtenden Compagnie in französische Dienste einige Mannschaft zu werben, nicht. Absch. 2, Paragraph 2.

1745 Sanitätswesen

Art. 101. Dem Landvogt wird aufgetragen, die durch die Massregeln, welche gegen die Viehseuche im vorigen Jahre getroffen werden mussten, veranlassten Kosten nach bisheriger Übung und früher festgesetzter Repartition auf die Gerichtsherren, die Klöster und Ämter der Grafschaft zu verlegen. Absch. 22, Paragraph 2.

1746 Landvogt-Verzeichnis

1747 Massregeln zur Abhaltung des Gesindels

Art. 103. Zur Abhaltung des Gesindels wird der Landvogt beauftragt, «Patrouillenwachen» einzuführen und die dadurch verursachten Kosten nach der 1738 aufgestellten Repartition nicht bloss auf den gemeinen Mann sondern auch auf die Gerichtsherren und Klöster verhältnismässig zu legen. Jene Repartitionsweise von 1738 wird dem Abschied beigelegt und soll von den Ständen innerhalb zweier Monate zu Händen des Landvogts bestätigt werden. Absch. 42, Paragraph 3.

1750 Bürgerrecht

Art. 94. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, dass keine Gemeinde in der Grafschaft Baden ohne des Landvogts Vorwissen einen Bürger annehmen dürfe. Die Annahme Fremder und solcher, die nicht Eidgenossen sind, soll von den Hoheiten abhängen. Absch. 76, Paragraph 5.

1751 Bürgerrecht

Art. 95. Nachdem Glarus den beiden andern Ständen hinsichtlich der Aufnahme von Bürgern von Seiten von Mellingen ohne Vorbehalte beigetreten

ist, wird die Verordnung aufgestellt, dass jede Dorfgemeinde die Obliegenheit habe, ehe sie Fremde zu Bürgern annehmen könne, bei dem jeweiligen Landvogt sich deswegen anzumelden, welcher dann das Ansuchen der Sitzung der Gesandten vorzulegen hat. Von dieser aus oder von den Hoheiten selbst ist dann die Antwort über die Aufnahme zu einem Landeskind vorerst zu gewärtigen. Absch. 86, Paragraph 4.

1751 Holzordnung

Art. 131. Um den einreissenden Holzangel zu begegnen und die Öffnung der Waldungen herbeizuführen, wird der Landvogt beauftragt, künftiges Jahr einen ausgearbeiteten Entwurf einer Holzordnung vorzulegen. Absch. 86, Paragraph 10.

1752

Die vom Landvogt ausgearbeitete Ordnung wegen Bevogtung von Witwen und Waisen wird mit einigen Abänderungen genehmigt und durch den Druck publiziert, um allen Orten in der Grafschaft gehandhabt zu werden. Absch. 106, Paragraph 11.

1752

Die vom Landvogt entworfene Holzordnung wird genehmigt und zu allgemeiner Nachachtung publiciert. Absch. 106, Paragraph 12.

1754 Strassenwesen

Art. 133 Um die Strassen zu schonen, wird vorgeschlagen, eine Wagenlast auf 40 bis 50 Centner ohne den Wagen zu setzen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 132, Paragraph 16.

1756 Reben

Art. 563. Der Gemeinde Dietikon wird gestattet, etwa 24 Jucharten Reben, welche in der Spreitenbacherzelg liegen und einzeln Particularen gehören, an den Hügel, genannt die Vorder-Rütenen, welche zum Gemeinwerk gehören, zu verlegen, weil die Reben in der Ebene dem Frost gar ausgesetzt waren, jedoch knüpft sich diese Erlaubnis an die Bedingung, dass die Creditoren dem Landvogteiamt ihre Einwilligung dazu eingeben. In Betreff des Zehnten werden die von Dietikon an die Decimatoren verwiesenen und denselben im Hinblick auf die Kosten der Transplantation zu gnädiger Berücksichtigung empfohlen. Absch. 160, Paragraph 12.

1757

Obiges Gutfinden wird ratifiziert. Absch. 174, Paragraph 9.

1757 Münzwesen

Art. 46. In einer Conferenz von Zürich und Bern wird folgendes einmüthig gutbefunden: Das Mandat von 1755 mit seinen Modificationen von 1756 soll ferner Bestand haben, nach welchem alle Reichsmünzen von einem halben Gulden abwärts, alte und neue, verrufen sein sollen. In Betreff der Valutation der Gold- und Silbersorten trägt Zürich darauf, dass dieselbe nach dem neusten zürcherischen Mandat einstweilen bewerthet werden könnten. Die Gesandtschaft von Bern hätte es gerne bei der Valutation von 1752 bewenden lassen, die etwas niedriger der bernischen näher komme. Sie will aber das Angehörte hinterbringen. Hingegen dringt sie darauf, dass die Freiburger, die Walliser und die Unterwaldner Batzen und Halbbatzen von neuem gänzlich verboten werden. Alles wird ad ratificandum genommen. Erhält es die Ratification, so soll es Glarus zum Beitritt mitgeteilt werden. Absch. 169, Paragraph 17.

1757 Münzwesen

Art. 47. Es wird einmüthig befunden, dass es bei dem gänzlichen Verbote der Reichsmünzen, der Walliser, bischöflichbaselschen, Freiburger- und Unterwaldner-Batzen und Halbbatzen bleiben soll. Die Execution tritt mit September für die Grafschaft und die unteren freien Ämter ein. Absch. 174, Paragraph 6.

1758 Landvogt

Art. 56. Auf eine von den Oberbeamten eingegebene Beschwerdeschrift über die Regierung des Landvogt Joachim Schuler des Rathes zu Glarus wird nach angestellter Untersuchung dem Landvogt die pünktliche Befolgung seiner Pflichten allen Ernstes insinuiert und alles nach den Abschieden und Ordnungen eingerichtet und Verfügung zu Trost der Angehörigen billigermassen getroffen. Absch. 184, Paragraph 1.

1758 Salzsachen

Art. 37. Infolge Beschwerden der Untervögte, dass der glarnerische Salzadmodiator Zopfi die Graffschaft theils mit schlechtem Salz bediene, theils einen zu hohen Preis verlange, werden die Salzausmesser und der Salzadmodiator verhört, nachdem zuletzt auch Glarus das Syndicat als das bekannte Forum anerkannt hatte. Alsdann wird folgende Verordnung gemacht:

1) Ein Fuss bayerischen Salz, wie es bisher in die Grafschaft und die unteren freien Ämter geliefert worden ist, enthaltend 7 Viertel gewöhnliches Grafschaftsmass (15 Viertel nach dem grösseren Badener- oder Mellingermass) soll bis nach Coblenz für die Grafschaft, bis nach Mellingen für

die unteren freien Ämter geliefert, den Ausmessern der Grafschaft und der unteren freien Ämter für 18 gute Gulden überlassen werden.

2) Dieses Salz soll in der Grafschaft und den unteren freien Ämtern, wo das Grafschaftsmass gebraucht wird, um 19 gute Batzen, zu Baden und Mellingen wo grösseres Mass, zu 24 guten Batzen ausgemessen werden. Die Fracht von Coblenz und Mellingen haben die Ausmesser zu tragen.

3) Das Lothringsalz soll der Admodiator den Ausmessern das Fass zu 17 Viertel gewöhnliches Badenermass um 22 gute Gulden in Waldshut überlassen, welche dass das Viertel nach Grafschaftsmass zu 22, nach Badener- und Mellingermass zu 27 gute Batzen abzugeben haben.

4) Das hallische Salz, das Fass zu 18 (resp. 16) Viertel gerechnet, hat er bis nach Coblenz für die Grafschaft, bis nach Mellingen für die unteren freien Ämter geliefert, den Ausmessern um 22 Gld. 12 ½ Kr. zu überlassen und von diesen das Viertel um 22 (resp. 27) gute Batzen ausmessen zu lassen. Mängel am Mass hat der Admodiator den Ausmessern zu vergüten.

5) Die Ausmesser haben den Admodiator nach dem Curs des diesjährigen Münzmandats zu bezahlen.

6) Das Verbot der Einfuhr fremden Salzes ist zu erneuern.

7) Der Landvogt und das Oberamt der Grafschaft und der freien Ämter haben über die Befolgung dieser Ordnung zu wachen, Klagen anzunehmen und nöthigen Falls an die Obrigkeiten zu recurriren. Dem Landvogteiamt, dem Salzadmodiator und einigen Untervögten der Grafschaft wird diese Ordnung zugestellt. Die Gesandtschaft von Bern, ohne Instruction, nimmt diese Ordnung in Abschied. Die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten (161 Gulden) nebst den Sitzungsgeldern werden dem Salzadmodiator zu bezahlen auferlegt, wozu die glarnerische Gesandtschaft nicht stimmt. Sie nimmt die Sache ad referendum, während die Gesandten von Zürich und Bern die Rechte ihrer gn. Herren und Orten bestens vorbehalten. Absch. 184, Paragraph 19.

1759 Salzsachen

Art. 38. Bern beklagt sich, dass seinem Salzregal durch den Schleichhandel der zürcherischen Salzausmesser bedeutender Abbruch geschehe. Die Gesandtschaft von Zürich verspricht Abhülfe und ersucht Bern auf die Angehörigen des Bern zugewiesenen Districtes ein wachsames Auge zu haben. Absch. 192, Paragraph 25.

1759 Salzsachen

Art. 39. Das Recht der Besalzung beginnt und endet mit dem Tage, an welchem ein Landvogt sein Amt antritt und niederlegt, d. h. am Neu St. Johantag. Absch. 193, Paragraph 10.

1759 Salzsachen

Art. 40. Da sich bei der Untersuchung der Ausführung obiger Ordnung (Art. 37) ergibt, dass verschiedene, auch fremde Masse von den Salzausmessern gebraucht werden, so wird gutbefunden, alle Masse entweder auf eines oder auf zwei, nämlich auf das grosse Badener, Bremgartner- und Mellinger Viertel oder auf das gewöhnliche Badener Kernenviertel zu reducirern, zu welchem Behuf den Ausmessern gefochtene (geeichte) Masse zuzustellen seien. Übrigens bleibt es bei der früheren Verordnung. Das Verbot des geheimen Kaufs- und Verkaufs von Salz ist neuerdings zu publicieren. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob die Klöster in der Grafschaft und die Wirthe in den Bädern ihr Salz nicht bei den Ausmessern nehmen. Absch. 193, Paragraph 19.

1761 Marchensachen

Art. 85. Der Landvogt berichtet, dass ein umgefallener Marchstein zwischen den Gerichten Wettingen und NiederUrdorf oberhalb Dietikon in Gegenwart beider interessierten Theile wieder gesetzt und darüber ein Instrument errichtet worden sei. Letzteres soll in der Canzlei verwahrt werden. Absch. 211, Paragraph 2.

1763 Einheirathung

Art. 96. Es wird verfügt, dass ein jedes fremde Weib, welches sich an einen «Baderbieter» verheirathe, ohne Fahrnis, Bett und Kasten 100 Gulden Mittel vorweise, von welchen fünf in das Kirchengut zum Besten der Armen zu erlegen sind. Der Mann eines solchen Weibes hat der Gemeinde einen Feuerkübel zu stellen. Bevor dies Genüge gethan ist, wird derselbe von jedem Gemeindennutzen, sowie vom «Mehren und Mindern» ausgeschlossen. Absch. 230, Paragraph 11.

1764: Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 243, Paragraph 12.

1763 Folgen des Auffalls

Art. 222. Den verauffallenden Bauern soll künftig der Zugang zu den Gemeindezusammenkünften und zum Mehren und Mindern nicht gestattet werden. Absch. 230, Paragraph 11.

1764: Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 243, Paragraph 12.

1764 Strasse von Baden nach Zürich

Art. 350. Die Gesandtschaft von Zürich eröffnet instructionsgemäss, dass die Strasse von Baden nach Zürich über Würenlos und Höngg sehr schlecht sei und wegen der Beschaffenheit des Terrains in gehöriger Breite

und Anlage nicht könne hergestellt werden, während eine gehörige Strasse auf der Seite von Dietikon leichter und mit geringeren Kosten könnte hergestellt werden. Werde eine solche beliebt, so werde Zürich, soweit sein Gebiet reiche, alles mögliche zu deren Erstellung anwenden. In diesem Falle müsste dann eine Brücke bei Wettingen gebaut werden, wozu das Stift wohl gerne beitragen würde. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus erklären, dass ihre Stände wohl Hand zum Bau einer solchen Strasse bieten werden. Abgeordnete von Baden, Wettingen und aus dem Amte Dietikon, welche vorbeschrieben wurden, haben nicht nur keine Einsprache dagegen sondern erklären sich bereit, die Befehle auszuführen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, mit einem Sachverständigen das Trac abzustecken, einen Plan anfertigen zu lassen und eine Kostenberechnung zu machen und alles nebst einem Gutachten über die Art der Ausführung den Obrigkeiten einzusenden. Absch. 243, Paragraph 5.

1764 Überstandene Geld- und Grundzinse

Art. 34. Es wird folgender Entwurf dem Abschied beigelegt:

1. Bei Auffällen und Verrechtfertigungen dürfen, wie bisher, künftig nur drei und der laufende Grundzins, wie auch nicht mehr als drei und der laufende Zins von verbrieften Schulden in die Collocation des Schuldbriefes gestellt und gutgesprochen werden. Alle andern überstandenen Zinse aber sind als laufende Schulden anzusehen.

2. Es ist wie bisher, künftig verboten überstandene Grund- oder Geldzinse in Capitalien zu verwandeln oder auf andere Weise versichern zu lassen. Dergleichen errichtete Schulden werden bei den Verrechtfertigungen und Auffällen völlig ungültig erkannt und verworfen werden. Absch. 243, Paragraph 14.

1765: Obige Verordnung wird ratificiert und publiziert. Absch. 255, Paragraph 12.

1767 Strassenwesen

Art. 353. Die an die Strasse anstossenden Gemeinden bitten, man möchte ihnen die für die Bezahlung der Brücken und Dohlen und des Strassenaufsehers auferlegten 1450 Gulden nachlassen, da sie für die Hingebung ihres Landes und den Verlust der Fruchtbäume ohne Entschädigung geblieben und durch geleistete Frondienste bei ihrer Armut schon sehr in Anspruch genommen worden seien. Zürich will diesem Anspruch entsprechen, die Gesandten der beiden andern Stände, ohne Instruction, nehmen es ad referendum. Absch. 281, Paragraph 10.

1767 Allgemeine Verwaltung Brückenzoll

396. Das Projekt wegen des Brückenzolls wird ratifiziert. Zwischen Gemeinden Urdorf, Dietikon und den Berghöfen, welche in den niederen Gerichten von Wettingen liegen, einerseits und dem Kloster Wettingen andererseits wird des Brückenzolls halber ein Vergleich zustande gebracht.

1767 Alluvionen

Art. 6. die Gesandten von Glarus stellen instruktionsgemäss Antrag, dass alle in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern entstehenden Alluvionen der Disposition der Hoheiten zugehören sollen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. Absch. 281, Paragraph 15.

1768

Art. 7. Folgende Definition und Bestimmungen über die Alluvionen werden vorgeschlagen: «Eine Alluvion soll sein eine nach und nach unvermerkte Anlegung eines Griens oder Herdes von einem Wasser. Wenn also erstens eine solche Alluvion in dem Bett der Limmat entstehe und auf allen Seiten von dem Fluss umgeben werde, so sei sie als resnullius anzusehen und solle der Hoheit zugehören. Desnachen den Beamten obliegen solle auf selbige Achtung zu geben und sie der Hoheit anzuzeigen, damit solche gegen einen billigen jährlichen Canon verleht werden können. Was aber zweitens dergleichen Alluvionen betrifft, so sich an das feste Land anlegen, so sollen sie nach bisheriger Übung in hiesigen Landen demjenigen angehören, an dessen eigenthümliche Güter sie sich anlegt». Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Bestimmungen ad rectificandum. Glarus ist aber der Ansicht, dass alle Alluvionen der Hoheit angehören, und dass dem Landvogteiamt aufgetragen werden sollte, die nötige Aufsicht zu haben, damit jederzeit die billige Verfügung darüber getroffen werden könne. Obigen Entwurf nimmt die Gesandtschaft ad referendum. Absch. 294, Paragraph 13.

1768 Grien in der Limmat

Art. 565. Der Gemeinde Dietikon wird ein in der Limmat entstandenes und von derselben umgebenes Grien unter Ratifikationsvorbehalt gegen ein halbes Mütt Kernen und acht Jucharten jährlich und den Zehnten, insofern etwas darauf gepflanzt wird, überlassen. Absch. 294, Paragraph 14.

1769

Diese Überlassung erhält die Ratification der Hoheiten. Drei Jucharten, welche im Laufe des Jahres dem Fischer Balz vom Landvogt zu Lehen

gegeben worden sind, werden unter Ratificationsvorbehalt und unter Vorbehalt des Drittmannsrechtes denselben belassen. Das Kloster Fahr spricht laut alter Übung und des Abschieds von 1655 die Verleihung dieser Griene für sich an. Die Gesandten sind ohne Instruction und überlassen es dem Kloster, sich mit dieser Ansprache bei den Ständen zu melden. Absch. 309, Paragraph 115.

1769 Limmat

8. Sämtliche Stände lassen sich obige Definition gefallen. Zürich glaubt, dieselbe könne in allen Fällen angewandt werden. Bern hingegen behauptet, es könne keine Generalregel angenommen werden, sondern behält sich vor, in den einzelnen Fällen je nach Billigkeit zu handeln. Glarus meint, dass unter die der Hoheit zustehenden Alluvionen nicht bloss diejenigen welche ganz vom Wasser umgeben sind, sondern auch solche zu rechnen seien, welche sich zwar an das feste Land anlegen, allein ausserhalb der Marchen und Bezirke der Particulargüter sind. Absch. 309, Paragraph 14.

1770 Strasse von Baden nach Zürich

Art. 356. Die Strasse ist vollendet. Der Amtsstatthalter wird beauftragt, für deren Unterhaltung zu sorgen. Glarus weigert sich wiederum einen Beitrag an die oben genannten Kosten zu bezahlen. Berns Gesandtschaft schlägt nun vor, sein Stand wolle mit Zürich den glarnerischen Anteil übernehmen. Diesen Vorschlag nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum. Absch. 320, Paragraph 4.

1770 Limmat

... Zürich und Bern wie voriges Jahr. Glarus stellt den Antrag, eine Marchung in der Limmat vornehmen zu lassen, wodurch die Hoheit und die Privaten in billige Betrachtung gezogen werden, und dass die Bestimmung gemacht werden könnte, dass, gleich wie das innerhalb der Marchen gelegene der Hoheit, so das ausserhalb Gelegene der Hoheit gehören solle. Die Anträge werden zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 320, Paragraph 6.

1770 Fruchtausfuhr

Art. 18. Ausschüsse der Untervögte der Grafschaft Baden und der unteren freien Ämter kommen wegen der herrschenden Theuerung mit dem Ansuchen, die Getreideausfuhr zu verbieten. Die Gesandten ohne Instruction nehmen dieses Ansuchen in den Abschied. Abschied 320, Paragraph 30.

1771 Limmat

Art. 10. Die Stände sind zwar mit der allgemeinen Definition von 1767 einverstanden, hingegen gehen ihre Ansichten auseinander in Beziehung auf derer Anwendung für die einzelnen Fälle. Es wird daher am zweckmässigsten erachtet, den Hoheiten zu hinterbringen, einen bestimmten Fall zu erwarten und dann nach Umständen zu Werk zu gehen, auch diesen Artikel aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 328, Paragraph 7.

1771 Fruchtausfuhr

Art. 140. In Berücksichtigung des dermaligen Mangels und der gesperrten Fruchtausfuhr rät Zürich darauf an, die einheimischen und fremden Fürkäufer nicht zu dulden und die Ausfuhr der Früchte dergestalt zu verbieten, dass dem Eigentümer überlassen sei, ihre Vorräte die der Grafschaft zunächst gelegenen Kornmärkte d. h. nach Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl zum Verkauf zu führen. Bern hingegen will alle Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Bezirke der Grafschaft so lange verboten wissen, als die von den benachbarten Ländern verhängten Sperren bestehen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruktion, schliesst sich Zürich an und ist der Ansicht, dass durch den Antrag Berns nicht geholfen würde. Unter solchen Umständen wird dem Amtmann bloss befohlen die Fürkäufer nicht zu dulden und nach Beendigung der Ernte einen Bericht einzusenden nebst einem Vorschlag wie den Armen und dem Landmann geholfen werden könne. Absch. 328, Paragraph 16.

1771 Fruchtausfuhr

Art. 19 Der Landvogt der untern freien Ämter berichtet, dass die Ernte in seiner Vogtei so reichlich ausgefallen sei, dass dieselben in den Stand gesetzt seien noch auswärts zu verkaufen. Es werden daher keine weiteren Verfügungen getroffen. Absch. 328, Paragraph 28.

1772 Juden / Handel von Grundstücken und Vieh

Art. 492. Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, die zum Vorschein kommenden Vorschläge anzuhören und zum Besten des Landes berathen zu helfen. Bern genehmigt das Gutachten von 1770 nicht, weil es undeutlich und unzulänglich sei. Es hält es für die Grafschaft erspriesslicher, wenn der gesamten Judenschaft alle Einmischung in den Handel und die Steigerungen der liegenden Güter untersagt und zugleich ein Termin bestimmt würde, innerhalb dessen sie die ihnen in Geldstagen oder durch Ankauf der Ansprachen zugefallenen Güter wieder an die Christen abzutreten haben und unter welchem Pönale. Hinsichtlich der Verstellung des Viehs

will Bern es bei dem Mandat von 1728 bewenden lassen, doch solle den Steuermeyern eingeschärft werden, die Schatzung nach Billigkeit zu machen. Auf den Vorschlag von Glarus wird eine aus den zweiten Gesandten bestehende Commission ernannt, welche den Entwurf zu einer neuen Ordnung vorlegt. Derselbe wird ad referendum genommen und ist folgenden Inhalts:

1) Bei Ganten und Steigerungen soll einem Juden welcher eine Anforderung auf den «Verauffallenden» Debitor hat gestattet sein, zu überschlagen in der Meinung, dass er die an sich gezogenen liegenden Güter in Zeit von sechs Wochen wieder losschlage und verkaufe.

2) Einem Christen, welcher eine Anforderung einem «verauffallenden» Schuldner hat und etwa nicht selbst zuzuziehen Lust hat, soll bewilligt sein, seine Anforderung an einen Juden zu verkaufen, doch so, dass derselbe das Übernommene ebenfalls wieder in dem oben angegebenen Termin weggeben muss.

3) Wenn ein Christ ein Gut oder Stück Land verkaufen will und es zuerst den Gemeindegossen und nachher durch eine öffentliche Publication jedermann feilgeboten hat, so darf dann, wenn kein Käufer sich gezeigt hat, der Christ den Juden brauchen, um solches Gut oder Stück Land in seinem Namen zu verkaufen mit Beobachtung folgende Prycautionen, dass nämlich von einer solchen Handlung jeweilen dem Oberamt Nachricht erteilt, von diesem dann die gehörige Untersuchung angestellt, die sich herausstellenden Unrichtigkeiten ernstlich geahndet, bei solchen Verkäufen die Schuldbriefe allervorderst angezeigt, dem Creditor sofort ein anderer Zinsmann angewiesen und der Überrest dem Verkäufer in baarem Geld ausbezahlt werden soll.

4. In Beziehung auf die Verstellung des Viehs rät die Commission wegen der schlimmen Zeitumstände zu keiner Änderung und lässt es bei dem unter Juden und Christen eingeführten Gebrauch und bei dem Projekt von 1770 bewenden. Nach denselben soll dem Landmanne, wenn er in dringender Not sein Stück Vieh verkauft und er selbiges in der gleichen Zeit als verstellt wieder anzunehmen bemüssigt ist, der Zug von zwei Monaten auf ein solches Stück Vieh vorbehalten sein, so dass er selbiges innerhalb dieser Zeit um eben denselben Preis, um den er es verkauft hat, an sich lösen kann. In Beziehung auf die jährlich zu erstattende Miete für den als gestellt übernommenen Stier könnte dem Landmann die freie Wahl gelassen werden, selbige entweder nach der alten Ordnung mit einem Mütt Kernen oder mit 4 Gulden zu bezahlen. Die Stellungsscheine sind von den Vorgesetzten der Gemeinde, wo das gestellte Vieh sich befindet, auszustellen. Die Steuermeyer sind anzuhaltend, die Schatzung des verstellten Viehs billig zu machen, damit die Christen nicht allzu hart von den Juden gedrückt werden, wie bisher geschehen.

1772 Zustand des Landes

Da übrigens der schlechte Zustand und der Zerfall des Landes nur zu deutlich hervortritt, wird der Landvogt beauftragt, über Mittel zu denken, durch welche den Missbräuchen, welche am Verderben der Landwirtschaft hauptsächlich schuld sind, gesteuert werden könnte, und darüber ein Memorial in die Stände zu schicken. Absch. 337, Paragraph 13.

1773 Zustand des Landes / Ganten

Art. 493. 1. Die Anwesenheit der Juden ist notwendig. Ohne dieselben könnte kein Verkauf durch eine Gant stattfinden, und «die Hälfte der Grafschaftsangehörigen sei schon vergantet».

1774 Massregeln zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes

Art. 143. Amtsstatthalter Jenner hatte das vorige Jahr ein Memorial eingegeben, in welchem er Vorschläge zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Grafschaft macht. Infolge derselben wird befunden:

1) Den Vorgesetzten der Gemeinden ans Herz zu legen, das Mattland zu vermehren und zu verbessern.

2) Das Verbot der Ausfuhr des Viehfutters und des Strohs streng zu halten, die Fehlbaren mit 10 Pfund Busse auf jedes Fuder oder mit Confiscation zu bestrafen.

3) Dem sich Umgreifen des Rebbaus, namentlich im ebenen Lande vorzubeugen.

In die übrigen in jenem Memorial berührten Punkte: Vermehrung der Allmenden, Generalbereinigung der Schuldinstrumenten, Errichtung eines Schuldenprotokolls, Ausfertigung der canzeleischen Copien zu Geldentlehnungen, Abänderung des Rechtstriebes, Verhinderung des Heirathungen Armer, Verminderung der Harschiere wird nicht eingetreten. Absch. 361, Paragraph 19.

1775 Salzdebit

Art. 250. Nachdem Zürich erklärt hat, sich nicht zum Verkauf des Salzes nach dem Mass verstehen zu wollen, gibt Bern endlich nach und versteht sich dazu, das Salz nach dem Gewicht, das Pfund (zu 36 Loth Kölnergewicht) zu dem Preis von drei guten Kreuzern in der Grafschaft Baden und den unteren freien Ämtern zu verkaufen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass es bei dem Vertrag von 1720 und dem Abschied von 1753 bleibe, dass von den Amtleuten über den Schleichhandel und die Errichtung neuer Salzbüten genau gewacht werde, und dass Zürich die im Kelleramt entstandenen Salzbüten abschaffe. Mit diesem Vorbehalt erklären die andern Gesandten sich einverstanden. Absch. 368, Paragraph 17.

1777 Brückenzoll zu Wettingen

Art. 398. Da der Termin, bis auf welchem der Bezug des Brückenzolls bewilligt worden ist, zu Ende geht, so will Zürich daselbe wiederum auf zehn Jahre concedieren, aber dass statt 3 Lucernerschilling inskünftig 2 Zürichschilling vom Pferde bezogen werden sollen. Bern will nur die Hälfte des bisherigen bezogenen bewilligen. Man vereinigt sich dahin, den Hoheiten vorzuschlagen, einstweilen den Brückenzoll auf zwei Zürichschillinge vom Pferd zu setzen. Das Gotteshaus hat den Zugang zur Brücke von Dietikon her sicher zu stellen. Absch. 395, Paragraph 8.

1779–1789 Verzeichnis der Landvögte, Landschreiber, Untervögte.

1778–1797 Amtsrechnungen.

1778 Jahresrechnungen 1778–1797.

1778 Brückenzoll zu Wettingen

Art. 188. Hinsichtlich des daysigen Weggeldes wird dem Landvogt anbefohlen, die Tarife nach der im Jahre 1777 angeordneten Reduction im Namen der regierenden Stände zum Druck zu befördern und wegen der Bitte des Klosters, das Weggeld möchte nicht bloss auf einen Termin von zehn Jahren bewilligt werden, richtet man im Abschiede das Gesuch an die Stände, über diese Terminbestimmung Instruction zu ertheilen. Paragraph 10.

1779 Strasse von Baden nach Zürich

Art. 165. Der Landvogt hat die Wiederherstellung der Strasse über Dietikon wie auch die Vervollkommnung derjenigen über Würenlos ohne Verzug zu veranstalten. Paragraph 5.

1779 Landvögte

Landvögte von 1779–1789.

1780 Kirchensachen

Art. 206. Die Jahrrechnung beschliesst, es sollen in Zukunft, und zwar 1781 zum ersten Mal, die Kirchweihen in allen Ortschaften der Grafschaft den zweiten Sonntag im August gehalten werden und verordnet, es sei hievon der fürstbischöflichen Curie in Constanz durch das Landvogteiamt Anzeige zu machen. Paragraph 23.

1780 Einheirathungen

Art. 73. Der Stand Bern berichtet an Zürich und Glarus, die hierauf bezügliche Verordnung von 1763 stimme mit den in den Abschieden von 1763 und 1764 enthaltenen Beschlüssen nicht völlig überein, indem dieselbe erfordere, dass eine ausser der Grafschaft geborene Weibsperson, wenn sie sich dahin verehelichen wolle, hundert Gulden besitzen, auch der Kirche, wohin sie pfarreigenössig wird, fünf Gulden bezahlen müsse, und dass Darwiderhandelnde ihr Gemeinderecht verwirken würden und von dem Landvogt aus der Grafschaft weggeschickt werden sollen, während laut den Abschieden die fünf Gulden in den hundert Gulden inbegriffen und Eheleute, welche die Bedingnisse nicht erfüllt haben, von jedem Gemeindennutzen, vom «Mindern und Mehren» ausgeschlossen sein sollen, bis jenes geschehen sei. Alle III Stände finden, es sei am angemessensten, sich an die Abschiede zu halten, und es wird deshalb der Landvogt beauftragt, die beiden Punkte nach dem Tenor derselben abzuändern und dies öffentlich bekannt zu machen. Paragraph 22.

1781 Justizsachen / Marchen

Art. 48. Der Verbalprozess über Setzung eines Marchsteines eines die Grafschaft von den niederen Gerichten des Gotteshauses Wettingen und der Stadt Bremgarten scheidenden Grenzsteines auf dem Hasenberg, ein Geschäft, das schon seit 1778 auf der Jahrrechnung zur Sprache kam, wird genehmigt. (1778 Paragraph 17, 1779 Paragraph 16, 1780 Paragraph 17, 1781 Paragraph 10.

1781 Kirchensachen

Art. 207. Auf den Vorschlag des reformierten Pfarramtes zu Baden wird daselbst die zweite Communion am Weihnachts- und am Osterfeste nach der in allen reformierten Kirchen der Grafschaft, Gebenstorf ausgenommen, gewohnten Übung auf den hohen Donnerstag und auf den Tag nach dem Christtag festgesetzt. Paragraph 27.

1781–1783 Kloster Wettingen

Hinsichtlich einer Streitigkeit des Landvogteiamtes mit dem Gotteshaus Wettingen betreffend die Arrestpfande und Steigerungsbewilligungen in den Ämtern Wettingen und Dietikon, welcher Zwist schon 1781 und 1782 die Jahrrechnung beschäftigt hatte, wird 1783 nachdem noch Unterbeamte aus diesen Ämtern einvernommen worden waren, ein Regulativ erlassen, zufolge dessen das Gotteshaus keine Arrestbewilligungen mehr ertheilen, doch aber ihm die Auflegung der «Bote» und Verbote auf

Früchte, Wein und Vieh, insofern es nicht selbst Creditor ist, überlassen sein soll. In Betreff der Pfandbewilligungen bestimmt das Regulativ, dass die drei niederen Bote, die Zeugsame, die Pfand- und Exections- und Warnungsscheine durch die Gotteshausbeamten angelegt werden sollen, und was endlich die Steigerungsbewilligungen anbelangt, soll das Gotteshaus, wenn es nur um einen Verkauf an Gemeindegossen zu thun ist, hiezu die Bewilligung ertheilen und solches in der Kirche publizieren lassen dürfen, auch bei derartigen Käufen das Zugrecht möglich sein. Kann der Verkauf an Gemeindegossen nicht stattfinden, so wird dem Gotteshaus die Präcognition, ob ein Verkauf an Fremde nothwendig sei oder nicht, in der Meinung überlassen, dass ohne dringende Gründe keiner zu verkaufen gehindert und solchen denen allfällig Abschlag ertheilt würde, der Recurs an den Landvogt bewilligt werden solle. (1781 Paragraph 14, 1782 Paragraph 11, 1783 Paragraph 16).

1783 Strassen

Art. 142. Die Jahrrechnung beschliesst die Bekanntmachung eines Mandates gegen das Wegackern der Marksteine und belegt Darwiderhandelnde mit angemessener Strafe, Paragraph 4.

In Ermangelung einer Romaine oder Wagenwaage sind bisweilen der Überlandung verdächtige Fuhren abzuladen, um zu ermitteln, ob dem Mandat nicht entgegen gehandelt worden sei. Paragraph 8.

1784 Strassen

Art. 143. Man beauftragt den Landvogt, durch ein Mandat bekannt machen zu lassen, dass in Zukunft die aus den Aekern gesammelten Steine nicht mehr auf die Strassen zu werfen, sondern längs derselben in Haufen zu legen seien, damit sie nöthigenfalls zu Ausebnung der Geleise gebraucht werden können. Paragraph 5.

Die Jahrrechnung nimmt mit Wohlgefallen wahr, dass im Laufe des Jahres verschiedene Personen, die zu schwere Lasten geführt hatten, gestraft worden sind. Paragraph 9.

1785 Strasse von Baden nach Zürich

Art. 167. Über die ganze Strassenstrecke von der Fähre bei Windisch bis an die Zürchergränze ist ein genauer Plan verfertigt und der jeder Ortschaft zur Unterhaltung obliegende Bezirk ausgemessen worden. Auch wurde zugleich eine Spezifikation über die Mannschaft und das Zugvieh sowie über die Beschaffenheit des Strassenmaterials in jeder Ortschaft aufgenommen. Paragraph 17.

1786 Processkosten

Art. 99. Aus Veranlassung des immer mehr überhandnehmenden Processiren von ganzen Gemeinden gegen Particularen, wodurch nicht nur letztere, sondern auch das Gemeindegut schon bedeutend geschädigt worden ist, wird befunden, dass von nun an nicht mehr als zwei Ausschüsse Namens der Gemeinde solche Prozesse betreiben und vor den Instanzen erscheinen dürfen. Auch soll ein Abgeordneter höchstens täglich einen Gulden, und wenn er ausser das Amt geht, zwei Gulden Bezahlung haben. Paragraph 15.

1787 Acces vor der Jahrrechnung

Art. 101. Weil seit einiger Zeit öfters Parteien, deren Angelegenheiten vor die Jahrrechnung kamen, erst gegen deren Ende um den Acces ansuchten, wird verordnet, von nun an die Ankunft der Gesandtschaften in Baden öffentlich bekannt zu machen, damit alle, welche den Acces verlangen, sich zeitlich melden können, in der Meinung, dass diejenigen, die spätestens vierzehn Tage nach der Veröffentlichung sich nicht um den Zutritt beworben haben, desselben verlustig sein sollen. Paragraph 15.

1789 Getreide / Fürkauf

Art. 112. Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg beschwert sich über das landvögtliche Mandat von 1788 betreffend die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh, darin eine Fruchtsperre erblickend. In der Folge dieses Anzuges wurde derselbe von Ständen aufgehoben. Aus einer näheren Untersuchung ergibt sich nun, dass in diesem Mandat wie in denen von 1757, 1760, 1762, 1770 und 1782 nur der «Fürkauf» des Getreides, keineswegs aber aller Verkauf ausser Landes verboten worden ist. Man hält indess jetzt die Errichtung einer neuen Polizeiverordnung über Einkauf und Verkauf von Getreide, Heu und Stroh nicht für zuträglich, weil dadurch der Aufhebung der vorjährigen (worin vermuthlich bloss einige im Eingang enthaltene Ausdrücke, z.B. das Wort Ausfuhr, den Astand mit Freiburg veranlassten) eine grössere Publicität gegeben würde und Fremde desto mehr zu nachtheiligen Aufkaufe der Früchte gereizt werden könnten. Zugleich wird dem Landvogteiamt die fernere Handhabung der obbemerkten Mandate aufgetragen, Paragraph 16

1790 Strassenbettel und Armenverpflegung

Der vom Landvogt verfasste Entwurf einer neuen Verordnung zur Einschränkung des Strassenbettels und besserer Besorgung würdiger Hausarmen wird nicht nur ratifiziert, sondern auch zufolge der Instruction demselben bestens verdankt. Er enthält unter anderem folgendes: Das Betteln

und Nachlaufen von Jungen und Alten auf Gassen und Strassen ist verboten, fremde Schirmflicker, Zundelkrämer und Andere, die bloss zum Scheine eine Hanthierung führen, dürfen die Grafschaft nicht betreten, nur solche geistliche und weltliche Steuersammler, die mit Empfehlung der III Stände selbst, der Nunciatur in Luzern, oder dem Ordinariat in Constanz versehen sind, haben die Berechtigung, Steuern einzusammeln. Jede Gemeinde hat sich über die Verhältnisse ihrer Armen genau zu erkundigen und ihnen entweder aus dem Gemeindegut oder durch Aufnahme monatlicher Steuern an Geld oder Früchten beizustehen. Denjenigen Gemeinden (laut Bericht des Landvogtes nur sechs bis sieben) die nicht im Stande sind, aus sich allein der Armuth abzuhelfen, ist gestattet, sich beim Landvogteiamt zu melden, dass sie mit Empfehlungen an Gotteshäuser, Stifte vermöglicher Gemeinden u.s.f. zu zwar ganz freiwilligen Steuern versehen sind. Paragraph 16.

1790 Getreide

Art. 113. Das Landvogteiamt zeigt an, es habe mehrere Kornwucherer wegen Fürkaufs, zwar mässig betrafft, und fügt bei, diese Leute gebrauchen eine List, indem sie, ohne ihr Getreide in die Kaufhäuser zu liefern, dort die bestimmte Abgabe für das Messen bezahlen und sich dafür Quittanzen geben lassen. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit Bestrafung der Fürkäufer vorzufahren und ein neues Fürkaufmandat zu veröffentlichen. Die Gesandtschaft von Bern verlangt, dass in Zukunft weder von Seite des Landvogtes, noch von Seite eines einzelnen Standes Dispensationen in Rücksicht auf solche Verordnungen ertheilt, sondern alle diesfälligen Patente einmüthig oder wenigstens mit Mehrheit der Ortsstimmen ausgefertigt werden sollen, welchem Zürich und Glarus beipflichten. Paragraph 14.

1792 Grundbesitzerwerbung

Art. 70. Das Landvogteiamt macht aufmerksam, wie aus den Einkäufen fremder Personen, welche sich hernach nicht naturalisieren lassen und kein Bürger- oder Gemeinderecht annehmen, viele Anstände und Beschwerden erwachsen, und wünscht, dass solchen Einkäufen Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten. Man habe bisher nichts dagegen tun können, da Kraft des Landesgesetzes den Grafschaftsleuten, die ihre Güter verkaufen wollen, nach dreimaliger Feilbietung derselben in ihren Gemeinden, von dem Landvogteiamte, sofern sie solches verlangen, ein öffentlicher Ganttag bewilligt werden müsse, an welchem Fremde wie Einheimische kaufen können, ohne dass hernach irgend ein Zugrecht gegen den Meistbietenden statt habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein diesbezügliches Project zu entwerfen und den Ständen zuzustellen. Paragraph 13.

1792 Forstmandat

Art. 77. Das 1752 erlassene, für die jetzigen Bedürfnisse in verschiedener Beziehung nicht mehr ganz genügende Forstmandat der Grafschaft veranlasst den Landvogt, einen ausführlichen Entwurf vorzulegen, wie dasselbe revidiert und mit etlichen Zusätzen zur Anleitung für die Forstbeamten vermehrt werden könnte. Dieses Projekt wird den Hoheiten zur Genehmigung empfohlen. Paragraph 14.

1793 Grundbesitzerwerbung

Art. 71. In dem von ihm (Landvogt) den Hoheiten eingesandten ausführlichen Memorial wird unter anderm vorgeschlagen, dass jeder Fremde vor dem Antritt eines Kaufes durch obrigkeitlich ausgestellte Attestate bescheinen müsse, er besitze ein liquides Vermögen von 400 Gulden hiesiger Währung, auch dass solche Käufer einen Heimatschein mitzubringen haben, die Zusicherung enthaltend, er und die Seinigen werden solange in ihrer bisherigen Heimat als Bürger oder Angehörige anerkannt bleiben, bis er das Landrecht in der Grafschaft sich erworben. Die Gesandten entwerfen, auf dieses Memorial gestützt, eine Verordnung und lassen sie zur Ratification in den Abschied fallen. Paragraph 12.

1794 Grundbesitzerwerbung

Art. 72. Die Verordnung wird gutgeheissen und das Landvogteiamt beauftragt, dieselbe durch den Druck in allen Gemeinden bekannt zu machen und von nun an zu handhaben. Paragraph 11.

1794 Landrecht / Bürgerrecht

Art. 51. Damit die Grafschaft sowohl, als das untere Freiamt durch keine naturalisierten Leute ohne Gemeinderecht und Eigentum belästigt werden, wird der Anzug gemacht, man möchte wie es die Stände Zürich und Bern für ihre Immediatlande gethan, die gesetzliche Bestimmung treffen, Niemandem das Landrecht zu ertheilen, er sei denn zuvor auf diese Hoffnung hin irgendwo zum Gemeindegenossen angenommen worden. Der Landvogt wird deshalb beauftragt, ein Gutachten abzufassen und den Hoheiten einzusenden. Paragraph 10.

1796 Jahresrechnung Baden 3.—18. August

c. Der Bericht fällt, dass die Zahl der Emigranten und Priester in der Grafschaft wie im untern Freiamt nicht sehr beträchtlich sei, und dass sie sich unklagbar aufführen. Dennoch wird in Folge des diesfälligen, zu Frauenfeld gefassten Beschlusses verordnet, es dürfen keine neuen Emigranten

und Priester mehr aufgenommen und die jetzt vorfindlichen sollen bis zum 1. October fortgewiesen werden in der Meinung, dass dieselben, wenn die Abreise besonderer Umstände wegen für einmal nicht möglich wäre, bis zu einem schicklicheren Zeitpunkt geduldet, auch solche, die sich in den Bädern zu Baden um ihrer Gesundheit willen aufhalten, mit Schonung behandelt werden mögen. Im Laufe des Octobers haben die Landvögte wie die Municipalstädte an die Hoheiten einzuberichten, wieviele dieser Personen verreist und welche aus dringenden Gründen zurückgeblieben sind. Paragraph 15.

1797 Müller- und Bäckerordnung

Art. 78. Weil es in der Grafschaft bis anhin an einer Aufsicht über die Müller und Bäcker gänzlich gefehlt hat, verfasste der Landvogt unter Zurathziehung der Grafschaftsbeamten und mit ihrer allseitigen Beistimmung eine Pflichtordnung für beide Handwerke. Die Gesandtschaften empfehlen den Hoheiten dieselbe zur Sanction, beifügend, die Genehmigung baldigst aussprechen zu wollen. Es werden darin z.B. alle Müller angehalten, ordentliche Kennelwagen und gefochtene Gewichte anzuschaffen, die zweimal jährlich einer Untersuchung obliegen sollen. Man hat ferner um Martinstag in der Spitalmühle zu Baden mit Kernen sowohl als Roggen, und zwar mit der in der Grafschaft gewachsenen besten, mittelmässigsten und geringsten Sorte eine Probe vorzunehmen, um zu erfahren, was jede Gattung sowohl an zwei- und einzügigem Mehl, als auch an «Rauchmehl oder Krüsch» auswerfe. Jede Gemeinde hat weiter zu Erprobung der Trockenheit des Mehles auf eigene Kosten eine Stahlzange anzuschaffen. Die Bäcker sollen mit weissem Brot von zweizügigem Kernenmehl und mit schwarzem von halb Kernen- und halb Roggenmehl versehen sein, und keine andere als einfache zu 2 Pfund 1 Vierling und doppelte zu 4 Pfund und 2 Vierling (das Pfund zu 36 Loth) verkaufen. Paragraph 17.



1798 März: Die Grafschaft Baden erhält die Freiheit. Auflösung der alten Eidgenossenschaft.

Erläuterung alter, ungewöhnlicher Ausdrücke

Abzug	von ausser Landes gehendem Vermögen
Äuffnung	Einlage in Fonds, Spendgut oder dergleichen
Alluvion	Anschwemmung von erdigem Material in Flüssen und an Ufern
ässiges	Geschirr für Speise und Trank
Auffall	Konkurs, durch Überschuldung zur Zwangsversteigerung gezwungen, Vergantung des Besitzes
Ausrichtung	gerichtliche Entscheidung oder richterliche Entscheidung, Schiedsspruch
Baarschatz	bei Leibeigenschaft Recht des Herrn auf das Besthaupt (das beste Stück Vieh aus dem Nachlass des Hörigen) oder anderes Gut, wobei mit Baar die Totenbahre gemeint ist
Baderbieter	Einwohner des Badener Gebietes (oder Badenbietes?)
Bereinigung	ordnen, Rechtfertigung von Ansprüchen vornehmlich auf Grundbesitz und Grundeigentum
Betteljagd	hoheitlich angeordnete «Jagd»: Eintreiben nicht sesshafter, umherziehender Leute ohne geregelte Arbeit und Wegweisung aus dem Hoheitsgebiet
Blümlinezen	Fischnetze mit enger Maschenweite, eben klein wie Blümli
Boten	Abgeordnete der Regierungen der Orte, Vertreter der Regierung
Brandsteuer	Geldbesteuer für Brandgeschädigte, da man ja damals noch keine Gebäudeversicherung hatte
Büchse	Kasse einer Gemeinschaft, Geleitbüchse als Zahlstelle an der Landstrasse bei Eintritt in das Hoheitsgebiet
daysigen	gegenwärtig
Decimatoren	Besitzer von Zehntenrechten (Kirche, Klöster, Bischof)
Ehehaften	gesetzliche, rechtliche, richtige Ansprüche
Ehrschatz	Handänderungsabgabe

Eigenschaft ihres Leibes	siehe Leibeigenschaft
Emolumente	Nutzen, Vorteil, landwirtschaftlich auch Mahlgewinn
Fachen	Fischerei, Stelle zum Legen der Reusen, Fischfangstellen
Fall	Abgabe im Todesfall
Fäsen	abgabepflichtiges, ungedroschenes Getreide, meist Dinkel
Findelkinder	Fündli, ausgesetzte vater- und mutterlose Säuglinge
Fürkauf	Verkauf von Früchten ab dem Land vor Märkten oder unter deren Umgehung, Kauf vor der Ernte, Spekulationskäufe, Ausnutzung von Geldmangel beim Produzenten, missbräuchliche Hortung vor schlechten Ernten
Fuss	Längenmass vor Einführung des Metermasses: Badener- oder Zürcher-Fuss = 0,3003310 Meter bzw. 30 cm
Galeeren	Kriegsschiffe mit bis zu drei Etagen Galeerensträflinge übereinander als Ruderknechte unter schlechtesten Bedingungen
Gardeknechte	Soldaten in fremden Kriegsdiensten eines Königs, Fürsten oder Papstes
Geleit	Entrichtung einer Gebühr an der Landstrasse als Entgelt für zugesicherten Schutz innerhalb eines bestimmten Hoheitsgebietes (Geleit zu Lunkhofen, Baden, Mellingen)
Gemeiner	Gemeiner Mann heissen ein Obmann oder Männer eines Schiedsgerichtes
Gengler	Hausierer, Herumtreiber, Bettler, Landstreicher
Gerechtigkeiten	Ansprüche auf Güter, Grundstücke usw.
Gerichtsherren	Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit; innerhalb der Grafschaft um 1726 mehr als zwanzig (!)
Gericht hohes	Landgericht, oberste Instanz, zuständig für Kapitalverbrechen, Todesurteile und Körperstrafen, Landesverweisung; Ernennung der Landrichter durch den Landvogt, wobei die vom Landvogt ernannten Untervögte zugleich auch Mitglieder des Landgerichtes waren

Gericht niederes	z. B. Kloster Wettingen in Dietikon: Bestrafung bei kleinen Vermögensdelikten, Frevel, Ehrverletzungen; zuständig für Zivilsachen, Vermögensansprüche, Erbstreitigkeiten usw. Bussenhöhe durch Obrigkeit festgelegt, keine Gefängnisstrafen
getädigt	die Tädigung: der Versuch, einen Streit gütlich beizulegen oder den Entscheid einem Schwurgericht zu überlassen
Grundrüti	Anschwemmung von Land durch einen Fluss und Neubildung von nutzbarer Fläche
Gülten	Urkunde über zu zahlende Schuld, für die ein Grundstück haftet
Haus zu Baden	der Landvogteisitz in Baden
heimbringen	kam ein Geschäft an der Tagsatzung zur Behandlung und hatten die Gesandten (Boten) der Orte von ihrer Regierung keine Instruktion, wie sie zur Sache Stellung nehmen sollte, so hatte sie die schriftliche ausgefertigten Verhandlungsberichte «heimzubringen», damit die Regierung Beschluss fassen konnte zu Händen der Tagsatzung
Herrlichkeit	Gesamtheit, Umfassung von Herrschaftsrechten und Gebieten über Personen und Sachen mit Bezug auf Land: Herrschaft über Gebiet, Stadt, Vogtei
Hühnergeld	siehe Vogthühner
Husroichi	Wohnhaus mit Feuerstelle und eigenem Rauch
Kernenzins	Abgabepflicht in gedroschenem Gut wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer
Landfrieden	Vereinbarungen zwischen Streitparteien nach gewaltsamen Auseinandersetzungen, Regelung obrigkeitlicher Zuständigkeiten, über das Zusammenleben, die Wahrung der konfessionellen Verhältnisse, Besitzstandswahrung beider Konfessionen in paritätischen Gemeinden; die Auslegung des Landfriedens führte in konfessionellen Angelegenheiten zu ständigen, zum Teil kleinlichen Auseinandersetzungen erster Landfrieden 26. Juni 1529 nach der ersten Schlacht bei Kappel zweiter Landfrieden 16. November 1531 nach der zweiten Schlacht bei Kappel, sichert den katholischen Orten das Ständemehr

	dritter	Landfrieden 7. März 1656 nach dem Bauernkrieg
	vierter	Landfrieden 1712 nach dem Sieg der reformierten Orte über die katholischen Orte und nun regierten die drei Orte Zürich, Bern und Glarus die Grafschaft Baden allein, wobei diese reformierte Vorherrschaft gleichbleibende konfessionelle Zustände zu wahren hatte
Landjagd		siehe Betteljagd
Landrecht		Aufnahme ins Landrecht, nachdem eine Gemeinde einen Zugezogenen als Bürger angenommen hat; heute Kantons- und Schweizer-Bürgerrecht
Landrichter		siehe hohes Gericht
Landvogt		Vertreter der Obrigkeit, Inhaber der vollziehenden Gewalt. Jeder Ort konnte turnusgemäss einen Anwärter auf die Stelle des Landvogtes vorschlagen, der von der Tagsatzung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wurde. Das Amt sicherte dem Inhaber beachtliche Einnahmen. In der Regel wurde eine angesehene, einflussreiche Persönlichkeit zur Wahl empfohlen. In einzelnen Orten wurden oft auch mit unlauteren Mitteln (Bestechung, Schmiergeld usw.) versucht, eine Wahlempfehlung zu erreichen, wogegen sich die Tagsatzung zur Wehr setzte
Landzüglinge		evtl. Herumziehende
Lehen		verleihen eines Gutes, eines Rechtes, Anspruch auf eine Gegenleistung, erblich oder an den Mann gebunden (Mannlehen)
Leibeigenschaft		volle Abhängigkeit von einem Herrn oder einer Institution (Kloster); Eigenleute, Hörige, gebunden an Grundeigentum, können verkauft, vertauscht, verschenkt werden wie Sachen; Freilassung oder Freikauf möglich, Besitzer eines Leibeigenen hat jedoch auch umfassende Fürsorgepflicht gegenüber seinem Leibeigenen, bei der im Mittelalter vorherrschenden allgemeinen Armut nicht nur ein schlechter Stand
Magen		Seitenverwandte, nicht Blutsverwandte; altgermanisch Schwiegervater, Schwager, Schwiegersohn

Maleficanten	Kapitalverbrecher, an das hohe Gericht gelangende Rechtsfälle, Todesstrafe usw.; Male: Schlechtes, ficant: Machender, also Übeltäter, Missetäter
Malefiz	siehe oben und in einer Verbindung, z.B. Malefizkerl
Malter	Hohlmass zum messen von Getreide, 1 Malter = 4 Mütt, Zürcher Malter = 333 Liter
Malzei	Aussatz
Mandat	Erlass einer Rechtssatzung und Veröffentlichung durch Drucklegung und Verlesen, z.B. nach Kirchgang
Mehr/mehren	Stimmenmehrheit bei Abstimmungen
mindern	Gegenteil von mehrern
Muos und Brod	Kinder, die sich selbst ernähren können mit ihrer Arbeit
Nachpredigt	Nachmittagsgottesdienst der Reformierten an hohen Feiertagen
Neugereuten	Waldrodungen zu landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens
Niederer Stab	niederes Gericht, da Stab auch Gericht
Offnung	wiederkehrende Eröffnung der Rechtssatzungen und Rechtsüblichkeiten, bei Gerichtstagen verpflichtendes Erscheinen der Bevölkerung
Orte	voll berechnigte Bundesglieder der Eidgenossenschaft. Oft heissen auch die Länder Uri, Schwyz, Unterwalden im Gegensatz zu den Städten «Orte»
Particular-anstösser	Eigentümer von anstossendem Land
Pfründe	Genuss eines verliehenen Einnahmetitels wie Pfarrei-pfründe
Prädicant	reformierter, evangelischer Pfarrer
Prälat	Titel amtierender hoher, kirchlicher katholischer Würdenträger: z.B. der Abt von Wettingen
presthaft	Gebrechen, körperlicher Mangel
Profoss	Soldat oder Unteroffizier, der den Polizeidienst zu besorgen hat

Recht, eidgenössisches	bei Streitigkeiten «Recht anrufen» heisst, die Streitsache an ein unparteiisches eidgenössisches Schiedsgericht ziehen (Gewaltentrennung)
Reisen, Reislafen	ins Feld ziehen gegen Sold, als Reisläufer
Rodel, auch Rödel	amtliches Verzeichnis
romaine	Schnellwaage mit Laufgewicht
Saum	Flüssigkeitsmass, 1 Zürchersaum enthielt 176 Liter trübe oder 165 lautere Flüssigkeit
Schelthandel	mit Worten Schaden zufügen, Ehrverletzung, verbale Streitereien
Schuh	Längenmass, siehe Fuss
Sinny	Festlegung und Überprüfung der Hohlmasse
Span	Rechtshandel, Streitigkeiten
Spenden	wohltätige Stiftungen, Vergabungen, vornehmlich an Kirchen, Spendgut
Spreitgarn	Fischnetze mit festgelegter Maschenweite
Stellungsscheine	siehe Viehverschreibung
Tag	Zusammentreten von Boten oder Bevollmächtigten verschiedener Orte, Städte, Herrschaften usw.
todte Hand	Kirchliche Institutionen, Pfarreien, Klöster, Abteien usw.
Überschlachten	übernutzen
Umgeld	eine Umsatzsteuer, hauptsächlich auf Weinausschank in Gasthäusern
Untervogt	Vertreter des Landvogtes in einem Amt (wie das Amt Dietikon), Mitglied des Landgerichtes, Vorschlagsrecht der Gemeinden. Er war ausgerüstet mit einem Uniformrock
Urbar	Verzeichnis zinspflichtiger, abgabepflichtiger Güter
vast	weit, stark, heftig, sehr

Verstellen von Vieh	ein Viehbesitzer verkauft sein Vieh und der Käufer (meist Jude) lässt das Stück im Stall des bisherigen Eigentümers «verstellen» gegen Entrichtung eines täglichen Futtergeldes; meist schlechtes Geschäft für den Verkäufer. Ursache vieler Klagen gegen die Viehhandel treibenden Juden, oft auch masslose Erhöhung der Gebühr für die Beglaubigung der Verstellungscheine
verweisen	wegweisen vom Ort
Vogtei	Amt der Schutz- oder Gerichtsherren; auch Amt bei Entmündigten. Der Vogt hatte die Interessen des Anvertrauten zu wahren. Der Landvogt war viel besser als sein Ruf und hat nachweislich oft viel Gutes getan für die «Untertanen»
Vogthühner	Abgabe an Vogt oder Gerichtsherrn ursprünglich in natura; in der Regel durch die Obrigkeit festgesetzte Gebühr im Wert eines Huhnes
Wehren	militärische Ausrüstung des Mannes, die er in der Regel selbst zu besorgen hatte und die unverpfändbar war
Weiderecht	das Recht, Vieh laufen zu lassen innerhalb bestimmter Gemarkungen, Viehhirte; Nutzflächen wie Äcker, Reben, Wiesen mussten eingezäunt werden, solange das Weidvieh hätte Schaden anrichten können
Werben	regelloser, doch oft auch mit obrigkeitlicher Bewilligung, Anwerben von Söldnern zu fremden Diensten
Wildbann	Umschreibung des Jagdbezirkes
wysslos	etwa um 1530 wahrscheinlich für unwissend (unwissend wie das Vieh)
Zehnten	Abgabe von einem Zehntel (10 %) der Erträgnisse auf Feld und Flur zugunsten kirchlicher Institutionen
Zinsen	auf entlehntes Geld, aber auch entlehntes Land und Gut

Jahreschronik Dietikon

November 1989

1. Herold Künzler-Vögeli (85) gestorben. Der Verstorbene war aktives Mitglied in der Sozialdemokratischen Partei, Präsident und Ehrenpräsident des Quartiervereins Schönenwerd und langjähriges Mitglied des Gemeinderates Dietikon.
7. Die reformierte Kirchenpflege beabsichtigt, an der Sonneggstrasse, hinter der Kirche, einen Wohncontainer für obdachlose Drogenabhängige zu erstellen.
9. Der Skiklub Dietikon feiert 60 Jahre Bestehen und wählt Maria Inhelder zur Präsidentin.
25. Im reformierten Kirchgemeindehaus wird die Ausstellung der Dietiker Kunstschaffenden eröffnet. 29 Aussteller zeigen ihre Werke.
26. In den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ergibt in Dietikon eine grosse Stimmbeteiligung folgende Resultate: Abschaffung der Armee: 3133 Ja, 4707 Nein, Tempo 130/100: 2920 Ja, 4918 Nein, Beitrag an die S-Bahn: angenommen, Feuerwehrgesetz: abgelehnt und Krankenkassenrevision: angenommen.
27. Der Stadtrat Dietikon bewilligt 60 000 Franken für eine Defizitgarantie an das Dietiker Jugendhaus.

Dezember 1989

1. Für die am 4. Februar 1990 stattfindenden Wahlen in die Exekutive von Dietikon stehen zu Beginn der Wahlkampf-Aktivitäten folgende Nominierungen fest: Hugo Busslinger (SP, neu), Markus Notter (SP, neu), Maria Hagenbuch (CVP, bisher), Walter Bächli (CVP, neu), Arthur Hess (SVP, neu), Hugo Panzeri (FdP, bisher), Anton Zimmermann (EVP, bisher). Für das Amt des Stadtpräsidenten kandidieren Markus Notter und Walter Bächli.
2. Die Demokratische Partei nominiert Peter Zumstein als achten Kandidaten für die sieben Sitze umfassende Exekutive von Dietikon.
3. Mit Treichlern, Hornbläsern und Peitschenknallern zieht der St. Nikolaus in Dietikon ein. Erstmals in der Geschichte dieser Veranstaltung

wurden die Innerschweizer als Begleiter der Dietikoner Kläuse engagiert.

7. Die älteste Dietikerin, Frau Martha Wiederkehr-Michel, feiert im «Ruggacker» ihren 99. Geburtstag.
10. In der reformierten Kirche findet in Zusammenarbeit mit Radio DRS und des Kunstkollegiums ein «Offenes Singen» mit Willy Gohl statt. Die Veranstaltung wird im Radio direkt übertragen.
14. Der Gemeinderat verabschiedet den Voranschlag der Stadt für 1990 mit einer Steuerfuss-Senkung von 5 Prozent. Der Steuersatz beträgt nun in Dietikon 117 Prozent.
15. Der 43. Jahrgang des Neujaahrsblattes von Dietikon wird an einer Vernissage im Alters- und Gesundheitszentrum von Eugen Guidi, Präsident des Verkehrsvereins und vom Autor, Robert Müller, vorgestellt. Die Schrift behandelt Dietikon im 17. Jahrhundert.
18. Zur Umgestaltung der Zivilschutzanlage beim Fondli beantragt der Stadtrat einen Kredit von 128 000 Franken. Die Anlage soll zur Aufnahme von Asylbewerbern dienen.
18. Der Stadtrat lehnt das Gesuch der Reformierten Kirchenpflege, auf ihrem Areal einen Wohncontainer für Obdachlose zu erstellen, ab.
20. Im Stadthaus von Dietikon werden die Listennummern für die Wahlen in den Gemeinderat ausgelost. In Dietikon bewerben sich auf 11 Listen 219 Kandidaten. Die Wahlen finden am 4. Februar 1990 statt.
22. Die Tages-Anzeiger AG kündigt auf das Frühjahr einen «Bezirks-Anzeiger Dietikon» an. Die neue Zeitung soll vor den Wahlen bereits zweimal erscheinen. Ab März 1990 wird die Zeitung in einer Auflage von rund 33 000 Exemplaren dreimal pro Woche am frühen Morgen vertragen. Trägerin soll eine neu zu gründende Bezirks-Anzeiger Dietikon AG sein.

Januar 1990

Verschiedene Neujaahrsapéros und Gratulationsveranstaltungen stehen bereits im Zeichen des beginnenden Wahlkampfes für die am 4. Februar stattfindenden Wahlen in den Stadtrat und Gemeinderat von Dietikon.

8. Die Sozialdemokratische Partei Dietikon lanciert eine Initiative, nach welcher die Stadt mit einer aktiven Wohnbaupolitik dem Notstand von preisgünstigen Wohnungen entgegenzutreten soll.

12. In seiner ersten Sitzung im Jahr 1990 erklärt der Gemeinderat nach langer Diskussion über die Dietiker Verkehrsprobleme eine Motion, welche ein «zukunftsweisendes Verkehrskonzept» fordert erheblich. Die Volksinitiative für den Bau einer unterirdischen Zentrumsumfahrung wird — trotz ablehnender Empfehlung des Stadtrates — vom Gemeinderat dem Volk zur Annahme empfohlen. Zustimmung findet auch der Bruttokredit von Fr. 980 000.— für die Erstellung einer Lichtsignalanlage bei der Ochsenkreuzung.
12. Erstmals hält ein Zug der Bremgarten-Dietikon-Bahn bei der neuen Haltestelle «Stoffelbach» an der oberen Bremgartnerstrasse.
23. Die Demokratische Partei nominiert Peter Zumstein als vierten Kandidaten für das Stadtpräsidium. Den Stimmbürgern stehen nun vier Kandidaten zur Wahl: Walter Bächli (CVP), Markus Notter (SP), Peter M. Wettler (parteilos) und Peter Zumstein (DP).
23. Der neue, von der Tages-Anzeiger AG lancierte «Bezirks-Anzeiger Dietikon» erscheint erstmals als Wahlzeitung. Eine zweite Wahlzeitung erscheint am 30. Januar.

Februar 1990

1. Gegenüber den positiven Aspekten, welche die Festlichkeiten zum Jubiläum 900 Jahre Dietikon verzeichnen konnten, resultiert in der Festkasse ein ansehnliches Defizit. Dieses beträgt runde 240 000 Franken. Nach Abzug der bereits geleisteten Defizitgarantie der Stadt Dietikon von 100 000 Franken stellt das Komitee das Gesuch um Übernahme der restlichen 140 000 Franken.
1. Der Gemeinderat stimmt mit dem seltenen Resultat von 32 : 0 Stimmen dem Kredit von 24 Millionen Franken zur Erweiterung und Modernisierung der Kehrlichtverbrennungsanlage zu. Gemeinderatspräsident Alfred Schlumpf ehrt, neben ausscheidenden Ratsmitgliedern, Stadtpräsident Hans Frei für seine Tätigkeit in der Exekutive. Hans Frei war 31 Jahre im Rat, davon 20 Jahre als Präsident.
2. Bei strömendem Regen wird der Grundstein zum Dietikoner Stadthaus gelegt.
4. Behördewahlen. Stadtrat: Gewählt werden Markus Notter, Maria Hagenbuch, Walter Bächli, Hugo Panzeri, Arthur Hess, Hugo Busslinger, Anton Zimmermann. Keiner der vier vorgeschlagenen Kandidaten für das Stadtpräsidium erreicht das absolute Mehr, so dass ein zweiter

Wahlgang nötig wird. Fraktionsstärke im Gemeinderat: SP 10 (+1), CVP 9 (+1), SVP 5, FDP 3 (–1), LdU 2 (–1), EVP 2, DP 2, Grüne 2, Autopartei 1 (+1). Die Junge SVP verliert ihren bisherigen Sitz.

7. In der Schiessanlage Reppischtal wird das neue elektronische Zeigersystem in Betrieb genommen.
20. Im Schönenwerd kann ein 21-Zimmer-Haus für die Asylbewerber in Dietikon gemietet werden.

März 1990

1. Aus den bürgerlichen Parteien und Behördemitgliedern bildet sich ein Wahlkomitee, das den im ersten Wahlgang unterlegenen Kandidaten für das Stadtpräsidium, Walter Bächli, für den zweiten Wahlgang nominieren will.
6. Mit heutigem Datum erscheint erstmals der von der «Tages-Anzeiger AG» lancierte «Bezirks-Anzeiger Dietikon». Die Zeitung wird jeweils dreimal wöchentlich am frühen Vormittag in alle Haushaltungen des Bezirkes verteilt.
8. Wahlen im Gemeindeparlament: Dr. Bruno Maier (CVP) wird Präsident, Erwin Leuenberger (SP) wird zum ersten und Hugo Gerosa (LdU) zum zweiten Vizepräsidenten gewählt.
9. Das Komitee für die Gestaltung des Kirchplatzes liefert dem Stadtrat ein Projekt zur Platzgestaltung ab.
9. In der Stadtbibliothek wird das einmillionste Buch ausgeliehen. Die glückliche Bezügerin wird in einer kleinen Feier geehrt.
11. Im zweiten Wahlgang ist Markus Notter (SP) zum Stadtpräsidenten von Dietikon gewählt worden. Beim relativen Mehr erzielt Notter 2704, sein Gegenkandidat Walter Bächli 1869 Stimmen.
20. Alt Stadtpräsident Hans Frei wird in Würdigung seiner insgesamt 32 Jahre währenden Behördentätigkeit — davon 20 Jahre als Stadtpräsident — von der Bürgerlichen Abteilung zum Ehrenbürger der Stadt Dietikon ernannt.
23. Das Werkjahr Dietikon, eine Institution der Berufsschule, feiert mit einer Ausstellung 20 Jahre Bestehen.
26. Die Versammlung der katholischen Kirchgemeinde genehmigt ein neues Grundgesetz.

April 1990

1. Am Kirchplatz nimmt die Drop-in-Drogenberatungsstelle Dietikon ihren Betrieb auf.
1. Die Stimmberechtigten von Dietikon verwerfen klar die gegen den Strassenbau gerichteten Initiativen: Stopp dem Beton 3573 Nein 1235 Ja; Kleeblatt-Initiativen 1 und 5 rund 3450 Nein gegen 1350 Ja. Die Kleeblatt-Initiative gegen die Fertigstellung der N 4 im Knonauseramt erlebt mit 3696 Nein gegen 1137 Ja eine deutliche Verwerfung. Eine eindeutige Bestätigungswahl erfährt Notar Albert Markwalder.
2. In einer Pressekonferenz legt der Stadtrat die Rechnung 1989 mit einem sehr guten Resultat vor. Der Ertragsüberschuss beträgt knapp 2 Millionen Franken.
7. Unter der Autobahnbrücke N 20 beim Schönenwerd übergibt Eugen Guidi, Präsident des Verkehrsvereins, den Rollbrettfahrern eine Skateboard-Bahn.
10. Die städtischen Liegenschaften Bahnhofplatz 10 bis 14 werden abgebrochen, um Raum für den Busbahnhof zu schaffen.
19. In einer kleinen Feier auf dem Platz vor dem Restaurant «Heimat» wird Hans Frei, alt Stadtpräsident, die Ehrenbürgerrechts-Urkunde überreicht.
20. 22 Angehörige des Dietiker Zivilschutzes beteiligen sich an den Aufräumarbeiten im sturmgeschädigten Wald.
29. Mit einer Stimmbeteiligung von 11 (!) Prozent bestätigen die Stimmberechtigten von Dietikon die Schulpflege, die beiden Kirchenpflegen und den Stadtammann. Der Wahl gingen gemeinsame Wahlvorschläge voraus.

Mai 1990

10. Der Stadtrat legt ein Projekt vor, welches den Friedhof in seinem westlichen Teil neu gestalten will. Darin vorgesehen sind ein Werkhof West und die Renovation der Andachtskapelle. Das Projekt erfordert einen Gesamtkredit von 1,68 Millionen Franken.
10. Das Gemeindeparlament erhöht für sich die Sitzungsgelder und lehnt ein Postulat ab, welches einen detaillierten Bericht über die strukturelle Zusammensetzung der Steuerkraft fordert.

15. Bruno Webers Weinrebenpark wird um eine Attraktion erweitert. Der «Schlangenteich» ist ein Werk, an dem der Künstler viel Phantasie walten liess. Sein Gesamtwerk wird in eine Stiftung umgewandelt.
15. Der Dietiker Christian Mittaz wird in Rom als Schweizergardist vereidigt.
17. Stadtrat Toni Zimmermann wird Präsident der Limmattaler Bauvorständekonferenz.
19. Die Anlieger der S 12, der S-Bahn-Linie im Limmattal, und der Brengarten-Dietikon-Bahn feiern die Eröffnung der S-Bahn in einem gemeinsamen Fest. Mit dem Fahrplanwechsel am 27. Mai tritt auch der Verkehrsverbund in Kraft.
19. Der Verkehrsverein Dietikon ernennt an seiner Generalversammlung in Rapperswil alt Stadtpräsident Hans Frei zum Ehrenmitglied.
20. Im Ortsmuseum wird die Ausstellung «Ein Jahr Grabungen in Dietikon» eröffnet. Sie berichtet über die archäologischen Notgrabungen im Raume der katholischen Kirche.
27. Der Start der S-Bahn zusammen mit dem Fahrplanwechsel verlief am ersten Tag im Limmattal ohne Probleme. Mit diesem Beginn wird auch der Betrieb im neuen — noch nicht fertiggestellten — Bus-Bahnhof aufgenommen.
30. Die Gemeinnützige Baugenossenschaft «Schächli» verabschiedet die beiden langjährigen Vorstandsmitglieder Robert Müller und Paula Jucker. Beide gehörten zu den Gründern der Genossenschaft und amtierten 42 bzw. 28 Jahre im Vorstand.

Juni 1990

1. An der Versammlung der reformierten Kirchgemeinde wird Dieter Pestalozzi zum Präsidenten der Pfarrwahlkommission gewählt, welche den Nachfolger des demissionierenden Pfarrers Carl-Heinrich Pletscher erküren soll.
7. Der Gemeinderat beschliesst: Für die Renovation der Reppischbrücke bei der Kirchstrasse 150 000 Franken; Beitrag an die Sanierung des STV-Sportplatzes Gyralde 1,515 Millionen Franken. Wahlen und eine Bauabrechnung bilden weitere Beschlusspunkte.
10. In der Gemeindeabstimmung über den Bau einer Zentrumsumfahrung (Tunnel unter dem Schellerareal) stimmten 1577 Stimmberechnete.

tigte mit Ja und 1537 mit Nein. Die Stimmbeteiligung beträgt knapp 26 Prozent. Damit hat eine leidenschaftliche Diskussion für oder gegen den Tunnel ihr vorläufiges Ende gefunden.

21. Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung 1989 und bewilligt verschiedene Kredite. Er genehmigt ferner die Bauabrechnung über das Alters- und Gesundheitszentrum Oberdorfstrasse im Gesamtbetrag von knapp 12 Millionen Franken.
24. Die Dietiker Stadtjodler kehren mit einem «sehr gut» vom Eidgenössischen Jodlerfest in Solothurn zurück. Auf der Limmat findet ein interkantonales Pontonierwettfahren statt.
24. Die erste Mannschaft des Kanu-Clubs Dietikon wird am 18. Derby von Gstaad-Rougemont Schweizermeister.
30. Der Stadtrat beabsichtigt mit verschiedenen Projektänderungen den Busbahnhof beim Bahnhof SBB zu erweitern und zu überdachen. Dazu sowie für eine gedeckte Velogarage werden Zusatzkredite von 1,6 Millionen Franken veranschlagt.

Juli 1990

3. Der Bezirk Dietikon ist ein Jahr alt. Statthalter Werner Pagnoncini gibt einen Rückblick auf das erste Jahr und hält fest, dass Anfangsschwierigkeiten überwunden sind und die Administration sich in gut eingespielten Bahnen bewegt.
3. Für die Freizeitanlage «Chrüzacher» wird ein neues Projekt vorgelegt. Der Zustand der wenigen Bauten in der Anlage ist derart schlecht, dass sich eine Sanierung nicht lohnt. Es wird mit Gesamtkosten von rund 7 Millionen Franken gerechnet.
6. Dietikon organisiert erstmals einen «amtlichen» Abfalltag auf dem Zentralschulhausplatz. Neben verschiedenen Kauf- und Tauschmöglichkeiten werden auch Informationen über Entsorgung vermittelt.
7. Der Verwaltungsrat der Bremgarten-Dietikon-Bahn erteilt einen Projektierungsauftrag für die strassenunabhängige Einführung der Bahn in den Bahnhof Dietikon.
12. In einer vierstündigen Sitzung genehmigt der Gemeinderat den Geschäftsbericht 1989.
13. Ein Unfall im Bahnhof Dietikon verursacht eine 11 Stunden dauernde Sperre des gesamten Bahnhofes. Zwei entgleiste Güterwagen zerstör-

ten die Fahrleitungsmaste. Die Sperre wirkt sich auf das gesamte Netz der SBB im Mittelland aus. Personen kamen keine zu Schaden.

20. Aufrichte beim neuen Feuerwehrgebäude. Das in den Stadthauskomplex integrierte Gebäude soll das alte Provisorium auf dem Zentralschulhausplatz ersetzen und wird in rund einem Jahr bezugsbereit sein.

August 1990

1. Erstmals Augustfeier in Dietikon ohne Festansprache. Ist es ein Zeichen der Zeit und der Unbekümmertheit der Schweizer ihrem Land gegenüber, dass die Presse schreibt: «Grösste Attraktion der Bundesfeier war das Feuerwerk». Von Besinnung und Dankbarkeit war nicht mehr die Rede (Anmerkung des Verfassers).
3. Auch ein Zeichen der Zeit: Zwei Raubüberfälle auf einen Spielsalon und eine Volg-Filiale am gleichen Abend.
5. Hans Wiederkehr, Swissair-Flugkapitän, Kantonsrat, Politiker auf regionaler und lokaler Ebene und Parteipräsident der SVP absolviert seinen letzten Flug nach 40 Jahren Anstellung als Linienpilot.
14. Peter Wüst, Fabrikant (Korksteinwerke Dietikon), Politiker und ehemaliger Präsident des Gemeinderates (74) gestorben.
15. Ein Novum für Dietikon: Im Zentrum werden Kurzzeit-Parkplätze geschaffen. Dank der aufgehobenen Bushaltestelle an der Zürcherstrasse sind Abstellplätze geschaffen worden.
17. Carmen Meier-Sacchet, Alt-Wirtin zur «Heimat» (79) gestorben.
30. Der Gemeinderat genehmigt einen Projektierungskredit für ein Blockheizkraftwerk im Fondli. Ausserdem Franken 435 200 für die Erstellung einer Asylbewerber-Unterkunft im Schönenwerd.

September 1990

1. Pfarrer Alois Baur (Dietikon St.-Josef) und Orlando De Martin, Chorleiter und Organist wirken 30 Jahre in Dietikon.
1. Der Zürcher Regierungsrat wählt als erste Jugendanwältin für den Bezirk Dietikon Dr. jur. Barbara Schellenberg. Die Jugendanwaltschaft Dietikon wird ebenfalls mit Datum vom 1. September errichtet.

1. Am Dietiker Markt und Flohmarkt stellt sich das Alters- und Gesundheitszentrum (AGZ) erstmals öffentlich mit einem Informationsstand vor.
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Übernahme des Defizites von Fr. 290 315.—, welches das Stadtfest «900 Jahre Dietikon» verursacht hat.
10. Markus Gagliardi aus Dietikon wird Vizeschützenkönig am Zürcher Knabenschiessen.
23. Abstimmung in Dietikon. Der städtische Beitrag von 1,51 Millionen Franken an die Sanierung des Sportplatzes Hätschen wird mit 2996 Ja gegen 1528 Nein genehmigt.
27. Der Gemeinderat bewilligt einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von 60 000 Franken an den Jugendhausverein. Jener an die Hauspflege wird auf 75 000 Franken erhöht. Für die Sanierung des Garderobengebäudes im Freibad Fondli wird rund 1,8 Millionen Franken bewilligt und ebenfalls ein städtischer Beitrag an eine Filtereinbaute in der Kläranlage.

Oktober 1990

1. Im Frühjahr 1985 kam es im Limmattal — vorab in Dietikon und im Kloster Fahr — zu mehreren Brandstiftungen. Der Täter wird vom Zürcher Obergericht zu 27 Monaten Gefängnis verurteilt mit Abwandlung der Strafe zugunsten einer ambulanten psychiatrischen Behandlung.
4. Im Berufsschulhaus wird eine Ausstellung mit einem Querschnitt durch die Arbeiten von Josef Staub eröffnet.
5. Erstmals in der Geschichte der Berufsschule Dietikon werden elf Mechatronik-Techniker diplomiert.
8. Alt Stadtpräsident Hans Frei (66) nach schwerer Krankheit gestorben.
19. Bank Leu AG feiert 25 Jahre Geschäftssitz in Dietikon.
22. Tragischer Selbstmord. Zwei Mädchen, 13 und 14 Jahre alt, springen aus einem Hochhaus in den Tod.
23. Regierungsrat Dr. Peter Wiederkehr wird von der CVP zur Wiederwahl vorgeschlagen.

26. Finanzpressekonferenz in Dietikon. Der Voranschlag für 1991 mit einem Fehlbetrag von 2,162 Millionen Franken ist um rund 4 Millionen Franken besser als im Vorjahr. Die Finanzverwaltung empfiehlt, den Steuerfuss auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Bisher erschienen

- 1948 «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter. (Vergriffen.)
- 1949 «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1950 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon», I. Teil: Post, Telegraph, Telefon und Zoll; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1951 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon», II. Teil: Die Limmattal-Strassenbahn; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1952 «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September 1799»; von Robert Müller. (Vergriffen.)
- 1953 «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabungen von 1937 bis 1940; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1954 «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes. Ein alter Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»; von Jakob Grau.
- 1955 «Siedlungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger. (Vergriffen.)
- 1956 «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1957 «Hasenburg und Kindhausen, die Burgen am Hasenberg»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1958 «Geschichte der Waldungen von Dietikon»; von Karl Heid.
- 1959 «Der Weinbau im mittleren Limmattal»; von Rolf Buck. (Vergriffen.)
- 1960 «Die Sekundarschule Dietikon-Urdorf»; von Karl Heid und Jakob Grau. (Vergriffen.)
- 1961 «Hundert Jahre Wasserkraftnutzung der Limmat in Dietikon»; von H. Wüger.
«Zweiundvierzig Jahre Schuldienst in Dietikon»; von Elsa Schmid. (Vergriffen.)
- 1962 «Limmat und Reppisch»; von Karl Heid.
- 1963 «Das alte Gewerbe von Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1964 «Die Burg Schönenwerd bei Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)

- 1965 «Repertorium zur Urgeschichte Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1966 «Karl Heid zum 70. Geburtstag.» Festschrift (Verlag Stocker-Schmid, Dietikon).
- 1967 «Sagen, Sitten und Gebräuche Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1968 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.» III. Teil. Die BDB; von P. Hausherr und Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1969 «Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens von Dietikon»; von Max Siegrist.
- 1970 «Planung Zentrum Dietikon 1969.» Auszug aus dem Bericht der Planungskommission Dietikon.
- 1971 «Dietikon im Wandel der Zeit; 1830–1890»; von Lorenz Wiederkehr.
- 1972 «Dietikon im Wandel der Zeit; 1890–1920»; von Lorenz Wiederkehr.
- 1973 «Die Festung Dietikon im Zweiten Weltkrieg»; von Oscar Hummel.
- 1974 «Monasterium Varense – Das Kloster Fahr im Limmattal»; von Oscar Hummel.
- 1975 «Werden und Wachsen der reformierten Kirchgemeinde Dietikon»; von C. H. Pletscher und Peter Müdespacher.
- 1976 «Die Geschichte der Marmorì – 1895 bis 1962»; von H. Eckert. (Vergriffen.)
- 1977 «Industrielle Entwicklung des Bauerndorfes Dietikon»; von Oscar Hummel.
- 1978 «Geschichte von Pfarrei und Pfarrkirche St. Agatha in Dietikon»; von Eduard Müller/Thomas Furger.
- 1979 «Geschichte der Bahnhöfe von Dietikon»; von Oscar Hummel.
- 1980 «Geschichte der Ortsparteien von Dietikon»; (Autorenkollektiv).
- 1981 «Guggenbühlwald und Gigelibode»; von Karl Klenk.
- 1982 «Zwischen beiden Bächen»; von Aloys Hirzel.
- 1983 «150 Jahre Volksschule Dietikon»; von Karl Klenk, Walter Mühlich und Dr. Herbert Strickler.

- 1984 «Von Handwerksburschen und Vaganten»; von Heinrich Boxler.
- 1985 «85 Jahre Berufsschule Amt und Limmattal Dietikon»; von Max Siegrist.
- 1986 «Vom Cementstein zum Dörfliquartier»; von Oscar Hummel.
- 1987 «Entstehung und Entwicklung der Jugend-Musikschule Dietikon»; von Karl Klenk.
- 1988 «Schweizer Auswanderung in die Sowjetunion»; von Barbara Schneider.
- 1989 «Erste urkundliche Erwähnungen von Dietikon (1089 und 1259)»; von Robert Müller.
- 1990 «Dietikon im 17. Jahrhundert»; von Robert Müller.
- 1991 «Auszug aus der amtlichen Sammlung der älteren eidg. Abschiede»; von Robert Müller.